

**Schutzkonzept und Beschwerdemanagement
in unseren Kindertageseinrichtungen**

vom 01.07.2023

verabschiedet vom Träger:

Aufsichtsrat /

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband)

am 28.09.2023

Diakonie 
Hochrhein

Präambel

Wie einleitend in den Orientierungseckpunkten des Kultusministeriums Baden-Württemberg (Kumi 2022- April) formuliert, haben Kinder das Recht, geschützt und ihrem Alter sowie ihrer Entwicklung entsprechend aufzuwachsen. Dafür benötigen Kinder in der Kindertageseinrichtung Vertrauen zu den Menschen, die sie betreuen und Zuverlässigkeit in den Beziehungen zu den Erwachsenen. Sie erfahren im Alltag und im Prozess ihrer Entwicklung, welche Rechte sie selbst als Kinder haben, welche Rechte den Erwachsenen zugeschrieben werden und welche Regeln das Miteinander in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege bestimmen. Kinder sind in einem erheblichen Maße auf die Erwachsenen angewiesen, die ihre Grundbedürfnisse erkennen und ihre Signale verstehen. Kinder erfahren darin Unterstützung, wenn Beteiligung täglich gelebt und transparent in der Kindertageseinrichtung kommuniziert und gestaltet wird und auch ihre Eltern/Personensorgeberechtigten daran beteiligt sind (vgl. Orientierungseckpunkte KUMI 2022, S. 2).

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken und zu schützen. Dieses weite, umfassende Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe liegt der Bundesnorm Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zugrunde.

Mit der Änderung von § 45 SGB VIII im Jahr 2021 hat der Träger einer Kindertageseinrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (im Folgenden Schutzkonzept genannt) zu gewährleisten. Das gilt auch für geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (vgl. Orientierungseckpunkte KUMI 2022, S.2 ff.).

Die Intention des vorliegenden Schutzkonzeptes ist es, das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtungen der Stiftung besuchen, sicherzustellen und zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beizutragen.

Der Träger und die Einrichtung haben den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Kitas sind ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle MitarbeiterInnen tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Unser Führungsstil als Rechtsträger ist von hohem Verantwortungsbewusstsein für die Mitarbeitenden und Einrichtungen geprägt. Deshalb schätzen wir die individuellen Potenziale

unserer Mitarbeitenden und fördern deren fachliche wie persönliche Entwicklung. Wir schaffen Raum für offene Kommunikation, in der gemeinsame Ziele entwickelt werden und konstruktive Kritik als Chance verstanden wird.

Die unterschiedlichen Herkünfte und Perspektiven unserer Mitarbeitenden verstehen wir als Bereicherung, die dem Team und den Kindern zuträglich ist.

Wir verstehen uns als kollegiale Gemeinschaft und fördern diese durch gegenseitige Wertschätzung, unabhängig von Position, Funktion, Bildungsstand und Geschlecht. Die pädagogischen Fachkräfte einer Kita sind Teil der Gemeinschaft der Einrichtung und verstehen sich unter der Führung einer Leitung als Team. Die Leitung führt kooperativ. Es wird untereinander ein konstruktiver, kooperativer und von Vertrauen geprägter Umgangstil gepflegt. Jede MitarbeiterIn übernimmt Verantwortung für ihren Arbeitsbereich, indem die Aufgaben und Ziele in ihrer begründeten Verantwortung beim Träger, in der Kirchengemeinde und in der Stadt wie Kommune berücksichtigt werden.

Wir unterstützen hauptamtliche Mitarbeitende wie auch Ehrenamtliche und betrachten deren wechselseitiges Wirken als Bereicherung.

Aus unterschiedlichen weltanschaulichen und religiösen Traditionen kommend respektieren wir diese gegenseitig. Das Engagement uns für ein gerechtes, tolerantes und friedvolles Zusammenleben mit anderen Menschen wie insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter ist uns ein Anliegen. Wir fördern sie aktiv durch Maßnahmen der Chancengleichheit.

Auf allen Ebenen ist der Umgang miteinander geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz, Vertrauen und Transparenz. Wir vermitteln allen, denen wir begegnen, dass wir sie annehmen, ihnen Geborgenheit geben und helfen einander. Konflikte nehmen wir als Herausforderung an und begegnen ihnen und einander darin wertschätzend, konstruktiv und gewaltfrei.

Bezogen auf das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden (vgl. Profil S. 68, Ziffer 7.2) ist in unseren Kindertageseinrichtungen angesichts der Präsenz von muslimischen Kindern sowie von Kindern aus Familien mit anderer religiöser und kultureller Orientierung - verstärkt bei uns der Anthroposophie - , der Notwendigkeit ihrer Integration (Sprachförderung, Zusammenarbeit mit Eltern) und der selbst gestellten Aufgabe, die Begegnung mit anderen Religionen und Weltanschauungen zu fördern, die Beschäftigung von Mitarbeitenden anderer Religionen und Weltanschauungen in unserem Ausnahmefall sinnvoll und anzuwenden. Gleichmaßen ist auch das christlich-theologische Proprium mit dem Weltbild von Familien mit einem anthroposophischen Hintergrund ins Gespräch zu bringen ist unser Anspruch und unsere Aufgabe.

Die Akzeptanz und die gleichwertige Behandlung aller familiärer Sprachen, Religionen und kulturellen Hintergründe gehört zu den Wesensmerkmalen einer interkulturellen und antirassistischen Erziehung. Aber nicht nur im angebotenen Spiel- und Lernmaterial und in der Raumgestaltung können wir dieses Konzept verfolgen und darauf achten, dass sich jedes Kind beachtet und geachtet fühlen kann. Auch der gezielte Einsatz von ErzieherInnen oder KinderpflegerInnen mit eigenem Migrationshintergrund wäre wünschenswert. Durch ihre eigene bilinguale Kompetenz und die Erfahrung, mit einem anderen kulturellen und religiösen Familienhintergrund aufgewachsen zu sein, können sie wichtige Funktionen für die Kinder, für die Eltern und nicht zuletzt für die Einrichtung und den Träger übernehmen.

Inhalt

1 Begründungsdimensionen, Begriffsbestimmung, Ziele und Grundsätze	8
1.1 Begründungsdimensionen des Schutzkonzeptes	8
1.1.1 Die rechtliche Dimension	8
1.1.2 Die anthropologisch-entwicklungspsychologische Dimension.....	16
1.1.2.1 Sexualpädagogik – Entwicklung und Aufklärung von Kindern	16
1.1.2.2 Gewalt unter Kindern	18
1.2 Begriffsbestimmungen	20
1.2.1 Kindeswohl	20
1.2.2 Kindeswohlgefährdung	21
1.2.3 Sexueller Missbrauch	22
1.2.4 Machtgebrauch und Machtmissbrauch	23
1.2.5 Grenzüberschreitungen - Grenzverletzung	26
1.2.6 Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	31
1.3 Ziele.....	32
1.4 Pädagogische-berufsethische Grundsätze.....	33
1.4.1 Leitbild: Selbstverständnis, Ziele, Wertvorstellungen	33
1.4.2 Verhaltenscodex spezieller Teil: Grundsätze des grenzachtenden Umgangs	35
1.4.2.1 Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl bei Gesprächen.....	37
1.4.2.2 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.....	38
1.4.2.3 Angemessenheit von Körperkontakten.....	39
1.4.2.4 Beachtung der Intimsphäre	41
1.4.2.5 Zulässigkeit von Geschenken	43
1.4.2.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	43
1.4.2.7 Disziplinierungsmaßnahmen	44
1.5 Prävention.....	46
1.5.1 Aspekte der Präventionsarbeit mit Kindern.....	47
1.5.2 Partizipation der Kinder	47
1.5.3 Partizipation der Eltern	49
1.5.4 Partizipation der MitarbeiterInnen	50
1.5.5 Potential-Risiko- und Gefahrenanalyse.....	51

1.5.5.1 Strategien der TäterInnen	52
1.5.5.2 Risikofaktoren Träger.....	54
1.5.5.3 Risikofaktor Leitung.....	56
1.5.5.4 Risikofaktor Team	57
1.5.5.5 Risikofaktor Bauliche Gegebenheiten, Räume und Raumnutzung	58
1.5.5.6 Risikofaktor sensible Situationen und Arbeitsabläufe	60
1.5.5.7 Professionelles Verständnis von Nähe und Distanz	61
1.6 Interventions-Informationspflichten.....	62
1.6.1 Verfahren bei Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB 8	64
1.6.2 Verfahren Meldepflicht nach Paragraph 45 und 47 SGB 8.....	67
1.6.3 Verhaltenscodex allgemeiner Teil - Verfahren im Sinne einer einrichtungsspezifischen Präventionsverordnung	70
1.6.4 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen der Einrichtung	73
1.6.5 Personal – Allgemein.....	73
1.6.6 Personalgewinnung und Personalauswahl	76
1.6.7 Öffentlichkeitsarbeit	77
1.6.8 Netzwerk Kooperation mit externen Fachleuten und Fachstellen gem. § 3 Abs. 2 Bundeskinderschutzgesetz.....	78
1.6.9 Beschwerdemanagement – Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern, Eltern und Außenstehenden in Kitas	79
1.6.9.1 Rechtliche Grundlagen der Beteiligung (Partizipation) und der Beschwerdemöglichkeiten	80
1.6.9.2 Begriffsbestimmungen von Beteiligung (Partizipation) und Beschwerde	81
1.6.9.3 Ebenen und Formen der Beteiligung (Partizipation)	82
1.6.9.4 Beteiligung der Kinder als Beschwerdeführende	83
1.6.9.5 Beteiligung der Eltern als Beschwerdeführende	84
1.6.9.6 Beteiligung von Außenstehenden als Beschwerdeführende.....	85
1.6.9.7 Voraussetzungen für Beschwerdemanagement im Kinderschutz.....	87
1.6.9.8 Einbindung des Beschwerdeverfahrens in die Konzeption des Kindergartens.....	88
2 Innovation-Reformstrategien: Personalentwicklung	89
3 Literaturverzeichnis	91

Beschreibung der Kindertageseinrichtungen

Evang. Kindergarten Waldshut

Der Evang. Kindergarten Waldshut liegt zentrumsnah in einem Wohngebiet. Im Kindergarten werden bis 70 Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, in drei altersgemischten Gruppen mit verschiedenen Betreuungsmodulen (GT,L,VÖ,R) betreut. Zu jeder Gruppe gehören zwei Räume, die viel Gelegenheit zum Spielen und Lernen bieten. Wir vertreten das teiloffene Konzept: Die Kinder gehören zu einer festen Gruppe und ihren Räumen und ErzieherInnen. Sie dürfen sich nach Absprache auch in anderen Räumen aufhalten und es gibt gemeinsame, gruppenübergreifende Angebote.

Ein großer Garten mit altem Baumbestand und viel Wiese, einem Klettergerüst und Schaukeln, einer Wasserspielanlage, bietet Möglichkeiten zum Spielen und Klettern.

Evang. Kinderkrippe „Regenbogen“ in Waldshut

Die Kinderkrippe befindet sich in einem Wohngebiet mit Einfamilienhäusern. Sie ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Auch die Kinderkrippe ist in einem Einfamilienhaus untergebracht. Es werden 20 Kinder von drei Monaten bis drei Jahren betreut. Die Räume sind den Ansprüchen von Kleinkindern gerecht ausgestattet. Sie bieten einen großen Bewegungsraum, um sich auszuprobieren. In Funktionsräumen können sie verschiedene soziale, motorische und kognitive Fertigkeiten erlernen. Zwei Schlafräume bieten Platz und Raum sich auszuruhen.

Ein Garten mit alten Obstbäumen, bietet Platz zum Klettern und Spielen.

Evang. Kindergarten „Weizenkorn“ in Murg

Im Evang. Kindergarten werden 47 Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Der Kindergarten liegt ruhig in einem Wohngebiet mit Einfamilienhäusern, am Ende einer Sackgasse. So kann auch die Straße zum Spielen und Fahren mit Dreirädern und Laufrädern genutzt werden. In Funktionsräumen können die Kinder spielen und lernen.

Der Garten bietet Platz und Gelegenheit zu klettern. Es kann im Sand und im Gebüsch gespielt werden. Schaukeln und Klettergerüst bieten Möglichkeiten sich auszuprobieren.

Eine ausführlichere Beschreibung der Einrichtungen, ihrer pädagogischen Arbeit und der Räumlichkeiten findet sich in den pädagogischen Konzepten.

1 Begründungsdimensionen, Begriffsbestimmung, Ziele und Grundsätze

1.1 Begründungsdimensionen des Schutzkonzeptes

1.1.1 Die rechtliche Dimension

Kurz zusammengefasst begründet sich das Schutzkonzept auf folgende Rechtsquellen:

- Die **UN- Kinderrechtskonvention**, welche in Deutschland 1992 in Kraft getreten ist, legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest. Kinderrechte sind Menschenrechte und umfassen im Wesentlichen Schutzrechte, Entwicklungsrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Aussagen zum Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs finden sich in den Artikeln 19 und 34 der UN-Kinderrechtskonvention.
- Gemäß Artikel 6 Abs 2 GG ist es das Recht der Eltern die Kinder zu erziehen, darüber wacht die staatliche Gemeinschaft, bzw. das „Wächteramt“ obliegt dem Staat.
- Gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf folgende Gebiete: die öffentliche Fürsorge.
- Seit 01.01.2012 ist das **Bundes-Kinderschutz-Gesetz** in Kraft getreten – damit wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt und das SGB VIII wurde an unterschiedlichen Stellen entsprechend geändert.
- § 1 Abs. 1 SGB VIII regelt das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- § 1 Abs. 3 Ziffer (3) und (4) des SGB VIII ist Elternberatung zu leisten und gemäß und es soll gemäß § 1 Abs 3 Ziffer (4) die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechtes nach §1 Abs Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
- Gemäß § 8 SGB VIII wird die Partizipation, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstand, in allen sie betreffenden Entscheidungen mit einzu beziehen.
- Gemäß § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des Trägers von bspw. Tageseinrichtungen für Kinder in vertraglicher Verbindung mit dem sachlich und örtlich zuständigen **Jugendamt** geregelt.
- Gemäß 8 b SGB VIII wird auf die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hingewiesen.
- ...“ Mit der Änderung von § 45 SGB VIII im Jahr 2021 hat der Träger einer Kindertageseinrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (im Folgenden Schutzkonzept genannt) zu gewährleisten. Das gilt auch für geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in

persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung ...“ (vgl. Orientierungseckpunkte KUMI 2022, S. 2 ff).

- Gemäß § 45 Abs 2 Ziffer 3 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb bspw. für eine Tageseinrichtung für Kinder zu erteilen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

- Gemäß § 72 a SGB VIII wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen formuliert.

- Gemäß § 79 a Satz 2 SGB VIII haben die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung zu formulieren.

Im Einzelnen zur Trägerverantwortung:

Für die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg obliegt die Überprüfung der Kinderschutzkonzepte dem KVJS im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Der Träger hat die Gesamtverantwortung nach § 45 SGB VIII. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII mittels der Schutzkonzepte sowie der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und für die Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sind zu jeder Zeit vom Träger sicherzustellen.

Dieser ist vollumfänglich gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Seine spezifische Verantwortung kann nicht auf die Leitung der Einrichtung oder auf Dritte übertragen werden. Gleichzeitig müssen alle Personen im Kontakt mit den Kindern Verantwortung übernehmen, um Kinderschutz im Alltag sicherzustellen (vgl. KUMI - Orientierungseckpunkte 2022, S. 4).

Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, ist in Deutschland 1992 in Kraft getreten und legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest. Kinderrechte sind Menschenrechte und umfassen im Wesentlichen Schutzrechte, Entwicklungsrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Aussagen zum Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs finden sich in den Artikeln 19 und 34 der UN-Kinderrechtskonvention (UN- Kinderrechtskonvention – in: BGBL II S. 990; 1992 05. April).

Artikel 1-5

- Begriff
 - Menschen unter 18 Jahren
- Diskriminierungsverbot
 - Schutz vor jeglicher Diskriminierung
- Wohl des Kindes
 - vorrangig bei Gesetzen und allen Maßnahmen, die Kinder betreffen
- Umsetzung der Kindesrechte
 - Verpflichtung zur Umsetzung
- Respektierung des Elternrechts
 - Erziehung und Personensorge

Artikel (6-41)

- Schutz vor
 - Gewalt
 - sexuellem Missbrauch
 - Trennung von den Eltern
- Förderung
 - Lebensbedingungen
 - Entwicklung
 - Bildung
 - Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung
- Beteiligung
 - freie Meinungsäußerung
 - Freiheit des Gewissens und der Religion
 - Nutzung kindgerechter Medien
 - Partizipation

Sozialgesetzbuch 8 und Bundeskinderschutz Gesetz (vgl. Caritas, 2018, S. 10 ff)

Im SGB VIII werden an verschiedenen Stellen der Auftrag und die Aufgaben des Trägers einer Kindertageseinrichtung in Bezug auf Maßnahmen zum Kinderschutz beschrieben, konkretisiert durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), das als sog. Artikelgesetz entsprechende Änderungen im SGB VIII vorsah.

Die Paragraphen **8a und 8b des SGB VIII** regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kooperation und Meldung **Jugendamt**). Träger und Mitarbeitende der Kindertagesein-

richtung sind durch eine Vereinbarung mit dem Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß Paragraph 8a SGB VIII wahrzunehmen. Die Fachkräfte nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vor, wofür auch eine insoweit erfahrene Fachkraft (in der Regel extern) hinzugezogen wird.

Mit der Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala KiTa) ist in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Paragraph 8a SGB VIII ein wissenschaftlich evaluiertes Beobachtungs- und Bewertungsinstrument zum Kinderschutz eingeführt.

In **Paragraph 22 SGB VIII** sind die Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschrieben. Danach soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung (sowie Sozialisation und Krisenintervention A.T.) und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als landesrechtliche Regelung für Baden-Württemberg greift diesen Förderauftrag auf. Dies findet seinen Niederschlag in den Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

Aus dem genannten Förderauftrag resultiert bereits eine Aufforderung zum präventiven Schutz des Kindes durch entsprechende pädagogische Zielsetzung. Durch die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird das Kind gestärkt, um unter anderem auch mit riskanten Situationen und Belastungen umgehen zu können. Im Fokus stehen dabei die personalen Ressourcen des Kindes als Schutzfaktoren, die Förderung seiner psychischen Widerstandsfähigkeit oder Resilienz. Darunter versteht man „die Fähigkeit, Krisen zu bewältigen und sie durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen als Anlass für Entwicklungen zu nutzen. Resilienzfaktoren wären nach Fröhlich-Gildhoff:

- Eine positive Selbstwahrnehmung, eine angemessene Selbststeuerungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung,
- soziale Kompetenzen, angemessener Umgang mit Stress und
- Problemlösekompetenz.

Zur Entwicklung ihrer Resilienz benötigen Kinder die Unterstützung ihres Lebensumfelds.

Die Förderung in der Kindertageseinrichtung umfasst dabei unter anderem Maßnahmen

- zur Gesundheitsförderung (wie Sensibilisierung der Kinder für ihr Befinden, ihr Körperbewusstsein und ihre Sexualität)

- zur Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung (wie Erfahrungen der Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung zur Stärkung des Selbstbewusstseins) sowie
- zur Stärkung der sozialen Kompetenzen (wie Einfühlungsvermögen und Konfliktlösungsstrategien). Prävention durch Stärkung und Förderung der Resilienz der Kinder ist somit ein zentrales pädagogisches Ziel des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags einer Kindertageseinrichtung.

Für Kindertageseinrichtungen regelt Paragraph 45 SGB VIII die (Mindest-)Standards, die der Träger für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erfüllen muss. Diese werden in den landesrechtlichen Regelungen im Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) sowie der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO).

Der Träger muss hiernach die notwendigen räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen als präventive Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls gewährleisten. Zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung müssen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Wie diese Anforderungen umgesetzt werden, muss in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sein. Der Träger muss weiterhin im Hinblick auf die Eignung des Personals nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen sichergestellt sind. Dem Träger kann die Betriebserlaubnis für die Einrichtung entzogen werden, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Eine weitere gesetzliche Regelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die dem Schutz der Kinder beziehungsweise dem Kindeswohl gilt, ist die Meldepflicht gemäß **Paragraph 47 SGB VIII**. Hiernach hat der Träger dem **Landesjugendamt** als der zuständigen Behörde u. a. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen (**Meldepflicht**). Die Meldepflicht verfolgt den maximal präventiven Ansatz, dass bereits Ereignisse und Entwicklungen zu melden sind, die das Risiko einer Kindeswohlgefährdung beinhalten. Durch die frühzeitige Meldung soll sichergestellt werden, dass das Risiko gemindert und die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden können.

Durch die Regelungen des Paragraphen 72a SGB VIII wird sichergestellt, dass in Kindertageseinrichtungen keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer sexualbezogenen Straftat nach den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt

worden sind. Hierzu muss sich der Träger bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen wiederkehrend ein erweitertes **Führungszeugnis** vorlegen lassen.

Kirchenrechtliche Vorgaben

Am 1. Mai 2022 ist die **Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Gewaltschutzrichtlinie** – GewSchR in Kraft getreten. Den Text finden Sie unter der Ordnungsnummer 110.700 auf www.kirchenrecht-baden.de.

Die Richtlinie löst die bis dahin seit 2013 geltende Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von Schutz befohlenen Erwachsenen ab. Unter dem neuen Titel werden der **Begriff und der Schutz vor sexualisierter Gewalt erheblich erweitert**. Der Begriff der sexualisierten Gewalt wird jeweils bezogen auf bestimmte Personengruppen erstmals legal definiert.

Im Folgenden wird die Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt abgebildet. Anders, als die außer Kraft getretene Präventions- und Interventionsrichtlinie umfasst der Schutzbereich der Gewaltschutzrichtlinie nunmehr über die Gruppen der Minderjährigen im Kinder- und Jugendhilfebereich und Schutz befohlenen Erwachsenen hinaus alle Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen im Bereich der Seelsorge und Beratung. Alle Personen, die kirchliche Angebote wahrnehmen oder in der Kirche oder Diakonie tätig sind, sind vor sämtlichen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

Für alle Mitarbeitenden normiert die Richtlinie einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und die Einhaltung von Abstinenz- und Abstandsgebot.

Begleitend und unterstützend haben Landeskirche und Diakonie erstmals Ansprech- und Meldestellen eingerichtet, die eine klare und transparente Bearbeitungsstruktur der Thematik Sexualisierte Gewalt sicherstellen. Die Stellen arbeiten streng vertraulich und verschwiegen. Personen, die einen konkreten Verdacht melden möchten oder sich noch nicht sicher sind, wie sie eine Beobachtung oder Situation einschätzen sollen oder selbst betroffen sind, wenden sich bitte als Erstkontakt an die Ansprechstelle. Dort erreichen Sie in der verfassten Kirche Herrn Bernd Lange unter ansprechstelle@ekiba.de. Die Ansprechstelle im Bereich der Diakonie betreut Herr Felix Hechtel, den Sie unter ansprechstelle@diakonie-baden.de kontaktieren können.

Die gemeinsame Meldestelle von Landeskirche und Diakonie, die begründete Verdachtsfälle weiterverfolgt, arbeits- und dienstrechtlich prüft und, soweit gewünscht, Anerkennungsverfahren für Betroffene zuführt, hat die Mailadresse meldestelle@ekiba.de und wird von Frau Sabine Wöstmann betreut.

Mit Inkrafttreten der Gewaltschutzrichtlinie weiten sich Rechte und Pflichten von Arbeitgebenden und Mitarbeitenden, über die im Folgenden kurz informiert wird.

1. Führungszeugnis

a) Arbeitgebende

Vor der Verpflichtung von Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Schutz befohlenen Erwachsenen mussten sich die Arbeitgebenden schon bisher ein erweitertes Führungszeugnis der Bewerbenden vorlegen lassen. Diese Verpflichtung gilt nunmehr auch für die Personalauswahl in Seelsorge- und Beratungstätigkeiten mit Abhängigkeitsstrukturen. Die Beratung als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung gehört nicht dazu.

Rechtsgrundlage für die berechtigte Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses ist in allen Tätigkeitsbereichen die landeskirchliche Gewaltschutzrichtlinie als gesetzliche Bestimmung i.S.v. § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG. Die Kosten für die Beibringung des erweiterten Führungszeugnisses tragen die Arbeitgebenden.

Das erweiterte Führungszeugnis muss von beruflich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutz befohlenen Erwachsenen sowie in Seelsorge und Beratungstätigkeiten ab einem 6-monatigen Einsatz turnusmäßig alle fünf Jahre zur Einsicht vorgelegt werden. Das erweiterte Führungszeugnis sollte zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Zu diesem Personenkreis zählen Mitarbeitende insbesondere in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Schule, Bildung- und Erziehung,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- Seelsorge und
- Beratungstätigkeit (Schwangerschaftsberatung, Flüchtlingsberatung, etc.)

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für Honorarkräfte, Personen im Praktikum im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen, Freiwilligendienstleistende und Kräfte, die eine Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Jobber) erhalten. Bei ehrenamtlich Tätigen kommt es auf Art und Umfang der Beauftragung an.

Die Verpflichtung zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch gegenüber Bestandsmitarbeitenden in der Arbeit mit dem oben skizzierten, durch die Gewaltschutzrichtlinie besonders geschützten Personenkreis.

b) Mitarbeitende

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses folgt für Mitarbeitende von verfasst kirchlichen Einrichtungen unmittelbar aus der Richtlinie. Für alle übrigen Mitarbeitenden besteht sie als Nebenpflicht zum Arbeitsvertrag. Gleiches gilt im Übrigen auch für die verpflichtende Inanspruchnahme der präventiven Schulungsangebote für Mitarbeitende in der Arbeit mit dem genannten, durch die Gewaltschutzrichtlinie besonders geschützten Personenkreis.

2. Verpflichtungserklärung

a) Arbeitgebende

Die schon bisher etablierte Kultur der Grenzachtung in Landeskirche und Diakonie hat durch die Verpflichtung aller Mitarbeitenden, Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten, eine umfassende Konkretisierung erfahren. Künftig müssen sich Arbeitgebende daher bei jeder Personalverpflichtung unabhängig von der konkret auszuführenden Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen lassen.

b) Mitarbeitende

Wie schon die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses folgt auch die Pflicht zur Einhaltung der Kultur der Grenzachtung durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende von verfasst kirchlichen Einrichtungen unmittelbar aus der Richtlinie. Für alle übrigen Mitarbeitenden besteht sie als Nebenpflicht zum Arbeitsvertrag.

3. Erhöhte Achtsamkeit

Eine gewachsene Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts gebieten es, dass Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Sprache gebracht werden. Vertuschung gibt es nicht mehr. Deshalb sind Mitarbeitende aufgefordert, Beobachtungen und verdächtige Situationen zu reflektieren, ernst zu nehmen und sich an die Ansprechstelle zu wenden. Diese hilft und berät bei der Einschätzung und (Be-)Wertung eines Verdachts bei gleichzeitiger Zusicherung von Vertraulichkeit und Schutz der Identität der meldebereiten Person.

4. Präventions- und Interventionsstruktur

Wie schon bisher ist jede kirchliche Einrichtung verpflichtet, in ihrem Bereich eigene verlässliche Strukturen zur Prävention gegen und Intervention bei sexualisierter Gewalt zu verorten. Als Vorlage dazu dient der Interventionsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Gemäß der Präambel hat sich die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie zum Ziel gesetzt, in ihrem Verantwortungsbereich Fälle von Kindeswohlgefährdung und der

Gefährdung von Schutzbefohlenen Erwachsenen, wo immer es geht, zu verhindern und, wo dies nicht gelingt, angemessen darauf zu reagieren. Dafür werden Präventionsmaßnahmen und Interventionskonzepte entwickelt und eingeführt, mit denen eine Kultur der Grenzachtung umgesetzt und faire Verfahrensabläufe sichergestellt werden. Die Diakonie setzt die entsprechenden Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich selbstständig um.

1.1.2 Die anthropologisch-entwicklungspsychologische Dimension

Kinder aus der Perspektive der Kinder wahrnehmen und verstehen.

Kinder sind in Bezug auf Erwachsene nicht weniger kompetent, nicht weniger vollständige Menschen, nicht quantitativ anders, sondern sie befinden sich in einem qualitativ anderen Entwicklungsstadium. Die Denk-, Gefühls und Handlungsformen von Kindern weisen eine andere - weder bessere noch schlechtere - Struktur auf als die Erwachsener. Pädagogische Anregungen können nur fruchtbar werden, wenn sie sich dieses strukturellen Unterschieds bewusst sind und sich das Verhalten der ErzieherInnen auf die Wahrnehmungs- und Handlungsweisen des Kindes bezieht.

1.1.2.1 Sexualpädagogik – Entwicklung und Aufklärung von Kindern

Gemäß Präventionsordnung sollen die Träger dafür Sorge tragen, dass die mit der Prävention verbundenen Anforderungen und Standards unter anderem in die Konzeption der Einrichtung eingearbeitet werden. Im Hinblick auf das Schutzkonzept von Kindertageseinrichtungen kommt hierbei dem Thema Sexualpädagogik eine besondere Bedeutung zu. Durch Aussagen zur Sexualpädagogik in der pädagogischen Konzeption wird deutlich, dass die Begleitung der Kinder bei ihrer Sexualentwicklung Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist.

Ein Konzept zum Thema „Sexualpädagogik in unserer Einrichtung“ dient als verbindlicher Leitfaden für die pädagogischen MitarbeiterInnen. Das Thema Sexualität ist geprägt von einem hohen Grad der Tabuisierung. Kinder sind bereits im Kindergartenalter sexuell aktiv. Die irrtümliche Annahme, sexuelle Aktivität beginne erst mit der Pubertät, führt zur Vermeidung der Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität. Diese unterscheidet sich maßgeblich von der Sexualität von Erwachsenen. Daher ist zur Erarbeitung eines Konzepts umfangreiches und spezifisches Fachwissen wie zum Beispiel entwicklungspsychologische Kenntnisse über die sexuelle Entwicklung von Kindern erforderlich.

Die Erarbeitung des Konzepts kann zum Beispiel durch eine gemeinsame Fortbildung unterstützt werden. Ziele sind dabei, die eigenen Haltungen zum Thema Sexualität zu reflektieren, einen gemeinsamen Wissensstand zur kindlichen Sexualentwicklung herzustellen und auf dieser Grundlage eine Verständigung herbeizuführen, wie die Begleitung der Kinder bei ihrer Sexualentwicklung im Alltag gestaltet wird. Die Verschriftlichung der Haltungen und Maß-

nahmen der Mitarbeitenden zu Fragen der Sexualpädagogik kann darüber hinaus interessierten Eltern zur Verfügung gestellt werden und schafft somit Transparenz.

Fragen zur Entwicklung und Reflexion des sexualpädagogischen Konzeptes:

- Wie stellen wir sicher, dass alle pädagogischen Fachkräfte ausreichend Fachwissen zur kindlichen Sexualität haben?
- Wie setzen wir die Ziele des Orientierungsplans im Bildungs- und Entwicklungsfeld Körper zur Entwicklung der Sexualität um?
- Wodurch erleben die Kinder in unserer Einrichtung einen lustvollen Zugang zum eigenen Körper? Wie vermitteln wir ihnen einen guten Umgang mit Körperlichkeit als Baustein der Prävention von sexuellem Missbrauch?
- Welche Möglichkeiten zum Rückzug und zur Befriedigung der kindlichen Neugier haben die Kinder in unserer Kindertageseinrichtung? Welche Regeln haben wir z. B. für „Doktorspiele“ unter Beteiligung der Kinder erarbeitet?
- Wie stellen wir sicher, dass Kinder anlassbezogen auf Fragen zu Körper und Sexualität entwicklungsangemessen und mit professionellem Verständnis Antworten erhalten?
- Welche Absprachen haben wir im Team zur Reaktion auf sexualisierte Sprache und Ausdrücke von Kindern?
- Durch welche Medien und Materialien ermöglichen wir den Kindern, sich mit dem Thema Körper und Sexualität entwicklungsangemessen auseinanderzusetzen?
- Durch welche Maßnahmen der Kindertageseinrichtung unterstützen wir Eltern kultursensibel dabei, sich über die Entwicklung der kindlichen Sexualität zu informieren?
- Wie stellen wir sicher, dass den Eltern das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung bekannt ist? In welchem Rahmen tauschen wir uns hierzu im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aus?
- Welche Absprachen und Regelungen haben wir (in gemischtgeschlechtlichen Teams) in Bezug auf die Übernahme von Aufgaben durch männliche Mitarbeitende getroffen, die mit Körperkontakt einhergehen? Wie schützen wir in unserer Einrichtung männliche Mitarbeitende vor „Generalverdacht“?
- Welche Absprachen und Regelungen haben wir vereinbart in Bezug auf die Übernahme von Aufgaben durch Zusatzkräfte, Aushilfskräfte, Auszubildende, PraktikantInnen o. ä., die mit Körperkontakt einhergehen?

1.1.2.2 Gewalt unter Kindern

Generell bemühen sich alle MitarbeiterInnen um eine Atmosphäre, in der sich Kinder leicht mitteilen können. Es wird mit einer offenen Konfliktkultur gearbeitet, in der selbstgewählte Bezugspersonen ins Vertrauen gezogen werden können.

Aggressionen gehören zum menschlichen Verhalten. Die pädagogischen Fachkräfte sollen eine Sensibilisierung gegenüber aggressiven Verhaltensweisen entwickeln, um situative, impulsive, aggressive Verhaltensweisen von aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit starken und andauernden Aggressionen, Drohungen und Gewaltausübungen voneinander unterscheiden zu können.

Gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und Abgrenzung gegen- über grenzüberschreitendem Verhalten werden im pädagogischen Alltag eingeübt und praktiziert. Konflikte werden im Einzelkontakt und in der Gruppenarbeit präventiv und reaktiv besprochen. Bei vermuteter oder beobachteter Gewalt oder Mobbing unter Gleichaltrigen Gruppen wird dies von den pädagogischen Fachkräften thematisiert und Stellung bezogen.

Dabei steht der Schutz der Anvertrauten an erster Stelle. Die grenzverletzenden Handlungen werden verhindert, die Gewaltausübende Person muss ggf. zeitweilig die Einrichtung verlassen. Dabei werden die meist selbst belasteten Gewaltausübenden alters- und entwicklungsangemessen unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren, alternatives Handeln zu erlernen und eigene Rechte wahrzunehmen sowie Pflichten einzuhalten. Es ist unser pädagogischer Auftrag, zu vermitteln, dass andere Konfliktlösungen von gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen bevorzugt werden. Dazu werden alternative Verhaltensmodelle zum Beispiel durch Vorbildfunktion und Rollenspiele vermittelt.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern ist der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zu beachten. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Manipulationen, Drohungen, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen sexuellen Handlungen auszugehen. Generell ist zunächst von sexualisierter Gewalt auszugehen, wenn mit Kindern (jünger als 14 Jahre) sexuelle Handlungen stattfinden und wenn ein Altersunterschied von mindestens fünf Jahren zur anderen Person besteht.

Es ist unbedingt notwendig, sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern ernst zu nehmen, möglichst frühzeitig zu intervenieren und therapeutische Hilfen bzw. andere sekundärpräventive Maßnahmen anzubieten (Beratungsstelle). Ebenso relevant ist z.B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern, professionell und reflektiert zwischen einem sexuellen Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden. Nicht alle Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, sind zwangsläufig sexuell übergriffige Kinder.

An dieser Stelle soll die Handlungsform des Mobbing reflektiert werden, da es meist unter Gleichaltrigen bzw. Gleichgestellten (peers) auftritt. Generell wird Mobbing je nach Ausprägung psychischer und bzw. oder physischer Gewalt zugeordnet.

Der Begriff Mobbing beschreibt mehrere negative Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind und in verschiedenen Phasen und Lebensbereichen vorkommen.

Hier sind sie, mit Beispielen versehen, aufgelistet:

- Angriffe auf die Möglichkeiten, sich mitzuteilen (abwertende Blicke oder Gesten, Drohungen, ständiges Unterbrechen und Kritisieren)
- Angriffe auf soziale Beziehungen (Jemand wird „wie Luft“ behandelt.)
- Auswirkungen auf das soziale Ansehen (hinter dem Rücken des Betroffenen wird schlecht über ihn gesprochen, falsche Tatsachenbehauptungen, jemanden lächerlich machen, nachäffen)
- Angriffe auf die Qualität der Lebenssituation (sinnlose Aufgaben geben, unter seinen Fähigkeiten halten)
- Angriffe auf die Gesundheit (Androhung und Anwendung von Gewalt, sexuelle Handgreiflichkeiten, Verursachung von Kosten für das Opfer, Eigentum beschädigen).

Wenn sich aus einem sachlichen Konflikt eine persönliche Auseinandersetzung zu entwickeln droht, können Grundsteine des **Mobbing**s gelegt sein und sichtbar werden.

Dies kann von Kindern im Sozialraum (Nachbarschaft, Sportverein u.a.) oder in der Kita erlebt werden und auch von ihnen ausgehen. Ebenso soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass auch Fachkräfte Mobbing durch Kinder oder Kollegen erleben können.

Hilfreich ist es, sich zu vergegenwärtigen, dass Situationen, welche große Abhängigkeitsgefühle erzeugen, ein Nährboden für Mobbingversuche sind. Manche Kinder versuchen, insbesondere bei stark eingeschränkten Handlungsspielräumen, als letzte Machtmöglichkeit im Gegensatz zur Ohnmacht, durch Mobbing Einfluss zu nehmen.

Psychologisch betrachtet entlastet das Kind sich in seiner Situation, indem es den Blick auf das Mobbing –Opfer richtet und nicht auf sich und seine Lebenssituation sieht.

Bei Wahrung der Grenzen der Kinder und ihrer eigenen Grenzen sind die MitarbeiterInnen zugewandt und suchen Gespräche, wozu auch Diskussionen und Auseinandersetzungen gehören. Die pädagogischen Fachkräfte bieten emotionale Unterstützung und Begleitung an. Des Weiteren spielt bei der Identitätsfindung der jungen Menschen deren Körperwahrnehmung eine wesentliche Rolle. Es gilt, die Kinder darin zu unterstützen, ihre Körperlichkeit anzunehmen.

Das jeweilige sexualpädagogische Konzept beinhaltet die Aufklärung, welche alters- und entwicklungsgerecht vermittelt wird.

Mit dem Wissen über entwicklungspsychologische Stadien und biographische Erlebnisse sowie einer reflektierten ethischen Grundhaltung geben die Fachkräfte Orientierung. Die Kinder erlangen Sicherheit und können beurteilen, wenn sich ein Kind oder Erwachsener mal anders verhält, und haben es leichter, Grenzverletzungen oder missbräuchliche Situationen als solche zu erkennen. TäterInnenstrategien können so untergraben werden.

1.2 Begriffsbestimmungen

Gewalt und Missbrauch an Kindern ist ein emotional besetztes Thema, weshalb es wichtig ist, sich für die Erarbeitung des Schutzkonzepts sowie für die Diskussion auf eine sachliche Sprache zu verständigen. Hierzu sollen die folgenden Begriffsklärungen beitragen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern vorrangig der Präzisierung des Sprachgebrauchs dienen (vgl. Caritas 2018, s. 13).

1.2.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderrechtskonvention („best interests of the child“). Was Kindeswohl konkret bedeutet, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert; es handelt sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser muss unter Einbeziehung allgemeiner Erkenntnisse, aber auch vor dem Hintergrund des Einzelfalls konkretisiert werden.

Das Kindeswohl ist als gesichert anzunehmen, wenn die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt werden und die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können (siehe hierzu BAGLJAE: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, 2016) *Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität*).

Als zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse gelten:

- Vitalbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach.
- Soziale Bedürfnisse wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft.
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung.

Ausgehend von diesen Grundbedürfnissen nach Schutz und Förderung sind es folgende Grundrechte des Kindes, die handlungsleitend sind für die Konkretisierung des Begriffes des Kindeswohls:

- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,
- Achtung seiner Menschenwürde sowie
- das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Kinder sind zur Befriedigung der Grundbedürfnisse auf die Unterstützung durch andere angewiesen, da sie nach der Geburt erst mit zunehmendem Alter selbständiger und kompetenter die eigene Bedürfnisbefriedigung übernehmen können. Hierzu benötigen Kinder fortlaufend und an ihr jeweiliges Alter angepasste Anregung, Förderung und Aufforderung.

1.2.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ebenfalls nicht verbindlich definiert. Was als Kindeswohlgefährdung bewertet und als normal oder gefährdend eingestuft wird, ist gesellschaftlichen Wandlungen unterworfen und hängt von jeweils aktuellen Erkenntnissen auf der Grundlage professioneller Einschätzungen ab. Geeignet für die Praxis der Kindertagesbetreuung erscheint folgende Definition:

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in unterschiedliche Formen unterteilen:

Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung (Unterlassungen)

Aktive Vernachlässigung bezeichnet die wissentliche Handlungsverweigerung, wohingegen passive Vernachlässigung den Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen bezeichnet.

Unterlassende Fürsorge:

- Physische Vernachlässigung: Ernährung, Hygiene, Obdach, Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Kindesmisshandlung, als eine Form der Kindeswohlgefährdung ist Gewalt gegen Kinder und eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls, wobei psychische Misshandlung, die wohl häufigste Form von Gewalt gegen Kinder darstellt. Es handelt sich etwa um Situationen, in denen Kindern bewusst Angst gemacht wird, sie bloßgestellt oder wissentlich überfordert werden, was Gefühle von Ablehnung oder Wertlosigkeit nach sich zieht.

- Körperliche/ Physische Misshandlung
 - ➔ gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.
- Psychische (Emotionale/ Seelische) Misshandlung
- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität

1.2.3 Sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch stellt eine schwere Form der Kindeswohlgefährdung dar und wird aufgrund der Bedeutung im Kontext der Präventionsordnung im folgenden Gliederungspunkt ausführlicher beschrieben.

Definiert wird **sexueller Missbrauch** als „jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die TäterIn nutzt dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse zu Lasten des Kindes zu befriedigen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht zustimmen können. Dies bedeutet, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Sexualisierte Gewalt lässt sich unterscheiden in physische und psychische sexualisierte Gewalt. Unter physischer sexualisierter Gewalt versteht man Handlungen wie beispielsweise

Manipulationen der Geschlechtsorgane des Kindes, jede Form des Sexualverkehrs aber auch erotisch motiviertes Küssen. Auch ein Kind zu bewegen, die eigenen Geschlechtsorgane zu berühren oder bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person zugegen zu sein, gehört zu Formen physischer sexualisierter Gewalt. Unter psychischer sexualisierter Gewalt versteht man zum Beispiel Schilderungen oder Bemerkungen über Sexualität, die das Kind überfordern sowie das Anbieten und Zeigen von pornografischem Material.

Gemeinsam ist diesen Formen der sexualisierten Gewalt, dass sie strafrechtlich relevant sind: „Wer Kindern sexuelle Handlungen aufdrängt, ihnen diese abverlangt oder ihnen deren Anblick zumutet, macht sich strafbar, denn für Kinder – also Personen unter 14 Jahren – gilt ein besonderer Schutz. Sie können nicht rechtlich wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen, da sie ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung noch entwickeln (vgl. 1 BAGL-JAE: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, 2016).

Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine Sonderform sexuellen Missbrauchs. Dabei werden die Handlungen sexualisierter Gewalt aufgezeichnet zum Zweck, sich zu einem späteren Zeitpunkt dadurch erneut sexuelle Erregung zu verschaffen oder auch zur Weitergabe an Dritte. Der Besitz, der Erwerb oder die Verbreitung von solchen Aufnahmen ist ebenfalls strafbar. Aber auch andere Abbildungen, wie zum Beispiel Fotos von Kindern in Unterwäsche oder Aufnahmen von spielenden Kindern im Planschbecken bis hin zu sogenannten Fetischbildern (Kinder in Windeln, Strumpfhosen etc.), sind geeignet, manche Erwachsene sexuell zu erregen und dürfen daher nicht verharmlost werden (vgl. Caritas 2018, S. 16 ff).

1.2.4 Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Die Mitarbeitenden richten ihr Augenmerk bei der Aufgabenverteilung nicht auf das Geschlecht eines Menschen, sondern auf seine Haltung. Frauen und Männer gehören selbstverständlich gleichberechtigt in die Kita-Teams. Genauso selbstverständlich übernehmen sie gleichberechtigt alle anfallenden Aufgaben.

Dabei fördern die Kitas eine Kultur des Miteinanders. Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass Dialoge auf allen Ebenen vertrauensvoll stattfinden können. Es soll klar und verständlich kommuniziert und für Transparenz in Bezug auf relevante Informationen Sorge getragen werden. In den verschiedenen Kitas und Teams wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei, die Verhaltensänderung und -anpassung an veränderte Situationen unterstützt und zu Handlungssicherheit beiträgt.

Machtausübung ist nicht Machtmissbrauch, sondern Machtgebrauch. In besonderen Situationen, wo Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team getragen werden. Besonders herausfordernde Situationen werden dokumentiert. Wenn eine Handlung auch von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen MitarbeiterIn.

Vorzunehmende Risikoeinschätzungen müssen Lebensalter und Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Kinder, die Machtmissbrauch in unterschiedlichen Formen erfahren haben, können besonders gefährdet sein, da diese sich wenig selbstbewusst und distanzlos zeigen können. Dieser Personenkreis kann sich auch offen aggressiv oder unterschwellig manipulierend zeigen. Ihr Verhalten ist häufig schwer einzuschätzen.

Bei architektonischem Neu- und Umbau soll darauf hingewirkt werden, Räumlichkeiten so zu gestalten, dass sowohl offene Passagen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder geschaffen werden, ohne das Risiko des Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch MitarbeiterInnen oder untereinander beitragen. Beispielhaft sei der offene Wickelbereich genannt. Außerdem gibt es Kuschecken und Entspannungsmöglichkeiten für die Kinder. Diese Raumteile sind nicht einsehbar für andere Kinder. Zum Beispiel bieten Gucklöcher auf Erwachsenenhöhe, runde Glasscheiben eingelassen in Wände, Transparenz für die ErzieherInnen und Ungestörtheit für die Kinder zugleich.

Besondere Transparenz der ErzieherInnen wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders dann nötig, wenn Kinder sind. Dies kann bei Spielsituationen mit Wasser wie Planschen, Schwimmen oder Baden und beim Wickeln eine Rolle spielen. Dies dient auch dem Schutz der MitarbeiterInnen. Generell sind Kinder niemals nackt in der Öffentlichkeit (z. Bsp. Spielplatz, Schwimmbad) zu sehen.

In den Randzeiten des Betreuungsangebotes, also am frühen Morgen oder spät am Tag, können aus pädagogischen Situationen leichter Risikosituationen entstehen, da die Einrichtung dann nicht so belebt ist. Folgende Maßnahmen können beispielsweise dazu beitragen, das Risiko möglichst gering zu halten:

- besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume bleiben geöffnet (Elementarbereich)
- es gibt Sicherheitstüren, wo der untere Bereich geschlossen werden kann, und der obere Bereich geöffnet ist (Krippenbereich)
- der Aufenthalt ist ausschließlich in zentral gelegenen Räumen

- andere Personen sind anwesend (abholende Eltern, Reinigungs- oder Hauswirtschaftskräfte)
- der Personalschlüssel wird auf zwei Personen erhöht.

Der Mitarbeiterschaft ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Geräten zu fotografieren oder zu filmen. Zur Sicherung des privaten Eigentums steht jeder MitarbeiterIn ein verschließbares Fach zur Verfügung. Eltern dürfen keine Fotos von anderen Kindern als den eigenen machen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit, das Fotografieren ihres Kindes generell zu untersagen. So wirken wir unerlaubtem Fotografieren entgegen und schützen die Privat- und Intimsphäre der Kinder.

Die Unterstützung bei Körperpflege und Hygiene ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen.

Die Kinder werden durch die ErzieherInnen zuverlässig und altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich eine Selbständigkeit und Eigenkontrolle zu erlangen. Dabei werden ihre unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigt. Auf biographische Erlebnisse sowie individuelle Besonderheiten wird pädagogisch angemessen und abgestimmt mit den Eltern eingegangen. Kleinkinder werden ihrer Entwicklung entsprechend entweder fürsorglich gewickelt oder beim Toilettengang angeleitet.

In den Kitas gibt es Abläufe und Regeln, wie Pflegehandlungen und Hilfestellungen durchzuführen sind. Hierüber wird sich innerhalb der Einrichtung regelmäßig ausgetauscht und die Ergebnisse in Teamsitzungen transparent kommuniziert.

Zum Thema Schutzkonzept haben mehrere MitarbeiterInnen an Fortbildungen des Diakonischen Werkes (DW) und des Kindernotdienstes teilgenommen. Zudem arbeiten die Kitas mit Unterstützung des internen Qualitätsmanagements und dem Diakonischen Werk an dem Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems in Tageseinrichtungen für Kinder.

Reflexion des pädagogischen Handelns soll auch den Blick auf möglichen Machtmissbrauch beinhalten. In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen werden der Umgang mit Macht und Grenzen als eigener Tagesordnungspunkt fokussiert. Wenn fragwürdige Situationen vermutet oder erkannt werden, steht den MitarbeiterInnen das Instrument der kollegialen Beratung als integraler Bestandteil der Teamsitzungen zur Verfügung. So soll sichergestellt werden, dass Situationen multiperspektivisch eingeschätzt werden und Handlungssicherheit auch bei schwierigen Fällen bestehen bleibt bzw. hergestellt wird. Supervisionen können in besonders herausfordernden Konstellationen die professionelle Arbeit unterstützen.

1.2.5 Grenzüberschreitungen - Grenzverletzung

Man spricht von **Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren, Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).“ Grenzverletzungen geschehen einmalig oder maximal gelegentlich und meist unbeabsichtigt.

Übergriffe hingegen passieren nicht zufällig oder unbeabsichtigt, sondern sind Überschreitungen von Regeln und Standards und ignorieren die Grenzen und Widerstände der Opfer. In pädagogischen Tätigkeitsfeldern liegt ein Risiko für gefährdende Handlungen in Erziehungsmethoden, die mit Gewalt oder Einschüchterung durch pädagogische Fachkräfte einhergehen. Diese Formen grenzverletzenden und übergriffigen Verhaltens sind vielfältig und passieren nicht selten im Kontext von Erziehungs- oder Bestrafungsmaßnahmen. Sie zeigen sich zum Beispiel in verbalen Äußerungen (Beschimpfungen, Drohungen, Herabwürdigungen, Bloßstellen etc.) aber auch Zwangsmaßnahmen (aufessen müssen, nicht aufstehen dürfen, Einschränken der Bewegungsfreiheit durch Festhalten, in den Arm nehmen, obwohl das Kind deutlich signalisiert, dass es das nicht möchte etc.).

Auch Formen der **Vernachlässigung** können im Alltag einer Kindertageseinrichtung vorkommen (Windel nicht zeitnah wechseln, mangelnde Aufsicht, mangelnde Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen etc.). Solche Grenzverletzungen im pädagogischen Kontext haben ihren Ursprung häufig in Überforderung, Überlastung und Ohnmachtsgefühlen der betreffenden Person (vgl. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, 2014).

Werden die eigenen Grenzen (der Belastbarkeit) erreicht, führt dies leicht zu grenzverletzenden Handlungen. Das kann solche Verhaltensweisen nicht rechtfertigen, lässt sie jedoch in gewissem Maß nachvollziehbar werden. Vor diesem Hintergrund werden Selbstreflexion und Selbstfürsorge vor Überlastung ebenso bedeutsam wie eine Kultur des Hinsehens und des kollegialen Feedbacks. Auf Seiten von Träger und Leitung betont es die Verantwortung für die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen sowie ein Arbeitsklima, das ein Bekenntnis zu Fehlern zulässt. Insbesondere dem Thema Aufzeigen und Durchsetzen von Regeln sowie Strafen müssen pädagogische Fachkräfte im Kontext von möglichen grenzverletzenden Handlungen Aufmerksamkeit widmen. Hier wird das Spannungsfeld von Schutzauftrag und Erziehungsauftrag deutlich. Maßnahmen, die einem Kind die Konsequenz seines Fehlverhaltens aufzeigen sollen, stellen gegebenenfalls eine Einschränkung seiner Persönlichkeitsrechte dar. Erzieherische Einflussnahme gründet in der Regel auf der Macht des Erziehen-

den gegenüber dem Kind. Auferlegte Konsequenzen wegen eines Fehlverhaltens oder gar wegen grenzüberschreitenden Verhaltens durch das Kind selbst, „dürfen für das Kind zwar unangenehm sein, jedoch natürlich nicht zu einer Schädigung führen“. Um zu gewährleisten, dass Strafen und Konsequenzen nicht beliebig, unangemessen und grenzverletzend sind, sind eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit diesem Thema sowie die Reflexion von Macht und Machtausübung im Team einer Kindertageseinrichtung unverzichtbarer Bestandteil professionellen pädagogischen Handelns (vgl. Caritas 2018, S. 17).

Jegliche Form von Gewalt überschreitet Grenzen. Unter Gewalt verstehen wir eine illegitime Ausübung von Zwang auf mehreren Ebenen. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt. Formen von Gewalt sind:

- psychische Gewalt
- physische Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- Mobbing.

Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können von einer oder mehreren Personen ausgehen und auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

Mit **physischer Gewalt** werden Menschen

- körperliche Schmerzen zugefügt
- ihre körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt (Fixieren, Festhalten)
- der körperlichen Kraft der TäterIn ausgesetzt (Schlagen)
- anderer Zwangsmittel (vor allem Waffen) der TäterIn ausgesetzt
- Objektbezogenheit möglich (Vandalismus, Sachbeschädigung).

Psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch:

- feindliche Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Kritisieren oder Demütigen)
- Ausnutzen oder Korumpieren (z.B. zu verachtenswerten Handlungen verleiten oder zu Fehlverhalten zwingen, Bedrängen)
- Terrorisieren (z.B. durch ständige Drohungen wird die Person in einem Zustand der Angst gehalten, Schuldgefühle einreden)
- Isolieren (z.B. Person wird von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten, Einsperren)

- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung (z.B. Signale und Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)
- Überbehütung (z.B. nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl)
- Überforderung (z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, verfrühte Sauberkeitserziehung).

Unter **sexualisierter Gewalt** verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen den Willen der Person vorgenommen wird oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexualisierte Gewalt ist häufig gekennzeichnet durch:

- Existenz physischer und psychischer Gewalt
- Befriedigung der TäterIn als Zweck
- Degradierung des Opfers zum Gegenstand des Triebes
- völlige Missachtung des Willens des Gegenübers
- nicht nur sexuelle Handlungen, sondern auch durch eine sexuell aufgeladene Atmosphäre
- mangelndes Einfühlungsvermögen
- Verstrickung in Rechtfertigungsstrategien von TäterInnen
- das Gebot der Geheimhaltung durch die TäterIn
- geplantes Handeln der TäterIn
- wiederkehrende Taten.

Bestandteile der pädagogischen Arbeit sind:

- der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit Sexualität
- Umgang mit dem Austesten der Kinder von Wirkung und Grenzen.

In der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern gehört Grenzsetzung dazu. Wir setzen uns mit den Kindern auseinander, wenn es um aushandeln und einhalten von Regeln geht. Auch Werte und Normen sind nicht festgeschrieben, sondern werden den Kindern vermittelt und mit ihnen vereinbart. So ist eine fortlaufende Anpassung der Kita an die Lebenswelten der Kinder gegeben. Dies betrifft nicht alle Bereiche des Miteinanders. Um einen geregelten Tagesablauf und ein freundliches Miteinander zu halten, gibt es auch nichtverhandelbare Grundregeln.

Die Kinder haben in den Kitas die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität. Die Pädagogen versprechen keine auf Dauer angelegte Beziehung und treten nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern.

Daher ist die Gestaltung der Beziehung in einem professionellen Sinn besonders wichtig. Aus fachlicher Sicht darf diese Beziehung von den Erwachsenen nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt. Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen. Jeder sexuelle Kontakt ist verboten und zu unterbinden.

- Geschlechtsmerkmale werden benannt mit den Bezeichnungen Scheide, Penis und Hoden und weder verniedlicht noch mit abfällig anmutenden Namen bedacht.
- Kinder werden nicht auf den Mund geküsst. Die Kinder bzw. ihre Eltern werden gefragt, ob sie überhaupt geküsst werden dürfen.
- Kinder werden mit ihrem Rufnamen, nicht mit Koseworten angesprochen.
- Niemand, der in der Kita beschäftigt ist, bietet einen Babysitter Dienst bei Kindern aus der eigenen Kita an.
- Private Kontakte zu Eltern und Kindern, welche die Kita besuchen oder besucht haben, sind zur eigenen Absicherung transparent zu gestalten und mit der Leitung zu reflektieren. In der Regel geht die Kontaktaufnahme von den Ehemaligen aus.

Zum Schutz vor Grenzüberschreitungen sollen MitarbeiterInnen der Einrichtung aufmerksam für das Handeln anderer, für mögliche Absichten sowie für die Auswirkungen des Handelns sein. Wenn sie Grenzverletzungen und uneindeutige oder sexuell gefärbte Situationen wahrnehmen, müssen diese angesprochen und geklärt werden. Dies schließt die Sensibilität für das eigene Handeln und dessen Auswirkungen ein.

Die MitarbeiterInnen in der Kita sind unter anderem mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konfrontiert, insbesondere wenn defizitäre Lebenslagen von Kindern die Grundlage für die Gewährung von Kita-Gutscheinen bilden. Wenn die MitarbeiterInnen verfahrensauslösende Anhaltspunkte im Sinne des §8a SGB VIII vermuten, handeln sie entsprechend den in Kapitel 6 beschriebenen Muster, nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor und halten sich an die verbindlichen Regelungen für die Zusammenarbeit von ASD, Kita und Freie Trägern der Jugendhilfe (BASFI, Amt für Familie, 6/2014) und der entsprechenden Rahmenvereinbarung.

Generell können innerhalb der Kita aus pädagogischen Situationen im Einzelsetting wie bspw. Pflege, Hygiene oder bei Übernachtungen Risikosituationen entstehen.

Für die Kinder können u.a. in folgenden Bereichen Risikosituationen entstehen:

- im Straßenverkehr

- im öffentlichen Nahverkehr
- bei Ausflügen (Aufsicht schwieriger):
 - o Bahn fahren (fragwürdiges Ansprechen durch Erwachsene)
 - o unbekanntes Gelände
 - o auf auswärtigen Spielplätzen sind viele andere Kinder und Erwachsene
- Eltern sollten die Abwesenheitszeiten in der Eingewöhnungszeit einhalten
- bei „Bring-Situationen“ (Eltern/Kind-Interaktion)
 - o Abschiedskuss erzwingen
 - o Kinder werden nicht kindgerecht verabschiedet
 - o Abmelden der Kinder wird nicht immer eingehalten (z.B. bei Krankheit)
- bei Abholsituationen (Eltern/Kind-Interaktion)
 - o Abmelden der anwesenden Kinder wird nicht immer eingehalten
 - o Abholen befreundeter Kinder (Eltern sollen das Ankündigen und erlauben)
 - o Identität der Abholperson prüfen, ggf. Personalausweis zeigen lassen
 - o Eltern geben Zeitdruck an Kinder weiter („Beeil Dich!“)
- grenzverletzendes Verhalten der MitarbeiterIn gegenüber Kindern
- Sorgerechtsveränderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

Immer wieder arbeiten die MitarbeiterInnen mit Menschen, die gravierende Grenzüberschreitungen erlebt haben. Deshalb haben alle Fachkräfte besondere Vorbildfunktion beim Umgang mit Grenzen. Pädagogische Maßnahmen sollen den Kindern ermöglichen, zu lernen, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu setzen. Dies soll ihnen ermöglichen, die Regeln der Gesellschaft bzw. gesellschaftlicher Gruppen wie Familie, Schule oder Vereine, anzuerkennen und nach ihnen zu leben.

Mit den nötigen Freiräumen für die Entwicklung, geben Grenzen Orientierung und Sicherheit.

Innerhalb von Teamsitzungen werden Situationen, in denen MitarbeiterInnen Grenzen überschritten haben oder Grenzüberschreitungen erfahren haben, reflektiert. Dabei soll es auch um Situationseinschätzung, Bewertung und Handlungssicherheit für das weitere Vorgehen gehen (kollegiale Beratung, Supervision). So entwickeln die Teams ihre professionelle und gemeinsame Haltung.

Den Kita-Kindern kann so eine Gewissheit geboten werden, dass sich alle Erwachsenen in ähnlicher Weise verhalten. Die Kinder erlangen Sicherheit und können beurteilen, wenn sich ein Erwachsener mal anders verhält, und haben es leichter, Grenzverletzungen oder missbräuchliche Situationen als solche zu erkennen. TäterInnenstrategien können so untergraben werden.

1.2.6 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Grenzverletzendes und übergriffiges Handeln und Verhalten findet auch zwischen Kindern statt – sowohl in verbaler als auch körperlicher Form. Besonderes Augenmerk gilt dabei sexueller Übergriffigkeit unter Kindern. Dabei wird nicht von Missbrauch oder Misshandlung gesprochen, sondern grundsätzlich von „übergriffigem Verhalten“. Es ist wichtig, hier sprachlich sensibel vorzugehen, damit betreffende Kinder nicht kriminalisiert werden. Man spricht deshalb nicht von „TäterIn“ und „Opfer“, sondern verwendet die Begriffe „übergriffiges Kind“ und „betroffenes Kind“ (vgl. BAGLJAE Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen 2016). Die Entdeckung des Körpers – des eigenen und den der anderen – sowie die Sexualität sind Entwicklungsmuster. Dabei erforschen und probieren Kinder aus, was guttut und gefällt, aber es werden auch Grenzen ausgetestet und ggf. auch überschritten. „Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Wichtig für die pädagogischen Fachkräfte zur Beurteilung, ob es sich um einen sexuellen Übergriff handelt oder um altersangemessene Aktivitäten unter Kindern, sind insbesondere die Aspekte Unfreiwilligkeit und Macht. Die Unterscheidung ist im pädagogischen Alltag nicht immer evident, da sie situationsabhängig ist und sich zum Beispiel aus zunächst freiwilligem gemeinsamem Spiel eine Situation entwickeln kann, in der eines der Kinder nicht mehr freiwillig mitmacht. Selbst wenn ein Kind signalisiert, dass es sich nur unfreiwillig an einer entsprechenden Situation beteiligt, hindert es ein sexuell übergriffiges Kind gegebenenfalls nicht daran, weiterzumachen. Sexuell übergriffige Kinder suchen sich oft unterlegene Kinder aus und nutzen dieses Machtgefälle, indem sie sich über die Signale der Unfreiwilligkeit des anderen Kindes hinwegsetzen. Machtgefälle sind in Gruppen und somit auch in Kindertageseinrichtungen üblich und müssen von den pädagogischen Fachkräften beobachtet und reflektiert werden. Dabei sind folgende Aspekte bedeutsam:

- Alter
- Geschlecht
- Körperliche Kraft bzw. Überlegenheit
- Status in der Gruppe (Beliebtheit, Anführer oder Außenseiter)
- Abhängigkeit/ Bestechlichkeit
- Sozialer Status
- Intelligenz

- Migrationshintergrund
- Behinderung

Ein sexueller Übergriff unter Kinder kann auch „im Überschwang“ passieren. Er ist nicht als sexuelle Gewalt zu werten, sondern als „Grenzverletzungen aus einem anderen Motiv: Das eigene sexuelle Interesse, die eigene sexuelle Neugier ist so stark, dass der entgegenstehende Wille des anderen Kindes übergangen wird. Typischerweise kommen sexuelle Übergriffe im Überschwang in Situationen vor, wo Kinder zunächst einverständliche sexuelle Aktivitäten miteinander ausprobiert haben. Ein Kind will nicht mehr mitspielen oder will bei den Erkundungen nicht weiter gehen – und das andere Kind will noch nicht aufhören, weil die Situation gerade so spannend oder so aufregend oder so angenehm war (vgl. Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. 2006. LJA Brandenburg, Strohalm e.V., Seite 19-26).

Bei sexuellem Übergriff im Überschwang steht nicht Machtausübung im Vordergrund, sondern die mangelnde Kontrolle eigener Bedürfnisse. Mit zunehmendem Alter der Kinder erhöht sich die Selbstkontrolle, weshalb sexueller Übergriff im Überschwang häufiger bei jüngeren Kindern vorkommt.

Das Ausüben erwachsener Sexualität (vaginaler, analer oder oraler Geschlechtsverkehr) unter Kindern ist immer ein sexueller Übergriff, da es sich hierbei um eine altersunangemessene Aktion handelt. Davon ist jedoch das Nachspielen von Geschlechtsverkehr, „so-tun-als-ob“, abzugrenzen. Hier handelt es sich in der Regel um eine Art Rollenspiel, Erwachsene nachzuahmen, wie es für Kinder im Kindergartenalter üblich ist.

Zur fachlichen Unterscheidung, welche Aktivitäten unter Kindern alters- und entwicklungsangemessen sind und wo die Abgrenzung zu übergriffigem Verhalten überschritten ist, müssen die pädagogischen Fachkräfte über entsprechendes Fachwissen zur kindlichen Entwicklung und insbesondere zur kindlichen Sexualität verfügen. Dazu bedarf es sowohl der Qualifikation als auch Auseinandersetzung mit der Thematik im Team, um Regelungen für den Kita-Alltag (zum Beispiel Umgang mit Doktorspielen) im Rahmen eines sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung festzulegen (vgl. Caritas 2018, S. 18).

1.3 Ziele

Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts ist als Präventionsmaßnahme zu sehen mit dem Ziel, die einrichtungsspezifischen Risiken zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu reduzieren, so dass Kinder nicht Opfer von Übergriffen und (sexuellem) Missbrauch werden. Über die Identifikation der Risikofaktoren und die Reflexion, welche Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen geeignet sind, treffen Träger, Leitung und Mitarbeitende verbindliche Absprachen. Sie formulieren klare

Regelungen zu Verhaltens- und Verfahrensweisen im Kita-Alltag, die den Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit geben für angstfreies Arbeiten.

In Kindertageseinrichtungen kann grenzverletzendes Handeln und Verhalten in verschiedenen Situationen und Ausprägungen vorkommen. Dies betrifft sowohl die Interaktionen zwischen Erwachsenen und Kindern als auch das Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern.

Ziel eines Schutzkonzepts ist daher nicht nur die Verhinderung offensichtlicher Misshandlung und des Missbrauchs. Im Sinne der Prävention geht es auch darum, für oft unterschätzte subtile Formen von Grenzverletzungen und Gewalt im Umgang miteinander zu sensibilisieren und diese zu vermeiden.

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen stehen vor der Herausforderung, den Schutz aller Kinder zu gewährleisten, dabei aber auch Freiräume zuzulassen, den Kindern altersgemäße, vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen und Selbstbildungsprozesse zu unterstützen. Denn die Gewährleistung des Kindeswohls umfasst das gesamte Wohlergehen des Kindes und beinhaltet neben dem Schutz vor Gefährdungen auch die aktive Förderung seiner gesunden Entwicklung. Schutzauftrag, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag greifen ineinander.

Ziel des Schutzkonzepts einer Kindertageseinrichtung ist daher immer auch ein Abwägungsprozess auf der Grundlage fachlicher Standards und Fachkompetenz der pädagogischen Fachkräfte. Das Schutzkonzept einer Einrichtung ist so individuell wie die pädagogische Konzeption oder ihr Qualitäts-Handbuch DIN EN ISO 9001:2015. Darin sind die fachlichen Grundlagen für die Arbeit basierend auf der aktuellen Situation und den konkreten Gegebenheiten der Einrichtung verankert.

Eltern geben ihr Kind vertrauensvoll in die Obhut der Kindertageseinrichtung. Träger und Leitung stehen daher in besonderem Maß in der Verantwortung, Eltern gegenüber durch ein Schutzkonzept darzulegen, dass die Kindertageseinrichtung ein sicherer Ort ist. Leider ist es ein Trugschluss anzunehmen, dass (sexualisierte) Gewalt und Missbrauch im eigenen Umfeld, in der eigenen Kindertageseinrichtung nicht passieren kann.

Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts ist daher ein bedeutsamer Schritt zu Prävention und Intervention von Übergriffen (auch von sexualisierter Gewalt).

1.4 Pädagogische-berufsethische Grundsätze

1.4.1 Leitbild: Selbstverständnis, Ziele, Wertvorstellungen

Selbstverständnis

- Unsere Angebote gelten Menschen jeder Nationalität, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung.
- berücksichtigt Leitbild Kooperationen, Ökologie sowie Einbindung der Tageseinrichtung in das Gemeinwesen
- ist kulturvermittelnd, lebensbejahend, Unterstützung von Familie und Beruf, ökologisch
- erläutert den religionspädagogischen, interkulturellen und interreligiösen Auftrag und nimmt Stellung zu interkultureller und interreligiöser Öffnung Stellung
- Wir bieten Menschen in ihren Lebenssituationen einen Unterstützungsrahmen, der sich an ihren individuellen Bedürfnissen orientiert. Den Menschen begegnen wir mit einer offenen und wertschätzenden Haltung. Leitung, Mitarbeitendenvertretung und Mitarbeiterschaft pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben diesen Leitsatz als Modell vor.
- Offenheit und Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Stiftung. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.

Ziele

- Unser Auftrag ist es, den Menschen, die sich uns anvertrauen, jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Menschen, die sich uns anvertrauen, zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den best- möglichen Rahmen, um die Entwicklung von Menschen angemessen zu unterstützen. Die wichtigste Gewährleistung hierfür ist vor allem unsere engagierten und kompetenten MitarbeiterInnen, für die Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld zur Verfügung gestellt wird.

Wertvorstellungen

- Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.
- nimmt Stellung zu: humanistischem, religionspädagogischem, protestantischem, interkulturellem und interreligiösem Selbstverständnis, zu Handlungsfeldern, Leitungsgrundsätzen, Qualitätsentwicklung, Wirtschaftlichkeit, MitarbeiterInnenorientierung,

- wird die Werteorientierung und das Menschenbild, die dem pädagogischen Handeln zu Grunde liegen und deren Einbindung in das Gemeinwesen und Kirchengemeinwesen darstellen.

Das vorliegende Kita-Schutzkonzept wurde unter Einbeziehung der Kita-MitarbeiterInnen und der Fachberatung des Verwaltungs- und Serviceamtes Lörrach operationalisiert und elaboriert.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, ein Schutzkonzept der Kitas zu formulieren, indem sich zum einen jede einzelne Kita wiederfinden kann und zum anderen eine gemeinsame Haltung zum Ausdruck kommt. Auf Basis der abgestimmten Haltungen der Kindertageseinrichtung, des Leitbildes und Konzeption der Einrichtung, haben wir uns mit der Thematik auseinandergesetzt.

Das Schutzkonzept wird innerhalb der Einrichtungen und durch Fortbildungen weiterentwickelt.

1.4.2 Verhaltenscodex spezieller Teil: Grundsätze des grenzachtenden Umgangs

Ein Verhaltenskodex ist eine Sammlung von Regeln des Verhaltens und Handelns und legt im Rahmen des Schutzkonzepts Grundsätze des grenzachtenden Umgangs fest, um das Risiko von (sexuellen) Übergriffen zu verringern. Die Regeln sind auf die Besonderheit des jeweiligen Arbeitsfelds und die individuellen Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt und resultieren damit im Wesentlichen aus den Erkenntnissen der Risiko- und Gefahrenanalyse. Die Präventionsordnung gibt den sogenannten Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex vor und formuliert den Auftrag, für den jeweiligen Arbeitsbereich einen Besonderen Teil zu erstellen, der die einrichtungs- oder organisationsspezifischen Erfordernisse berücksichtigt. Die darin zusammengefassten Verhaltensregeln ergänzen und konkretisieren die im Allgemeinen Teil formulierten Handlungsgrundsätze; sie „übersetzen“ sie in den Alltag der Kindertageseinrichtung und regeln die Kommunikation und Interaktion. Grundlage dafür sind fachliche Standards angemessenen pädagogischen Verhaltens, wie sie unter anderem im Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2015 dem System zur Weiterentwicklung der Qualität in evangelischen Tageseinrichtungen katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der evangelischen Landeskirche Baden (Qualitätshandbuch) festgelegt sind. Die Verhaltensregeln des Verhaltenskodex sind verbindlich für alle Mitarbeitenden, die sich durch die Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang zur Einhaltung verpflichten. In vielen Teams existiert solch ein Verhaltenskodex – jedoch ohne dass eine bewusste Auseinandersetzung darüber erfolgt ist, beziehungsweise, ohne dass die damit verbundenen Regeln verschriftlicht sind („ungeschriebene Regeln“). Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzkonzepts sollen diese Verhaltensregeln gemeinsam reflektiert, (einrichtungsbezogen) entwickelt und gemäß Präventionsordnung in Form des „Besonderen Teil des Verhaltenskodex“ verschrift-

licht werden. Dies erhöht den Grad der Verbindlichkeit und schafft Transparenz, gibt Orientierung und Sicherheit im Handeln und erleichtert darüber hinaus die Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen.

Die Präventionsordnung sieht vor, dass an der Entwicklung des Besonderen Teils des Verhaltenskodex Vertreter des Dienstgebers, die Leitung, die Mitarbeitenden oder die Mitarbeitendenvertretung sowie Vertreter der ehrenamtlich Tätigen beteiligt werden. Auch die Kinder sowie deren Erziehungsberechtigte sollen angemessen eingebunden werden. Wer an der Erarbeitung des Besonderen Teils des Verhaltenskodex mitgewirkt hat, ist vom Träger zu dokumentieren (vgl. Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung) (siehe hierzu Caritas 2018, S. 32 ff).

Die einleitend zum Verhaltenscodex formulierten Vorgaben und Handlungsleitlinien müssen sich – um wirksam zu sein – in der pädagogischen Interaktion wiederfinden. Dazu müssen sie einrichtungsspezifisch in Verfahrensanweisungen konkretisiert werden. Dabei werden besonders jene sensiblen Situationen und Arbeitsabläufe in den Blick genommen, wie sie für die Einrichtung im Rahmen der Risiko- und Gefahrenanalyse identifiziert wurden. Entscheidend ist dabei, dass es beim Verhaltenskodex nicht bei Absichtserklärungen bleibt, sondern dass dieser möglichst konkrete situationsbezogene Verhaltensregeln umfasst. Bei der Formulierung der Verhaltensregeln soll daher kritisch darauf geachtet werden, Begriffe zu wählen, die möglichst wenig Interpretationsspielraum lassen bzw. dass die Interpretation im Rahmen der gemeinsamen Diskussion erfolgt.

Der Allgemeine Teil des Verhaltenskodex gibt dafür das Gerüst vor; in ihm sind die maßgebliche Haltung, die innere (Grund-)Einstellung, formuliert, die das Denken und Handeln zur Gewährleistung grenzachtenden Umgangs prägt (z. B. „Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um“.) Um daraus verbindliches Verhalten und Handeln abzuleiten, bedarf es der Konkretisierung durch entsprechende Regeln. Dafür sind diskussionsleitend unter anderem folgende Fragestellungen hilfreich:

- Woran wird das in der jeweiligen Situation sichtbar?
- Wie ist eine bestimmte Situation zu gestalten, was hat zu erfolgen, was zu unterbleiben, damit dies gewährleistet ist?

Eine geeignete Methode, um ausgehend von konkreten Situationen des Kindergartenalltags Verhaltensregeln zu entwickeln, ist das sogenannte Ampel-Modell. Dabei werden – bezogen auf eine ausgewählte konkrete Situation – Verhaltensweisen kategorisiert analog zu den Farben einer Verkehrsampel:

- Im grünen Bereich werden die Verhaltensweisen beschrieben, die angemessen, fachlich begründet und legitimiert sind.

- Gelb werden die Verhaltensweisen eingestuft, die nicht angemessen, nicht erwünscht und daher zu vermeiden sind.

- Rot werden analog zum Stopp-Signal einer Ampel Verhaltensweisen definiert, die grundsätzlich und immer falsch und verboten sind und deshalb auch (rechtliche) Konsequenzen haben.

Darüber, was als „angemessen“ bewertet wird, sollen die Beteiligten möglichst Konsens anstreben. Gegebenenfalls ist bei Unsicherheiten die Inanspruchnahme einer Beratung oder Fallbesprechung durch externe Fachstellen beziehungsweise Personen hilfreich. „Die Herausforderung besteht darin, die Regelungen so konkret zu fassen, dass jede und jeder weiß, was erwartet wird, aber zugleich genügend Raum für ein freies und vertrauensvolles Arbeiten in der Einrichtung bleibt.“ Werden anhand konkreter Situationen Verhaltensweisen vereinbart, lassen sich mit der Zeit die entwickelten Regeln in Kategorien einteilen und gegebenenfalls auch verallgemeinern. So entwickelt sich der Verhaltenskodex „von unten nach oben“. Die gemeinsame Erarbeitung erhöht den Grad der Identifikation der einzelnen MitarbeiterIn mit dem Verhaltenskodex entscheidend. Dadurch kann dieser „mit Klarheit, Überzeugung und Selbstverständlichkeit nach außen transportiert werden“. Um Situationen, die einer Regelung bedürfen, nicht aus dem Blick zu verlieren, ist die Vereinbarung eines Verfahrens hilfreich.

1.4.2.1 Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl bei Gesprächen

„Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden.“ Klare Regeln der Kommunikation schützen vor Grenzüberschreitungen und Verletzungen. Achtsamkeit in der Kommunikation und Interaktion ist daher von großer Bedeutung und betrifft neben der sprachlichen Dimension auch die nicht-sprachlichen, nonverbalen Anteile von Kommunikation. Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln bestehen, gegebenenfalls hinsichtlich:

- des sprachlichen Verhaltens von Erwachsenen gegenüber Kindern,
- des sprachlichen Verhaltens von Kindern gegenüber Erwachsenen,
- des sprachlichen Verhaltens von Erwachsenen gegenüber anderen Erwachsenen,
- des sprachlichen Verhaltens von Kindern gegenüber anderen Kindern.

Die Verhaltensregeln müssen der jeweiligen Situation und Konstellation der Beteiligten angemessen sein. Was hierbei „angemessen“ bedeutet, ist zu konkretisieren. In Bezug auf das sprachliche Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern bedeutet dies beispielsweise, dass Sprache und Wortwahl alters- und entwicklungsangemessen sein sollen. Sie sollen zudem der Rolle und dem (dienstlichen) Auftrag entsprechen sowie kongruent sein zur Art

und Intensität der Beziehung. Grenzüberschreitend kann sowohl aggressives, von Gewalt geprägtes sprachliches Verhalten sein (z. B. Beschimpfung, abfällige Bemerkungen), aber auch der Beziehung nicht angemessen (z. B. Spitz- oder Kosenamen). Die Kommunikation zwischen Erwachsenen (z. B. KollegInnen, Eltern) soll durch Wertschätzung geprägt sein – nicht zuletzt im Bewusstsein der Vorbildfunktion für die Kinder. Die Kinder sollen sensibilisiert werden für einen angemessenen Umgang untereinander. Gemeinsam mit ihnen sollen Regeln erarbeitet und alternative Möglichkeiten bei inadäquatem Verhalten aufgezeigt werden. Insbesondere der Umgang mit sexualisierter Sprache bei Kindern bedarf verbindlicher Regelungen. Verfahrensanweisungen zu Umgang, Sprache und Wortwahl können sinnvoll sein für strukturelle Gesprächssituationen (wie z. B. der Morgenkreis, Dienstbesprechung) oder Situationen, die ein erhöhtes Risiko beinhalten, dass es zu verbalen Grenzüberschreitungen kommen kann (z. B. Streit unter Kindern, ein Kind wird wegen Fehlverhaltens von der pädagogischen Fachkraft zur Rede gestellt) (siehe hierzu Caritas 2018, S. 35).

1.4.2.2 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

„In der pädagogischen, erzieherischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.“ Das Team verständigt sich darüber, was „angemessen“ im Kontext professioneller Beziehungen bedeutet, und vereinbart entsprechende Regeln für den Verhaltenskodex. Was ein Mensch als „zu nah“ empfindet, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Wichtiges Unterscheidungs- und Entscheidungsmerkmal ist unter anderem der Status der sozialen Beziehung.

- „In die Intimzone lassen wir nur Menschen, mit denen wir sehr vertraut sind, die wir sehr gut kennen und die in der Regel berechtigt sind, uns zu berühren oder zu umarmen: z. B. Liebende (< 0,5 m).
- In die persönliche Zone lassen wir Menschen, mit denen wir vertraut sind, z. B. gute Freunde (< 1 m).
- Die soziale Zone nehmen wir bei öffentlichen Reden, formellen Anlässen oder offiziellen Gesprächen ein (1 – 3,6 m).
- Die öffentliche Zone bei Begegnungen auf der Straße oder in der Öffentlichkeit (> 3,6 m)²„Weiterhin spielt das persönliche Empfinden eines Menschen eine erhebliche Rolle.

Es gibt Menschen, die eher Nähe oder eher Distanz orientiert sind. Grenzüberschreitungen können leicht entstehen, wenn die eigene Neigung zu Nähe oder Distanz unreflektiert auf andere Menschen übertragen wird. Unterschiede können sich hierbei insbesondere auch aufgrund der Herkunft ergeben, weshalb der Aspekt von Nähe und Distanz kultursensibel reflektiert werden muss. Ausschlaggebend für das gebotene Maß von Nähe und Distanz sind

unter anderem Hinweise des Gegenübers. Dies können entsprechende Äußerungen, mimi-sche oder körperliche Signale der Zustimmung oder Ablehnung sein. Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln bestehen gegebenenfalls Hinsichtlich

- des Verhältnisses von Nähe und Distanz von Erwachsenen gegenüber Kindern,
- des Verhältnisses von Nähe und Distanz von Kindern gegenüber Erwachsenen,
- des Verhältnisses von Nähe und Distanz von Erwachsenen gegenüber anderen Erwachsenen (Mitarbeitende, Eltern),
- des Verhältnisses von Nähe und Distanz von Kindern gegenüber anderen Kindern.

Neben oben genannten individuellen persönlichen Aspekten sind auch im Hinblick auf Nähe und Distanz das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass auch die Mitarbeitenden nur zulassen, was der professionellen Beziehung angemessen ist. „Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.“ Ein professionelles Verständnis von Nähe und Distanz der Mitarbeitenden dient nicht zuletzt auch dem Schutz ihrer eigenen Grenzen – sowohl im Hinblick auf die Beziehung zu den Kindern, den KollegInnen sowie den Familien, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. Regelungen und Verfahrensanweisungen zum Umgang mit Nähe und Distanz können zum Beispiel sinnvoll sein, um private Kontakte von Mitarbeitenden zu Kindern (oder deren Familien) transparent zu gestalten. Absprachen sind sinnvoll zur Vermeidung von Bevorzugung oder Benachteiligung Einzelner. Absprachen helfen auch dann, wenn KollegInnen entsprechende grenzverletzende Situationen wahrnehmen oder beobachten. Ein wichtiger Aspekt ist, wie professionell im Team damit umgegangen wird, wenn Kinder erkennbar eine individuelle Neigung bezüglich der Nähe zu einer bestimmten MitarbeiterIn entwickeln. Der Umgang mit Geheimnissen kann sowohl im Team als auch gemeinsam mit den Kindern reflektiert und geregelt werden (siehe hierzu Caritas 2018, S. 36 ff).

1.4.2.3 Angemessenheit von Körperkontakten

Körperkontakt und Berührungen spielen eine große Rolle im Ausdruck von Nähe, Vertrautheit, Beziehung und Bindung. In der außerfamiliären Betreuung nehmen pädagogische Fachkräfte die Rolle einer weiteren Bezugsperson ein, zu der die Kinder oft selbstverständlich Körperkontakt aufnehmen. Berührungen sind ein untrennbarer Bestandteil der Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen. Unterscheidungsmerkmale sind hierbei unter anderem Anlass, Absicht, Häufigkeit, Art und Intensität der Berührung (z. B. zart, grob) sowie die Frage, von wem der Körperkontakt ausgeht. Abhängig von der jeweiligen Situation sowie dem persönlichen Erleben des Einzelnen werden körperliche Kontakte als angenehm oder unangenehm empfunden. Geprägt ist dies auch durch Erfahrungen in der Familie, wie dort Kör-

perkontakte gelebt und bewertet werden, weshalb der Austausch darüber im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Eltern bedeutsam ist (z. B. für die Abläufe bei pflegerischen Handlungen). Die pädagogischen Fachkräfte sollen die Angemessenheit von Körperkontakt regelmäßig reflektieren. Eine große Rolle spielt zum einen der Kontext, in dem die Berührung stattfindet. Zum anderen müssen Alter und Entwicklungsstand des betreffenden Kindes beachtet werden. Eine erhebliche Bedeutung haben die Ausdrucksmöglichkeiten, die das jeweilige Kind hat. Wahrnehmung und richtige Interpretation der Signale des Kindes sind insbesondere bei Kindern, die sich noch nicht verbal ausdrücken können, handlungsleitend. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit allein darf nicht dazu führen, dass die Erwachsenen die Verantwortung für die Angemessenheit der Berührung an das Kind abgeben, indem sie das Kind auffordern, „nein“ zu sagen, wenn ihm eine Berührung unangenehm ist. Die kognitiven Fähigkeiten zu komplexem Denken und Abstraktion sowie das Wissen über Sexualität sind bei Kindern im Kindergartenalter noch nicht ausreichend vorhanden, um eindeutig unterscheiden zu können, dass beispielsweise die Berührung im Genitalbereich in einer Situation missbräuchlich ist, beim Wickeln jedoch nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Handlung von ein und derselben Person ausgehen kann und selbst von einer engen Bezugsperson, der das Kind bedingungslos vertraut. Zudem sind Bezugspersonen im Kindergarten analog zu Eltern Autoritätspersonen, deren Handlungen oder Regeln Kinder im Kindergartenalter häufig nicht infrage stellen. „Die Aufforderung, in bestimmten Situationen nein zu sagen, steht daher im Widerspruch zu den typischen Denk- und Handlungsstrukturen von Kindern in diesem Alter.“

Die Verantwortung dafür, dass Körperkontakte und Berührungen im Kindergartenalltag angemessen sind, liegt ausnahmslos auf Seiten der Erwachsenen. Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln bestehen gegebenenfalls hinsichtlich

- der Angemessenheit von Körperkontakt ausgehend von Erwachsenen gegenüber Kindern,
- der Angemessenheit von Körperkontakt ausgehend von Kindern gegenüber Erwachsenen,
- der Angemessenheit von Körperkontakt ausgehend von Erwachsenen gegenüber anderen Erwachsenen,
- der Angemessenheit von Körperkontakt ausgehend von Kindern gegenüber anderen Kindern.

Für wiederkehrende Situationen mit Körperkontakt insbesondere bei pflegerischen Tätigkeiten wie wickeln, eincremen, Kleidung wechseln sind klare Regelungen geboten, was erwünscht und zulässig ist. Die pädagogischen Fachkräfte sollen gemeinsam im Team reflektieren, wie situations-, entwicklungs- und beziehungsangemessener Körperkontakt gestaltet werden soll. Besonders in Situationen wie Begrüßung und Verabschiedung, Trösten usw. geht nicht selten die Initiative für den Körperkontakt vom Kind aus, das Schutz oder Nähe sucht. Die Auseinandersetzung im Team, was dabei angemessen ist, bezieht sich dabei so-

wohl auf die Annäherung durch das Kind als auch auf die Erwiderung durch die pädagogische Fachkraft. Neben der Selbstreflexion ist hier das Feedback von KollegInnen zum eigenen Verhalten ein wertvoller Gradmesser. Bei der Formulierung von Verhaltensregeln sollen die pädagogischen Fachkräfte auch Dinge benennen, die auf den ersten Blick selbstverständlich erscheinen (z. B. kein Küssen auf den Mund) (vgl. Els, Michael: Übergriffe in der Kita: Vorbeugen, erkennen und eingreifen, Weinheim, Beltz Juventa 2014, Seite 173).

Ganz besondere Aufmerksamkeit sollen die pädagogischen Fachkräfte Situationen widmen, in denen es zu Grenzverletzungen durch Körperkontakt gegen den Willen des Kindes kommen kann – zum Beispiel, wenn dieser sich zum Zweck der Gefahrenabwehr, dem Durchsetzen von Regeln oder zur Gewährleistung der Aufsicht ergibt (Festhalten u. ä.). Verboten und ggf. strafbar sind Körperkontakte zu Bestrafungszwecken sowie Berührungen im Sinne sexueller Handlungen.¹ Sie sind ausnahmslos zu unterlassen. Die Auseinandersetzung mit der Angemessenheit von Körperkontakt bezieht die körperliche Selbstbestimmung der pädagogischen Fachkräfte mit ein. Auch sie müssen keine Berührungen durch Kinder zulassen, die sie als unangenehm empfinden. Klare Regeln hinsichtlich absichtlicher Berührungen an der Brust, im Genitalbereich oder durch den Mund (z. B. Ablecken, Küssen) erleichtern die Abgrenzung. Die Art und Intensität des Körperkontakts zwischen Erwachsenen in der Einrichtung (z. B. unter den KollegInnen, zwischen Fachkräften und Eltern) prägt nicht nur die Zusammenarbeit, sie hat auch Signalwirkung für die Kinder, die dies beobachten. Gemeint sind hierbei insbesondere Berührungen bei Begrüßung wie Händeschütteln, Umarmen oder Küssen. Da sich Art und Intensität des Körperkontakts in solchen Situationen je nach Kulturkreis stark unterscheiden, müssen die pädagogischen Fachkräfte die Auseinandersetzung damit besonders achtsam und kultursensibel führen.

Auch bezüglich des Körperkontakts von Kind zu Kind, haben die Erwachsenen die Verantwortung dafür, Regeln zu erarbeiten, die dabei helfen, Grenzüberschreitungen und Verletzungen zu verhindern. Die Kinder sind an der Erarbeitung dieser Regeln entwicklungsangemessen zu beteiligen. Regeln dürfen nicht ausschließlich auf der Grundlage allgemeiner Annahmen aufgestellt werden – etwa, dass Streicheln grundsätzlich angenehm ist. Zu berücksichtigen ist das persönliche Empfinden des Kindes, ob die Berührung situations- und kontextabhängig als angenehm oder unangenehm empfunden wird. Körperkontakte, die zu Verletzungen führen können wie Schlagen, Treten oder wenn im Rahmen von Doktorspielen Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden, sind von den pädagogischen Fachkräften unmissverständlich zu verbieten (siehe hierzu Caritas 2018. S. 37 ff).

1.4.2.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Begriff „Intimsphäre“ ist sowohl von gesellschaftlichem Wandel als auch kulturellen Unterschieden abhängig. Die pädagogischen Fachkräfte müssen sich im Team darüber ver-

ständigen, was der/die Einzelne darunter versteht. Bei der Reflexion spielen Kultursensibilität und eigene biographische Erfahrungen eine bedeutsame Rolle. „Entscheidend für die Bestimmung der Intimsphäre ist das individuelle Empfinden dafür, was einem Menschen „zuinnerst“ und am „persönlichsten“ ist.“ „In christlich-abendländisch geprägten Regionen gehört zur Intimsphäre etwa die Zone des eigenen Körpers – dazu gehört die Sexualität, die Nacktheit, unter Umständen auch Krankheiten. Zur Intimsphäre können weiterhin z. B. das Familien- bzw. Beziehungsleben gehören, insbesondere dann, wenn dieses durch Probleme belastet ist oder religiöse Vorstellungen und Empfindungen.“ In Deutschland ist die Intimsphäre gesetzlich geschützt durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und umfasst die innere Gedanken- und Gefühlswelt sowie den Sexualbereich. Intimsphäre kann vor diesem Hintergrund nicht ausschließlich auf den körperlichen Bereich reduziert werden. Verhaltensregeln, die sich auf den körperlichen Intimbereich beziehen, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Regelungen der Angemessenheit von Körperkontakt in Ziffer 3.2.1.1.3 beschrieben. Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln bestehen gegebenenfalls Hinsichtlich

- der Beachtung der Intimsphäre ausgehend von Erwachsenen gegenüber Kindern
- der Beachtung der Intimsphäre ausgehend von Kindern gegenüber Erwachsenen
- der Beachtung der Intimsphäre ausgehend von Erwachsenen gegenüber anderen Erwachsenen
- der Beachtung der Intimsphäre ausgehend von Kindern gegenüber anderen Kindern.

Die Beachtung der Intimsphäre setzt voraus, dass die entsprechenden Signale erkannt, richtig gedeutet und respektiert werden. Anzeichen dafür können sprachlich formulierte Grenzen („nein“, „ich will nicht“) sein, aber auch nonverbaler Ausdruck von Scham oder Verlegenheit sein (z. B. Schweigen, den Blick senken, Erröten, sich Abwenden). In Bezug auf die nicht-körperlichen Anteile der Intimsphäre können Verhaltensregeln beispielsweise die Art der Kommunikation betreffen (z. B. Ausfragen, Bloßstellen). Bei Elterngesprächen betrifft es Fragen zu Abläufen im Familienalltag oder zu Beziehungszusammenhängen zwischen Familienmitgliedern. Eltern erleben dies je nach kulturellem Kontext oder individueller Wahrnehmung ggf. als Missachtung der Intimsphäre. Bezüglich der Erwartung, dass Kinder die Intimsphäre des Gegenübers beachten, müssen die pädagogischen Fachkräfte das Alter und die Entwicklung des Kindes berücksichtigen. Verhaltensregeln im Team, wie beispielsweise auf unangemessene Fragen eines Kindes reagiert werden soll, schützen nicht nur die Mitarbeitenden, sondern unterstützen das Kind in der Entwicklung des Sozialverhaltens (vgl. Caritas 2018, S. 40 ff).

1.4.2.5 Zulässigkeit von Geschenken

Zu den TäterInnenstrategien gehört unter anderem, sich das Vertrauen oder Schweigen von potenziellen Opfern oder Zeugen zu sichern. Geschenke sind hierbei ein mögliches Mittel. Entscheidend ist dabei nicht der Wert eines Geschenks, sondern das damit verbundene Signal der Bevorzugung, der besonderen Sympathie oder ein gemeinsames Geheimnis zu teilen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln Hinsichtlich

- Geschenken von Mitarbeitenden an Kinder,
- Geschenken von Mitarbeitenden an Eltern,
- Geschenken von Mitarbeitenden an KollegInnen,
- Annahme von Geschenken von Kindern,
- Annahme von Geschenken von Eltern,
- Annahme von Geschenken von KollegInnen.

Ein Ziel der Verhaltensregeln ist, die Bevorzugung Einzelner durch ein Verbot exklusiver Geschenke auszuschließen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Geschenke von Mitarbeitenden an Kinder oder Eltern. Auch bei persönlichen Geschenken von Mitarbeitenden an KollegInnen soll das Team einen möglichst transparenten Umgang anstreben. Da unter KollegInnen Geschenke gegebenenfalls auch privater Natur sein können, stellt das Motiv des Schenkenden einen wesentlichen Aspekt dar. Das Thema Annahme von Geschenken von Dritten ist im Arbeitsvertrag für den kirchlichen Dienst geregelt: Davon ausgehend kann der Träger Ausnahmen definieren, zu welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen das Annehmen von Geschenken gegebenenfalls zulässig ist (z. B. Geburtstag, Jubiläum). Um die Angemessenheit von Geschenken sicherzustellen, kann beispielsweise eine Verständigung über Wertgrenzen hilfreich sein. Die Aufforderung, Regelungen zur Zulässigkeit von Geschenken zu treffen, richtet sich vornehmlich an den Träger. Enthält das Schutzkonzept des Trägers für alle Einrichtungen und Dienste der Kirchengemeinde bereits Regeln zur Zulässigkeit von Geschenken, müssen die pädagogischen Fachkräfte diese gegebenenfalls lediglich einrichtungsspezifisch für die Kindertageseinrichtung konkretisieren. Entsprechend der Regelung in den Arbeitsverträgen ist ein Verfahren zu erarbeiten, wie die Meldung an den Dienstgeber erfolgt, wenn Geschenke angeboten werden. Ein für alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde geltendes Melde- und Genehmigungsverfahren sichert die Gleichbehandlung und schafft Transparenz (vgl. Caritas 2018, S. 41 ff).

1.4.2.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Geräte wie Smartphones oder Digitalkameras ermöglichen die Aufnahme von Fotos oder Videos. Sie sind hilfreiche Begleiter der Fachkräfte im pädagogischen Alltag für die Bildungs-

und Entwicklungsdokumentation. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der Erstellung und Verwendung von Aufnahmen sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sind zu beachten. Daneben sind Regelungen notwendig zum Schutz vor missbräuchlicher Nutzung solcher Geräte oder damit erstellter Aufnahmen. Mitarbeitende und sonstige Personen, die Zugang zum Kindergarten haben, müssen diese Regelungen einhalten. Die Häufigkeit und Menge von Aufnahmen sind auf das fachlich gebotene Maß zu beschränken. Die digitale Fotografie verleitet dazu, Aufnahmen in großer Zahl anzufertigen, um bei nachfolgender Sichtung weniger gelungene oder ungeeignete Fotos wieder zu löschen. Werden Kinder in der Einrichtung übermäßig häufig fotografiert, kann dies dazu führen, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt und es für Kinder dadurch nicht mehr unnormal erscheint, wenn sie z. B. auch beim Umziehen oder im Bad nackt fotografiert werden.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln hinsichtlich

- der Nutzung privater Endgeräte durch Mitarbeitende während der Arbeitszeit allgemein,
- der Nutzung privater Endgeräte durch Eltern und sonstige Personen, die Zugang zum Kindergarten haben,
- des Verbots, Fotos, Videos oder sonstige Dateien auf privaten Endgeräten zu erstellen, zu bearbeiten oder zu speichern,
- des Gebots der Nutzung von Aufnahmegeräten der Einrichtung zur Erstellung von Fotos oder Videos durch pädagogische Fachkräfte ausschließlich zu dienstlichen Zwecken,
- der Bearbeitung und Speicherung von Fotos oder Videos von Kindern auf Rechnern, Notebooks oder sonstigen Speichermedien der Einrichtung,
- der Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos oder Videos von Kindern,
- des Verbots jeglicher Medien mit pornografischem Inhalt.

Besondere Sensibilität ist hinsichtlich der Verbreitung von Fotos oder Videos über das Internet/ soziale Netzwerke erforderlich, da eine missbräuchliche Verwendung dort verfügbarer Dateien nicht kontrolliert oder ausgeschlossen werden kann (vgl. Caritas 2018, S. 42 ff.).

1.4.2.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Regeln geben Orientierung und sind damit ein wesentlicher Bestandteil von Erziehung. Das Umsetzen von Regeln, Strafen sowie die damit verbundene Ausübung von Macht im Alltag der Kindertageseinrichtung müssen im Team sowie durch die einzelne pädagogische Fachkraft selbst kontinuierlich reflektiert werden. Es ist Teil des Erziehungsauftrags, Kindern die Folgen ihres Fehlverhaltens aufzuzeigen. Kinder Selbstwirksamkeit erfahren zu lassen, schließt mit ein, dass ihre Entscheidungen und Handlungen Konsequenzen haben. Doch

auch „Erziehung darf die Menschenwürde nicht verletzen“, weshalb die pädagogischen Fachkräfte gewährleisten müssen, dass sie nicht einhergeht mit Gewalt oder übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten. „Grenzverletzungen im pädagogischen Handeln sind nur dann gerechtfertigt, wenn eine Fremd- oder Selbstgefährdung abgewendet werden muss“.

Auch „Zwang darf nur insoweit angewendet werden, als nicht eine weniger gravierende Maßnahme auch zum Ziel führt.“ Zwangsmaßnahmen können in Situationen der Gefahrenabwehr oder der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegebenenfalls unvermeidbar sein. Eine unreflektierte „Vermischung von Erziehungsverantwortung und Gefahrenabwehr (Aufsicht) verleitet dazu, dass Mittel der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, um erzieherisch zu wirken, ohne dass jedoch eine Gefahr abgewendet werden müsste“. Die Bewertung von körperlichen Züchtigungen wie einer Ohrfeige oder einem „Klaps“ als Mittel der Bestrafung unterscheidet sich je nach Kultur, Herkunft und eigener biografischer Erfahrungen. Die Diskussion ist daher kultursensibel zu führen, jedoch immer mit dem Ergebnis, dass jede Form von (körperlicher) Gewalt inakzeptabel ist.

Besonders wichtig ist, dass die pädagogischen Fachkräfte die Diskussion zum Thema Strafen und Sanktionen im Bewusstsein führen, dass Fehler menschlich sind. Dies bedeutet nicht, dass Fehlverhalten von pädagogischen Mitarbeitenden in Ordnung ist oder keine Konsequenzen hat. Jedoch kann unangemessenes erzieherisches Eingreifen auch Ausdruck von Ohnmacht und Überlastung sein. Wenn Erwachsene zu Strafen als Erziehungsmittel greifen, geschieht dies häufig in einem Zustand emotionaler Anspannung. Deshalb dürfen sich Verhaltensregeln nicht nur auf das konkrete Handeln gegenüber dem Kind beschränken. Benötigt werden auch Vereinbarungen, welche Unterstützung und welche Möglichkeiten MitarbeiterInnen haben, wenn ihre Reflexions-, Reaktionsfähigkeit und Selbstkontrolle durch eigene Belastungen oder Überforderung eingeschränkt ist.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln hinsichtlich

- des Verbots von Maßnahmen im Kontext von Strafen und Konsequenzen, die dem Strafrecht widersprechen, insbesondere jede Form von physischer Misshandlung und Gewaltanwendung,
- des Verbots von psychischer Misshandlung oder Gewaltanwendung als Maßnahme im Kontext von Strafen und Konsequenzen wie Drohen, Bloßstellen, Beschimpfen, Auslachen aber auch passive Formen wie Isolieren, Ignorieren, Ausgrenzen etc.,
- des gemeinsamen Verständnisses, welche Maßnahmen fachlich angemessen, zulässig und nachvollziehbar sind,
- der Selbstfürsorge und Selbstverantwortung jeder MitarbeiterIn, Belastung und Überforderung beim Vorgesetzten anzuzeigen oder sich Unterstützung bei KollegInnen zu holen, wenn Ohnmachtsgefühle handlungsunfähig machen,

- der kollegialen Unterstützung durch Feedback oder Eingreifen, wenn erzieherisches Handeln in Form von Strafen übergriffig und grenzverletzend ist (vgl. Thon, Volker: Grenzverletzendes Handeln im pädagogischen Alltag, In: Dialog Erziehungshilfe 2-2009, Seite 26).

Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Strafen und Konsequenzen ist entscheidend, dass die Regelungen nicht zu viel Interpretationsspielraum lassen. Formulierungen wie „angemessen“ oder „geeignet“ lassen sehr viel Raum und können bei den pädagogischen Fachkräften zu Verunsicherung und damit einhergehend Handlungsunfähigkeit führen. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang, wenn die pädagogischen Fachkräfte anhand des Ampelmodells konkrete Situationen erzieherischen Handelns reflektieren und aufarbeiten. Dadurch konkretisieren sie die Zulässigkeit und Ausgestaltung von Strafen und Konsequenzen auf Fehlverhalten in der Einrichtung und schaffen Orientierung und Sicherheit (vgl. Caritas 2018, S. 42).

1.5 Prävention

Eindeutige Positionen, transparente Abläufe und spezifische Verhaltenskodizes (Verhaltensregeln zur Klarstellung, wie sich Mitarbeitende rechtlich korrekt, ethisch und sozial verhalten sollen, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten) dienen als Teil eines Konzeptes dem Schutz der Kinder. Insbesondere geht es um

- einen bewussten Umgang mit Macht und Machtmissbrauch im Kontext des pädagogischen Gefälles,
- einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz,
- die Angemessenheit von Körperkontakt,
- die Achtung der Intimsphäre von Kindern,
- den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor verbaler-, nonverbaler-, sexueller-, physischer- und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung,
- den Umgang mit Verhaltensherausforderungen, Sexualität, Inklusion,
- eine klare Trennung zwischen professionellen und privaten Kontakten und
- transparenten Formen der Beteiligung von Kindern und Eltern- bzw. Personensorgeberechtigten.

Durch pädagogisch-partizipatives Handeln wird Kindern von Anfang an und in allen Altersstufen ein Verständnis davon vermittelt, dass es auf jedes einzelne Kind ankommt. Kinder werden gestärkt, indem sie sich als selbstwirksam und selbstbestimmt erleben. In der pädagogischen Arbeit wird dies besonders durch eine entwicklungsgerechte Gesprächs- und Beteiligungskultur im alltäglichen Miteinander und ganz gezielt in Kinderkonferenzen, Ge-

sprachskreisen oder Gremien sichtbar. Dort beteiligen sich Kinder, finden ihren Platz mit ihren Meinungen, Gedanken und Wünschen. Diese müssen ernst genommen und regelmäßig umgesetzt werden (z.B. Aktivitäten, Projektideen der Kinder, Regeln, Essenswünsche). Die Ideen und Beschwerden von Kindern als eine Bereicherung zu sehen, hat hier Priorität. Dies stärkt Kinder ihre Meinung offen kundzutun.

In der direkten Interaktion werden die Gefühle und Gedanken der Kinder reflektiert und respektiert. Das „Nein“ eines Kindes, das je nach Alter und Entwicklungsstand in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden kann (verbal/nonverbal), ist als selbstbestimmte Äußerung zu akzeptieren. Wenn Kinder in solchen Situationen Respekt erleben, werden sie gestärkt und können sich auch in der Zukunft klar positionieren.

Die konzeptionelle Verankerung von demokratischen Beteiligungsformen fördert die Selbstwirksamkeit von Kindern und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. D.h., wenn Kinder die Erfahrung gemacht haben, dass sie schwierige und herausfordernde Situationen aus eigener Kraft gut gemeistert haben, gibt ihnen die Sicherheit und Schutz (vgl. Orientierungseckpunkte KUMI 2022, S. 4 bis 5).

1.5.1 Aspekte der Präventionsarbeit mit Kindern

- Körperlicher Aspekt
- Emotionaler Aspekt
- Berührungsaspekt
- Aspekt der Rollendistanz und des NEIN-Sagens zur Abgrenzung
- Aspekt der guten und schlechten Geheimnisse
- Aspekt Inanspruchnahme von Hilfe – Hilfe suchen Hilfe Holen
- Aspekt Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl

1.5.2 Partizipation der Kinder

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts einer Kindertageseinrichtung und bezieht sich dabei auf die Kinder und Eltern sowie die Mitarbeitenden. Partizipation wird hier verstanden als Form des Zusammenlebens und des Umgangs miteinander, bei der die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten gleiche Wertschätzung erfahren. Partizipation setzt eine beteiligungsfreundliche Atmosphäre voraus. Dazu gehören aktives Zuhören, Einfühlungsvermögen, inhaltliche Anregungen und die Bereitschaft, Kompetenzen und Macht zu teilen.

Zur Sicherung der Kinderrechte auf angemessene Beteiligung und Mitbestimmung müssen in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden und in der pädagogischen Konzeption beschrieben sein. Kinder erfahren somit in unterschiedlichen

Situationen, dass sie und ihre Meinung wichtig sind und dass sie ein Mitspracherecht haben. Im Kontext der Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch ist die aktive Beteiligung der Kinder ein wesentlicher Schutzfaktor. Aktive Beteiligung sichert Selbstwirksamkeitserfahrungen, stärkt die Position der Kinder und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen.

Im Hinblick auf das Schutzkonzept kommt der Beteiligung der Kinder bei der Erarbeitung des besonderen Teils des Verhaltenskodex besondere Bedeutung zu. Dies zeigt sich unter anderem beim gemeinsamen Entwickeln von Regeln und Ritualen für das Zusammensein in der Einrichtung sowie bei der gegenseitigen Teilhabe an Erlebnissen, Gefühlen, Ideen und Befindlichkeiten. Die Beteiligung der Kinder im Rahmen ihrer Selbst- und Mitbestimmung ist durch einen festgelegten Rahmen begrenzt und wird gegebenenfalls durch das Recht auf Schutz bei drohender Selbst- oder Fremdgefährdung eingeschränkt beziehungsweise ausgesetzt. Die Beteiligung ist im Alltag fest verankert und findet in standardisierten Formen statt (z. B. Morgenkreis, Kinderkonferenz). Die Beteiligungsmöglichkeiten und die Beteiligungsformen der Kinder sind bezüglich der Wahl der Methoden entwicklungsangemessen (ohne Über- oder Unterforderung) ausgestaltet. Dazu sind grundlegende Kenntnisse der Entwicklungspsychologie sowie Feinfühligkeit und Achtsamkeit unabdingbar. Die Beteiligungsmöglichkeiten tragen insbesondere für Kinder unter drei Jahren auch vorsprachlichen und nonverbalen Ausdrucksformen Rechnung. Beobachtungsverfahren, die den Fokus auf das kindliche Wohlbefinden richten, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Fragen:

- In welcher Form beteiligen wir die Kinder bei der Erarbeitung des Besonderen Teils des Verhaltenskodex?
- Wie beteiligen wir Kinder dabei, die Verhaltensregeln zu Umgang, Sprache und Wortwahl in der Kindertageseinrichtung mitzugestalten?
- Wie wird das Kind darin unterstützt, seine Bedürfnisse und Wünsche auszudrücken?
- Wie wird sichergestellt, dass (insbesondere beim Kleinkind) auch nonverbale Signale und vorsprachliche Bedürfnisäußerungen achtsam wahrgenommen und adäquat beantwortet werden?
- Woran wird erkennbar, dass wir die Selbstbestimmungsrechte des Kindes – insbesondere das Recht auf körperliche Selbstbestimmung, die Gestaltung von Körperkontakt und den Schutz der körperlichen Intimsphäre – beachten?
- Wie stellen wir sicher, dass das Kind Wahlmöglichkeiten hat bezüglich der Person, die es bei der Körperpflege unterstützt? (Siehe hierzu Caritas 2018, S. 44 ff)

1.5.3 Partizipation der Eltern

Die Eltern als Erziehungsberechtigte sind gemäß Paragraph 22a SGB VIII und in institutionalisierter Form über den Elternbeirat an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten. Eltern sind somit auch in Bezug auf den Schutz der Kinder vor (sexualisierter) Gewalt wichtige Partner. Die Beteiligung der Eltern als Interessensvertreter ihrer Kinder baut eventuelle Verunsicherung ab und fördert die Bereitschaft, das Schutzkonzept der Einrichtung zu unterstützen.

Zur Beteiligung gehören unter anderem die gegenseitige Information und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu kinderschutzrelevanten Themen. Insbesondere bei Fragen zur Sexualität ist dabei ein kultursensibles und vorurteilsbewusstes Vorgehen der pädagogischen Fachkräfte erforderlich. Zugewandtes Zuhören und Offenheit sind gerade bei einem tabu- und schambesetzten Thema wie Sexualität von großer Bedeutung für eine konstruktive Zusammenarbeit. Um größtmögliche Transparenz herzustellen, sollen Eltern über die Grundsätze zum Kinderschutz des Trägers und der Einrichtung informiert werden. Dazu gehören - neben dem Schutzkonzept im Allgemeinen - Informationen zum Verfahren im Rahmen des Schutzauftrags nach Paragraph 8a SGB VIII sowie das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung. Befürchtungen und Ängste der Eltern sollen dabei ernst genommen und aufgegriffen werden. Zu berücksichtigen sind dabei verschiedene kulturelle und religiöse Anliegen und Fragen. Bestandteil des sexualpädagogischen Konzepts sind regelmäßige Informationsangebote für Eltern zum Thema kindliche Sexualität, Formen sexueller Gewalt, Strategien von TäterInnen und Möglichkeiten der Prävention. Hierbei können die pädagogischen Fachkräfte entsprechende Beratungsstellen hinzuziehen oder Eltern auf diese hinweisen. Der regelmäßige Austausch der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern bezüglich der Entwicklung des Kindes, ggf. Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensänderungen ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Prävention. Außerhalb der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche sollen adäquate Möglichkeiten für Gespräche und Begegnungen zur Verfügung stehen, in denen Eltern in geschütztem Rahmen ihre Beobachtungen mitteilen oder Fragen zum Kinderschutz stellen können.

- Woran wird erkennbar, dass wir den Eltern auf Augenhöhe begegnen, sie als Experten für ihr Kind wertschätzen und ihre Kompetenzen sowie ihre elterlichen Rechte und ihre Verantwortung achten?

- Wie stellen wir die Beteiligung der Eltern/ des Elternbeirats in wesentlichen Angelegenheiten, an Themen, Aktivitäten etc. sicher?

- Welche Regelungen bezüglich der Beteiligung und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sowie deren Grenzen sind für unsere Einrichtung festgelegt?

- Durch welche Maßnahmen und Mittel stellen wir die Arbeit in der Kindertageseinrichtung transparent und offen dar?
- Wie informieren wir die Eltern über das Schutzkonzept der Einrichtung?
- Wie beteiligen wir die Eltern bei der Erarbeitung des Besonderen Teils des Verhaltenskodex?
- Wie informieren wir die Eltern über die die Umsetzung der Kinderrechte in der Einrichtung?
- Wie sichern wir den Austausch mit den Eltern bei Fragen zur Beteiligung der Kinder?
- Wie gehen wir damit um, wenn Entscheidungen von Kindern den Vorstellungen der Eltern widersprechen?
- Wie informieren wir die Eltern über die Aufgaben des Kindergartens im Rahmen des Schutzauftrags gemäß Paragraph 8a SGB VIII?
- Wie stellen wir sicher, dass die Eltern über das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung informiert sind?
- Wie gestalten wir den Dialog mit Eltern, wenn das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung deren Vorstellungen widerspricht?
- Wie beteiligen wir Eltern an der Planung und Organisation von Informationsangeboten zum Thema kindliche Sexualität, Formen sexueller Gewalt und Möglichkeiten der Prävention?
- Wie sichern wir den Austausch mit Eltern bei Verhaltensänderungen und –Auffälligkeiten des Kindes außerhalb der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche?
- Welche Möglichkeiten und Regelungen bezüglich der Hospitation von Eltern bestehen in unserer Einrichtung? (vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main: Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas, 2014) (siehe hierzu Caritas 2018, S. 45 ff).

1.5.4 Partizipation der MitarbeiterInnen

Klare institutionelle Regeln helfen, das Risiko von übergreifendem und missbräuchlichem Verhalten innerhalb der Einrichtung zu minimieren, denn sie schaffen größtmögliche Transparenz. Geklärte Zuständigkeiten und Kommunikationsregeln geben Orientierung und erleichtern die Zusammenarbeit, wenn sie gekennzeichnet ist durch gegenseitige Wertschätzung und konstruktive fachliche Zusammenarbeit. Die Basis dafür ist ein gemeinsames Konzept. Die Beteiligung aller Mitarbeitenden an der Diskussion und der (Weiter-)Entwicklung des Konzepts zum Kinderschutz fördert die Identifikation mit den darin festgeschriebenen Zielen und erhöht die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung des Kinderschutzes im Alltag.

Um eine Kultur der Achtsamkeit in einer Einrichtung zu erreichen, ist eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Grundhaltung aller Mitarbeitenden entscheidend. Eine Haltung kann jedoch nicht angeordnet werden, sondern es bedarf einer Sensibilisierung und kontinuierlichen Reflexion der Kommunikation und muss entsprechend gelebt werden. Der Verhal-

tenskodex der Einrichtung gibt hierzu den Rahmen vor. In ihm sind die Standards gesetzt, welches Verhalten erwünscht und angemessen ist, um das Risiko von Übergriffen und Missbrauch zu reduzieren. Damit der Verhaltenskodex „mit Leben“ gefüllt ist, müssen die Mitarbeitenden bei der Entwicklung und Konkretisierung beteiligt werden. Die Mitbestimmung und Mitwirkung der pädagogischen Fachkräfte an der Konkretisierung des Schutzkonzeptes sowie des Verhaltenskodex wird über den regelmäßigen Austausch im Team sichergestellt. Weitere Mitarbeitenden wie zum Beispiel Zusatzkräfte, PraktikantInnen, Hausmeister, Hauswirtschaftskräfte und ehrenamtlich Tätige sollen ebenfalls angemessen beteiligt werden.

Fragen:

- Durch welche Formen der Regelkommunikation sichern Träger, Leitung und Fachkräfte die gegenseitige Information und den Dialog?
- Wie ist der regelmäßige Austausch zum Thema Kinderschutz im Rahmen der Kommunikationsstrukturen zwischen Träger, Leitung und Fachkräften gesichert?
- Wie sichern wir, dass das Thema Kinderschutz regelmäßig in der Dienstbesprechung der pädagogischen Fachkräfte verortet ist?
- Durch welche Maßnahmen und Methoden ist eine aktive Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte an der Erarbeitung des Besonderen Teils des Verhaltenskodex gesichert?
- Wie gewährleisten Träger und pädagogische Fachkräfte die Beteiligung von weiteren Mitarbeitenden, Zusatzkräften und ehrenamtlich Tätigen?
- Wie ist sichergestellt, dass die Regeln der Zusammenarbeit, die Verantwortlichkeiten sowie Art und Umfang der Mitgestaltungsmöglichkeiten allen Beteiligten bekannt sind?
- Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Beteiligungsmöglichkeiten im Team regelmäßig überprüft werden? (vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main: Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas, 2014; siehe hierzu Caritas 2018, S. 47 ff).

1.5.5 Potential-Risiko- und Gefahrenanalyse

Eine Potential- und Risikoanalyse bildet die Basis eines Schutzkonzeptes. Sie ist für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen jeweils einrichtungsspezifisch zu erstellen und beschreibt systematisch einrichtungsbezogene Potential- und Risikobereiche.

Durch die Berücksichtigung von pädagogischen Potentialen und die Identifizierung von Risikobereichen können geeignete vorbeugende Maßnahmen entwickelt werden (vgl. Broschüre „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ des KVJS).

Mit einer Potential- und Risikoanalyse sind folgende Ziele verbunden:

- Identifizierung bestehender Potenziale und Risiken;

- Durchführung einer Wahrscheinlichkeitsprognose oder Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe);
- Festschreibung von Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen, um Risiken zu vermindern (z.B. Verfahren und Verantwortungen beschreiben, wie mit schwierigen Situationen, bestehenden Risiken und möglichen Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag, Aufsichtspflichtverletzungen, Fürsorgepflichten und Gefahrensituationen umgegangen wird);
- Ermittlung und Festschreibung präventiver Schutzfaktoren als Potential der Einrichtung.

Die Potential- und Risikoanalyse umfasst folgende Bereiche:

- Strukturelle Potentiale und Risiken: Personalgewinnung (für Macht und Missbrauch sensibilisierte Bewerbungs- und Einstellungsverfahren und -kriterien), Umgang mit Verstößen und Vergehen, Führungsstil (Entscheidungsstrukturen, Rollen- und Aufgabenklarheit, Entscheidungswege, Hierarchien), Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern/Personensorgeberechtigte.
- Arbeitsfeldspezifische Potentiale und Risiken: Umfeld der Kindertageseinrichtung (PraktikantInnen, Ehrenamtliche, Servicekräfte, Eltern/Personenberechtigte, BesucherInnen etc.), sensible Situationen im Alltag (z.B. Schlafen, Pflege, Hygiene, Essen, etc.), Kinder mit besonderen Bedarfen und Behinderungen, Konflikt- und Krisensituationen, Aktivitäten, physisches Umfeld, Risikozeiten, Übergänge im Tagesablauf und Stresssituationen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse. In Bezug auf die Raumgestaltung sollen gleichermaßen Überschaubarkeit als auch ein Rahmen für die freie Entfaltung der Kinder gesichert werden.
- Haltung und Aufgaben der Träger:
Überprüfung bereits vorhandener Schutzkonzepte, Verhaltenskodizes, Werte und Normen, klare an Fachlichkeit orientierte und transparente Strukturen, Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Kinderrechte, Richtlinien zum grenzachtenden Umgang, Fachwissen zum Kinderschutz, pädagogisches und sexualpädagogisches Konzept, Organisationskultur, Dokumentation und Datenschutz, arbeitsrechtliche Maßnahmen (vgl. KUMI Orientierungseckpunkte, S. 7-9).

1.5.5.1 Strategien der TäterInnen

Der Anteil der Täter männlichen Geschlechts überwiegt zwar deutlich, jedoch geht die Forschung davon aus, „dass 10-25 Prozent der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen verübt werden.“ Im Vordergrund stehen dabei nicht Grenzverletzungen, sondern (sexuelle) Übergriffe und Missbrauch, um die Bedürfnisse der TäterIn auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Sexuelle Befriedigung ist hierbei nur eines der möglichen Motive; es kommt unter anderem auch das Bedürfnis in Betracht, Macht auszuüben und Dominanz zu erleben.

Erkenntnisse aus der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in Institutionen lassen den Schluss zu, dass sexueller Missbrauch nicht zufällig geschieht. Es sind Muster im Verhalten von TäterInnen erkennbar, die als TäterInnenstrategien bezeichnet werden. Missbrauch ist häufig langfristig geplant und systematisch vorbereitet. Ein erster Schritt dabei ist, die Möglichkeit zu schaffen, mit Kindern in Kontakt zu kommen. Dies kann sich etwa in der Auswahl für ein Berufsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe zeigen oder auch in der Entscheidung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich. Dabei kann die Strategie von TäterInnen auch vorrangig darin bestehen, das Vertrauen eines Kindes zu gewinnen, ohne dass die Absicht eines Missbrauchs innerhalb der Einrichtung besteht. Sind potentielle TäterInnen dem Kind bekannt, kann die konkrete Kontaktaufnahme zum Zweck eines Missbrauchs auch außerhalb der Einrichtung erfolgen (z. B. auf einem öffentlichen Kinderspielplatz).

Besonders das Tätigkeitsfeld der Kleinkindbetreuung trägt ein erhöhtes Risiko in sich, da aus TäterInnensicht dort die Gefahr gering ist, dass ein Missbrauch aufgedeckt wird. „Dies ist nicht nur in den eingeschränkten verbalen Ausdrucksmöglichkeiten sehr junger Kinder begründet, sondern auch darin, dass die Zeugenfähigkeit kindlicher OpferzeugInnen im Vorschulalter von den Strafverfolgungsbehörden in der Regel nicht/nur begrenzt anerkannt wird. TäterInnen nutzen Mängel in den Strukturen einer Einrichtung, die Missbrauch oder dessen Vertuschung begünstigen. Dazu gehören die Tabuisierung und Verleumdung seitens des Trägers oder der pädagogischen Fachkräfte, dass Missbrauch überhaupt dort vorkommen kann sowie eine überbetonte Fixierung darauf, nach außen einen guten Ruf zu bewahren.

Für eine TäterIn erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass Übergriffe seitens der Einrichtung bagatellisiert oder vertuscht werden. Auch der Führungsstil von Träger und Leitung kann Missbrauch begünstigen. So schafft ein autoritärer Führungsstil Machtverhältnisse und Abhängigkeiten, die TäterInnen gezielt nutzen können, um sich beispielsweise das Schweigen von KollegInnen zu sichern. Auch diffuse Strukturen, in denen etwa die Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten unscharf sind, können Missbrauch begünstigen, wenn etwa aus vermeintlicher Solidarität gegenüber einem befreundeten Kollegen oder einer Kollegin übergriffiges Verhalten nicht aufgedeckt wird. Wenn Träger und pädagogische Fachkräfte leugnen und nicht wahrhaben wollen, dass durch ein Mitglied des Teams Missbrauch an einem Kind begangen wird, kann dies zu einer Verschleierung über Jahre hinweg führen. Auch fachliche Merkmale der pädagogisch konzeptionellen Arbeit einer Einrichtung können es einer TäterIn ermöglichen, Übergriffe an Kindern zu begehen. Dazu gehören Erziehungsstile, die zum Beispiel die Autonomie der Kinder unzureichend fördern, ihre Rechte vernachlässigen oder auch die kindliche sexuelle Neugier durch Verbote und Tabuisierung unterbinden.

Zu den TäterInnenstrategien gehört weiter die gezielte Suche nach verletzlichen Kindern. Auch wenn die Wahl des Opfers zufällig sein kann, sind es doch häufig Mädchen und Jun-

gen, die in den Augen von TäterInnen besonders leicht zu manipulieren sind. Ein erhöhtes Risiko, Opfer sexueller Übergriffe zu werden, haben unter anderem Kinder, die bereits sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt erfahren haben und deren Widerstandskraft geschwächt ist. Kinder, die in Armut leben, ausgegrenzt oder (emotional) vernachlässigt werden, können besonders gefährdet sein. Deutsche Forschungsergebnisse weisen überdies darauf hin, dass Kinder mit Behinderung oder Beeinträchtigung zwei- bis dreimal häufiger sexuelle Übergriffe erleben als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Zu den typischen Vorgehensweisen von TäterInnen im Kontakt mit dem möglichen Opfer gehören, dass sie das Vertrauen des Kindes gewinnen, indem sie es bevorzugt behandeln (zum Beispiel durch besondere Aufmerksamkeit oder kleine Geschenke). Möglicherweise isolieren TäterInnen das mögliche Opfer von anderen und stellen die Geheimhaltung sicher durch Bestechung, dadurch, dass man „Geheimnisse“ teilt oder auch konkret durch Drohung und Einschüchterung. Schrittweise testet die TäterIn über sexuelle Grenzüberschreitungen in alltäglichen Kontakten mit dem Kind seine Widerstandsfähigkeit und Gefügigkeit (zum Beispiel beim Wickeln oder der Begleitung zur Toilette). Immer häufiger schafft er im Weiteren gezielt Situationen, in denen er mit dem Kind allein ist, um es unbeobachtet missbrauchen zu können (vgl. Ursula Enders: Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, 2003).

Auch im Kontakt zu den Eltern potentieller Missbrauchsoffer und den KollegInnen im Team gehen TäterInnen strategisch vor, um gezielt die Wahrnehmung zu vernebeln. Sie nähren das Bild von sich, dem Kinderschutz in besonderer Weise verpflichtet zu sein. Sie bieten Eltern besondere Förderung des Kindes an oder bauen gezielt Freundschaften zu ihnen auf, die ihnen den Kontakt auch außerhalb der Einrichtung ermöglichen. Gegenüber KollegInnen kommt hinzu, dass TäterInnen die Schilderungen von Übergriffen durch Kinder oder Verhaltensänderungen des Kindes durch alternative Erklärungen abtun. Sie manipulieren ggf. Beobachtungsdokumentationen oder Gesprächsprotokolle, um dadurch Hinweise auf Übergriffe zu verschleiern (vgl. Caritas 2018, S. 22 ff).

1.5.5.2 Risikofaktoren Träger

Von Tabuisierung sexualisierter Gewalt geprägtes Führungsverhalten des Trägers begünstigt (sexuelle) Übergriffe in der Einrichtung ebenso wie unzureichende Wahrnehmung der Trägerverantwortung und mangelnde Fürsorgepflicht. Auch die Art und Weise, wie die Verantwortlichen mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auf der Trägerebene selbst umgehen, hat Signalwirkung für die Einrichtungen und Mitarbeitenden. Bagatellisierung oder Verleumdung behindern aktiven Kinderschutz, wenn der Träger beispielsweise keine Notwendigkeit sieht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen oder die Erarbeitung eines Schutzkonzepts der Einrichtung zu unterstützen. Unzu-

reichende Arbeitsbedingungen und Überforderung der Mitarbeitenden können zur Folge haben, dass sie Hinweise auf übergriffiges Verhalten übersehen oder ignorieren aus Angst vor Mehraufwand oder Druck von Träger, Leitung oder KollegInnen. Überforderung und Überlastung begünstigen zudem grenzverletzendes Verhalten, das bei Nichtahndung leicht zur Normalität wird. (vgl. Ursula Enders: Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, 2003).

Fragen:

- Welche Regelungen sieht der Träger in seinem dienste- und einrichtungsübergreifenden Schutzkonzept für seinen Verantwortungsbereich vor, die auf die Kindertageseinrichtung anwendbar sind und an denen das Schutzkonzept der Einrichtung anknüpfen kann?
- in welchem Umfang steht für die Beratung und Unterstützung der Kindertageseinrichtung die qualifizierte Präventionsfachkraft gemäß Präventionsordnung zur Verfügung?
- Wie und in welcher Form stellt der Träger seine Haltung und Bemühungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch transparent nach außen dar?
- Durch welche Maßnahmen hat der Träger die nachhaltige Aufarbeitung früherer Übergriffe und eventuellen Missbrauch in seinen Diensten und Einrichtungen unterstützt?
- Welche Möglichkeiten bietet der Träger den Mitarbeitenden, aktuelle Übergriffe aufzuarbeiten?
- Liegt ein Leitbild des Trägers für die Kindertageseinrichtung vor?
- Durch welche Maßnahmen unterstützt und sichert der Träger die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtung (z. B. System zur Weiterentwicklung der Qualität in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder der Landeskirche im Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2015
- Wie sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Kontext der Kindertageseinrichtung geklärt und verbindlich geregelt (vgl. Quintessenz, Bereich Träger, Kapitel 2)?
- Durch welche Maßnahmen, Entscheidungen und Regelungen des Trägers sind die betriebserlaubnisrelevanten Vorgaben zur Gewährleistung der Mindeststandards gesichert?
- Durch welche Maßnahmen, Entscheidungen und Regelungen des Trägers werden die Mitarbeitenden vor Überforderung geschützt?
- Welche Angebote und Unterstützungsmaßnahmen hält der Träger für belastete Mitarbeitende vor?
- Wie unterstützt der Träger die Einrichtungsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben? (vgl. Caritas 2018, S. 24 ff)

1.5.5.3 Risikofaktor Leitung

Die Leitung trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass eine Kindertageseinrichtung professionell und gut geführt wird. Sie verantwortet im Kontext des Kinderschutzes die pädagogischen Methoden und den Umgang mit den Kindern und stellt dies im Rahmen der Organisation und durch ihre Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden sicher. Sie ist im Umgang mit den Kindern Vorbild und achtet auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex der Einrichtung festgelegten Verhaltensweisen zum grenzachtenden Umgang. Diesbezüglich agiert die Leitung auch als Kontrollorgan, indem sie dem Träger Entwicklungen und Ereignisse meldet, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen. Zur Gewährleistung des Kindeswohls gehört unter anderem, dass die Leitung die Einhaltung der Kinderrechte sicherstellt, geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern installiert und das sexualpädagogische Konzept weiterentwickelt. Sie sichert, dass alle Mitarbeitenden zu Fragen der (sexuellen) Entwicklung von Kindern, des Kinderschutzes sowie der Handlungspflichten im Verdachtsfall ausreichend informiert und qualifiziert sind. Dazu gehören auch die regelmäßige Reflexion und der Austausch im Team zum Thema präventiver Kinderschutz, ggf. auch unter Einbezug externer Fachstellen.

Als Bindeglied zwischen Träger und Einrichtung achtet die Leitung auf Anzeichen von Überlastung und Überforderung bei den Mitarbeitenden und signalisiert dem Träger, wenn entsprechender Handlungsbedarf besteht. (vgl. BAGLJAE Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen 2016, Seite 10f.)

Fragen:

- In welchem Rahmen reflektiert die Leitung der Einrichtung regelmäßig ihr Führungsverhalten und die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben im Kontext Kinderschutz?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen der Leitung diesbezüglich zur Verfügung?
- In welchem Rahmen reflektiert die Leitung der Einrichtung regelmäßig das Beziehungsgefüge im Team? Durch welche Maßnahmen wird sie dabei unterstützt, sensibel zu sein für eventuelle Abhängigkeiten, Hierarchien und Machtgefälle im Team?
- Durch welche Maßnahmen gewährleistet die Leitung die Aktualität der pädagogischen Konzeption und Einhaltung der diesbezüglich geltenden Anforderungen?
- Durch welche Maßnahmen im Rahmen der Einarbeitung oder Anleitung sichert die Leitung, dass jede einzelne MitarbeiterIn zu Fragen des Kinderschutzes ausreichend informiert und qualifiziert ist?
- Wie stellt die Leitung sicher, dass das Thema Kinderschutz konzeptionell verankert ist?
- Durch welche Maßnahmen qualifiziert sich die Leitung, um das Schutzkonzept implementieren zu können?
- Welche Vereinbarungen bestehen zwischen Träger und Leitung bezüglich der regelmäßigen Überprüfung und ggf. Aktualisierung des Schutzkonzepts der Einrichtung?

- Wodurch ist gesichert, dass die Leitung dem Träger umgehend Entwicklungen und Ereignisse meldet, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen?
- Wie ist sichergestellt, dass die Leitung der Einrichtung die zuständigen Ansprechpartner bei Verdachtsfällen und die Verfahrensabläufe kennt?
- Wie sichert die Leitung, dass sie wichtige Ansprechpartner und Fachstellen zum Kinderschutz (vgl. Caritas 2018, S. 25 ff)

1.5.5.4 Risikofaktor Team

Die Kommunikation innerhalb des Teams bestimmt den Umgang miteinander sowie mit sensiblen Themen wesentlich mit. Die „Atmosphäre“ oder „Kultur“ des Miteinanders prägt auch die Bereitschaft und Offenheit, dass die pädagogischen Fachkräfte grenzüberschreitendes Verhalten und Handeln wahrnehmen und ansprechen. Besonders die „Fehlerkultur“ hat Einfluss darauf, eventuelle Grenzüberschreitungen und Übergriffe von Seiten der KollegInnen nicht zu ignorieren oder zu übergehen. Fehler, Fehlverhalten und (auch unbeabsichtigte) Grenzverletzungen lassen sich in zwischenmenschlichen Beziehungen nicht vermeiden. Wichtig ist jedoch, wie die pädagogischen Fachkräfte damit umgehen. Ob und wie entsprechende Beobachtungen oder Unsicherheiten angesprochen werden können, ist ein entscheidender Schlüssel zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt. Wird grenzverletzendes Verhalten und Handeln bewusst und offen thematisiert, reduziert dies das Risiko einer Wiederholung.

Klare Absprachen und Regelungen zur Frage von (professioneller) Nähe und Distanz sind erforderlich, damit es nicht dem Zufall oder dem persönlichen Befinden einzelner Mitarbeitender überlassen bleibt, ob beobachtetes Fehlverhalten oder fragwürdige Methoden einer Kollegin oder eines Kollegen angesprochen werden. „Ziel eines gemeinsamen Austausches über Verunsicherungen oder fehlerhaftes Verhalten sollte es sein, dass eine Selbst- und Fremdrelexion einsetzt, in der auch erarbeitet wird, wie eine Veränderung des Verhaltens aussehen kann.

Die Reflexion bezieht sich entsprechend nicht nur auf das Team als Ganzes, sondern betrifft jede einzelne MitarbeiterIn mit seiner individuellen Lebensgeschichte und eigenen Erfahrungen. Dem Thema Sexualität kommt dabei im Hinblick auf die Prävention von sexualisierter Gewalt eine besondere Bedeutung zu. Die eigene Sexualität bestimmt die Haltung zur Sexualität im Allgemeinen und der von Kindern sowie das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung im Kindergartenalltag wesentlich mit. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass sich die pädagogischen Fachkräfte mit Fragen der Gleichbehandlung, Geschlechtergerechtigkeit und Vorbehalten gegenüber männlichen Mitarbeitenden auseinandersetzen.

Nicht nur ein offener Umgang mit Fehlern ist ein präventiver Faktor, sondern auch die Art und Weise, wie innerhalb des Teams mit Lob und Anerkennung für die geleistete Arbeit und positives Handeln umgegangen wird. „Eine Kultur der Wertschätzung und des Lobs trägt dazu bei, dass Fachkräfte die Zuneigung und Bestätigung nicht an anderer Stelle, z. B. bei den Kindern, suchen (vgl. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.: Kitas – ein sicherer Ort für Mädchen, Jungen und Fachkräfte, 2011, Seite 25) (vgl. Caritas 2018, S. 27 ff).

1.5.5.5 Risikofaktor Bauliche Gegebenheiten, Räume und Raumnutzung

Nicht einsehbare oder abgelegene Räume können von potentiellen TäterInnen bewusst für übergriffiges Verhalten und Missbrauch ausgewählt und genutzt werden. Ein Risiko stellen insbesondere Räume dar, die in Situationen genutzt werden, in denen Mitarbeitende mit jeweils einem Kind allein sind. Allerdings gibt es im pädagogischen Alltag auch Situationen zwischen Fachkraft und Kind, in denen es die Art des Kontakts gebietet, dass sie zum Schutz der Privat- bzw. Intimsphäre vor Blicken Dritter geschützt sind. Bauliche Lösungen wie Sichtfenster oder andere Möglichkeiten der Kontrolle (z. B. Kameras) sind daher nicht zwingend eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Hier bedarf es im Rahmen der Risikoanalyse einer differenzierten Betrachtung, ob und durch welche baulichen Veränderungen wir die Gefahr sexueller Übergriffe tatsächlich verringern können.

Fragen:

- In welchen Situationen ist grenzverletzendes Verhalten in unserer Einrichtung bereits vorgekommen? Welche Faktoren haben dazu geführt bzw. die Grenzüberschreitung begünstigt?
- Welche Rahmenbedingungen ermöglichen und fördern konstruktive Fehleranalyse und Gesprächskultur im Team? Welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen uns als Team diesbezüglich zur Verfügung?
- Wie ist sichergestellt, dass der unter Beteiligung der Mitarbeitenden entwickelte Verhaltenskodex regelmäßig thematisiert und überprüft wird?
- Wie stellen wir sicher, dass die Gefahr von Grenzüberschreitung, Übergriff und Missbrauch wiederkehrend Thema im Team ist? Wie gewährleisten wir, dass alle Mitarbeitenden sensibilisiert und ihre Wahrnehmung geschult wird?
- Welcher strukturelle Rahmen gewährleistet, dass der Austausch auch über schwierige oder sensible Themen für uns alle angstfrei möglich ist? Werden dabei eventuelle Abhängigkeitsverhältnisse aufgrund von Rolle oder Zuständigkeit innerhalb des Teams berücksichtigt?

- Welche Regeln bezüglich der Gesprächsformen, der Gesprächsführung sowie Sprache und Wortwahl haben wir vereinbart?
- Wie ist sichergestellt, dass eine reflektierte Auseinandersetzung im Team mit den Themen Disziplinierungsmaßnahmen und „Strafen“ als Mittel der Erziehung erfolgt?
- Welche Unterstützungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten stehen uns als Mitarbeitende zur Verfügung für die (Selbst-)Reflexion mit persönlichen Grenzen, der eigenen Biografie, dem Thema Sexualität, den eigenen Bedürfnissen sowie Rollen- und Geschlechterbildern?
- Wie stellen wir den regelmäßigen Austausch im Team zum Thema Sexualität sicher?
- Welche Vereinbarungen zum Umgang damit sind im sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung verankert?

Bestimmte örtliche Gegebenheiten können wir ggf. nur durch entsprechende Verfahrensanweisungen für die Nutzung dieser Räume sichern. Hierbei sind auch Räume in den Blick zu nehmen, in denen weitere Beschäftigte der Einrichtung Kontakt zu Kindern haben (z. B. Hauswirtschaftskraft, Hausmeister).

Um (sexuelle) Übergriffe unter Kindern zu verhindern, sind permanente Überwachung oder Verbote bei der Nutzung der Räume durch Kinder ohne Anwesenheit einer Fachkraft keine pädagogisch sinnvolle Lösung. Nutzungsverbote für Räume oder Bereiche, in die sich Kinder zu zweit oder in kleinen Gruppen zurückziehen, führen in der Regel nur dazu, dass sie sich andere Nischen und Rückzugsorte suchen, um ihrem Bedürfnis nach Intimität zu folgen. Vielmehr bedarf es hier entsprechender Regelungen, wie die Aufsicht sichergestellt ist, wenn sie nicht durch unmittelbare Präsenz einer aufsichtsführenden Person wahrgenommen wird. Dazu gehören unter anderem Regeln für die alleinige Nutzung von Räumen durch Kinder (z.B. Waschraum, Intensivraum, Außengelände) sowie Regeln im Rahmen des sexualpädagogischen Konzepts (z. B. Regeln für Doktorspiele).

Zum Schutz der Kinder vor Übergriffen durch fremde Personen in Räumen der Einrichtung sind ebenfalls Vorsichtsmaßnahmen und Regelungen zu treffen.

Fragen:

- Welche räumlichen Bedingungen in unserer Einrichtung könnten einem potentiellen einer TäterIn übergriffiges Verhalten oder Missbrauch ermöglichen?
- Welche baulichen Veränderungen sind ggf. geeignet, um das Risiko zu reduzieren?
- Durch welche Regelungen (z. B. im Aufsichtskonzept) können wir das Risiko verringern, dass in nicht einsehbaren Bereichen oder bei Nutzung von Räumen durch Kinder ohne direkte Aufsicht durch Präsenz einer Fachkraft Übergriffe zwischen Kindern stattfinden?
- Welche Räume werden Kindern zum Schutz ihrer Intimsphäre angeboten, wenn sie sich aus- oder umziehen (z. B. Anziehen von Badekleidung für das Plantschen im Sommer)?

- Wie sichern wir die Einrichtung, damit Unbefugte sie nicht betreten? Welche Regelungen gelten für Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen Personen, die grundsätzlich befugt sind, die Einrichtung zu betreten (z. B. Eltern)?

- Welche Regelungen und Schutzmaßnahmen gelten, wenn Handwerker während der Betreuungszeit in der Einrichtung arbeiten (z. B. bezüglich des Betretens der Kinderwaschräume)? (vgl. Caritas 2018, S. 28 ff)

1.5.5.6 Risikofaktor sensible Situationen und Arbeitsabläufe

Im Kindergartenalltag kommt es zwischen Kindern und Mitarbeitenden regelmäßig zu Situationen, die ein hohes Maß an Intimität und Nähe erfordern. Hierzu gehören insbesondere Pflegesituationen wie das Wickeln, Toilettenbegleitung, Unterstützung beim An- und Ausziehen etc. Dabei entsteht nicht nur körperliche Nähe, sondern auch emotionale Nähe, denn diese Situationen sind geprägt von einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und der erwachsenen Person. Klare Absprachen, wie wir die Arbeitsabläufe in solchen besonders sensiblen Situationen gestalten, geben Orientierung und schützen vor Grenzverletzung und Übergriffen. Die vereinbarten Regeln werden im Verhaltenskodex konkretisiert.

Ausgangspunkt der Überlegungen sind hierbei immer die Rechte und Bedürfnisse des Kindes. Dies gilt auch für andere Situationen, in denen Kinder ganz besonders auf Hilfe angewiesen sind und in denen die Abhängigkeit des Kindes besonders groß ist (z. B. Erste Hilfe, Trösten in der Eingewöhnungsphase, Umziehen/Anziehen, wenn eingenässt wurde). Säuglinge und Kleinstkinder sind in der Regel sehr unbefangen in Situationen, in denen sie ganz oder teilweise unbekleidet sind. Das körperbezogene Schamgefühl entwickelt sich individuell und kann häufig schon bei Dreijährigen beobachtet werden. Bei der Mehrzahl der Kinder setzt Körperscham mit ca. fünf Jahren ein. Schamgefühl zu entwickeln ist ein wichtiger Entwicklungsschritt (z. B. zum Erlernen sozialer Regeln, zur Entwicklung eines inneren Wertesystems). Entsprechend bedeutsam ist es, dass wir auf die Signale achten, diese wahr- und ernst nehmen, wenn Kinder in intimen Situationen Scham signalisieren. Die Scham eines Kindes zu akzeptieren und zu berücksichtigen ist im Sinne der Prävention von sexuellem Missbrauch ein personaler Schutzfaktor von hoher Relevanz. Respektieren wir die Signale des Kindes und übergehen sie nicht, erfährt das Kind, dass es seinem Körpergefühl vertrauen und selbst entscheiden kann, wer es in welchen Situationen im Intimbereich berühren darf (vgl. Haug-Schnabel, Gabriele: Schäm Dich!, Menschen 2/2005).

Fragen:

- Welche Situationen in unserem Kindergartenalltag sind geprägt von einem hohen Maß an körperlicher Intimität und emotionaler Nähe?

- In welchem Rahmen verständigen wir uns als Team darüber, wie diese Situationen gestaltet werden und innerhalb welcher Grenzen die Arbeitsabläufe stattfinden?
- Wie stellen wir sicher, dass die Verfahrensanweisungen und vereinbarten Regeln allen Mitarbeitenden bekannt sind?
- Nach welchen Kriterien entscheiden wir, ob PraktikantInnen und Vertretungskräfte mit pflegerischen Tätigkeiten betraut werden? Wie stellen wir sicher, dass auch sie über die vereinbarten Regeln informiert sind?
- Welche Regeln haben wir insbesondere für das Wickeln oder die Assistenz beim Toilettengang vereinbart?
- Wie ermöglichen wir dem Kind die Beteiligung bei der Wahl der Person, die Windeln wechseln oder Hilfestellung beim Toilettengang geben soll? Wie begegnen wir respektvoll und achtsam der Herausforderung, dass Kinder hierbei ggf. auch Grenzen testen und zu allem „nein“ sagen (vgl. Caritas 2018, S. 30)

1.5.5.7 Professionelles Verständnis von Nähe und Distanz

Das professionelle Verständnis von Nähe und Distanz beinhaltet verschiedene Aspekte, die über den Umgang in Situationen körperlicher Nähe hinausgehen. Zwischen Kind und Fachkraft kann ein besonderes und inniges Vertrauensverhältnis entstehen, was das Risiko der Abhängigkeit und damit auch des Missbrauchs erhöhen kann. Daher ist wichtig, dass wir reflektieren, ob bestimmte Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung oder gegebenenfalls Beeinträchtigung in besonderem Maß gefährdet sind beziehungsweise besondere Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Auch im Kontakt zu den Eltern der Kinder ist die Wahrung der Grenzen zwischen „privat“ und dem dienstlichen Kontext wichtig. Klare Regelungen für den Umgang schaffen Sicherheit für alle Beteiligten.

Ein Risikobereich ergibt sich aus der Möglichkeit für potentielle TäterInnen, über den Kindergarten Kontakte herzustellen oder Nähe zu Kindern aufzubauen, um Begegnungen oder Situationen außerhalb der Einrichtung zu schaffen für Übergriffe und Missbrauch. Hierzu gehört auch der unbedachte, sorglose Umgang mit Fotos oder Videos der Kinder oder deren Erstellung zu missbräuchlichen Zwecken.

Fragen

- Wie stellen wir die regelmäßige Auseinandersetzung aller pädagogischen Fachkräfte mit dem Thema Schamentwicklung sicher und den Signalen, mit denen Kinder Körperscham ausdrücken?
- Welche Regeln haben wir vereinbart für Situationen, in denen sich Kinder an-, um- oder ausziehen (z. B. nach Einnässen/Einkoten, Anziehen von Badekleidung)?

- Durch welche Maßnahmen wird dem Schamgefühl des Kindes dabei entsprochen?
- Wie ermöglichen wir den Kindern, sich, statt in der Gruppe allein oder mit Begleitung durch eine selbst gewählte Person umzuziehen oder sich dazu in einen anderen Raum zurückzuziehen?
- Welche Regeln gelten generell hinsichtlich Nacktheit und Bekleidung? Wie berücksichtigen wir dabei das Schamgefühl sowie eventuelle religiöse und kulturelle Besonderheiten?
- Welche Möglichkeiten nutzen wir als Team zur Reflexion und für den Austausch bezüglich eines professionellen Verständnisses von Nähe und Distanz?
- In welchem Rahmen verständigen wir uns diesbezüglich auf verbindliche Regelungen?
- Welche Verfahrensanweisungen sind von Dienstgeber oder Leitung vorgegeben?
- Wodurch stellen wir sicher, dass private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Familien oder Kindern, die in der Einrichtung betreut werden, transparent gestaltet werden?
- Welche Regelungen haben wir hinsichtlich Körperkontakts, zwischen Mitarbeitenden und Kindern sowie deren Eltern getroffen?
- Welche Regelungen gelten bezüglich der Anrede zwischen Mitarbeitenden und Kindern sowie deren Eltern (z. B. „Du“ oder „Sie“, Verwendung von Kosenamen)?
- Welche Regelungen haben wir getroffen bezüglich der Annahme oder Übergabe von Geschenken von Kindern oder Eltern?
- Wie begegnen wir dem Risiko, dass PraktikantInnen, Ehrenamtliche, Vertretungskräfte, Handwerker oder sonstige Personen, die innerhalb der Einrichtung mit Kindern in Kontakt kommen, dies außerhalb der Einrichtung missbräuchlich ausnutzen könnten?
- Welche Regelungen gelten für Mitarbeitende und sonstige Personen für die Nutzung von Kameras oder Smartphones, mit denen Fotos oder Videos der Kinder aufgenommen werden können (vgl. Caritas 2018, S. 31)?

1.6 Interventions-Informationspflichten

Kinder müssen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden, damit sie sicher sind und sie bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen. Der Träger der Einrichtung/die Kindertagespflegeperson hat für den Fall eines Übergriffs oder grenzverletzenden Vorfalles ein geregeltes Interventionsverfahren festgelegt.

Maßnahmen nach § 45 SGB VIII:

- Die allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern. Diese zu schützen ist oberster Auftrag der Kindertageseinrichtung.
- Bei der geringsten Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von körperlicher, verbaler Gewalt durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche innerhalb der Kindertageseinrichtung

tung muss in jedem einzelnen Fall unverzüglich eine umfassende Sachaufklärung eingeleitet werden, die sich auf alle verfügbaren Erkenntnisquellen erstreckt. Der Träger der Kindertageseinrichtung, als grundsätzlich Verantwortlicher, ist unverzüglich zu informieren.

- Jede Beschreibung von Fehlverhalten durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche wird systematisch und mit aller Sorgfalt geprüft und bearbeitet.
- Im Schutzkonzept der Einrichtung werden Handlungsabläufe und Interventionen für den Fall, dass Hinweise oder Beschwerden zu Übergriffen durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche eingehen, beschrieben.
- Sofern die Einrichtungsleitung in Rückkopplung mit dem Träger zum Ergebnis kommt, dass es sich um nicht nur ganz geringfügige Übergriffe handelt, werden angemessene arbeitsrechtliche Reaktionen ergriffen. Bis zu einer abschließenden Klärung des endgültigen Sachverhaltes werden vorläufige Maßnahmen (Freistellung, Umsetzung in einen Arbeitsbereich ohne Kontakt zu Kindern, Einführung eines strengen Vier-Augen-Prinzips) erwogen.
- Vorfälle müssen anhand standardisierter Verfahren deutlich, kleinschrittig und wertfrei dokumentiert werden. Ein Verfahren muss klare hierarchische Verantwortlichkeiten, Handlungsschritte und arbeitsrechtliche Konsequenzen benennen. Falls Mitarbeitende zu Unrecht beschuldigt wurden, müssen sie angemessen rehabilitiert werden.

Die Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII sind zu erfüllen.

Verfahren nach § 8a SGB VIII:

- Die Inhalte und die Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Sicherung des Schutz-auftrags auch außerhalb der Kindertageseinrichtung müssen allen Fachkräften, Neben- und Hauptamtlichen in den Einrichtungen bekannt sein. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationen, die Verfahrensabläufe, die Dokumentationen und der gesicherte Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Abklärung der Gefährdungseinschätzung muss klar und gesichert sein.
- Bei allen Verfahrensschritten ist zu prüfen, ob dadurch der Schutz der Kinder in Frage gestellt wird.
- Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kümmern sich die beteiligten Fachkräfte um geeignete Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und deren Eltern/Personensorgeberechtigte. Falls notwendig erfolgt eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt.

Grenzverletzendes Verhalten sowie sexuelle Aktivitäten unter Kindern bedürfen einer fachlichen Bewertung dessen, was zu beobachten/zu hören ist. Handelt es sich um kindliches Neugierverhalten, wird es im pädagogischen Alltag mit Hilfe entsprechender Konzepte be-

antwortet. Sind es bestimmte Verhaltensweisen, die dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII unterliegen, so müssen diese entsprechend weiterbearbeitet werden.

Klare Strukturen, eindeutige Verantwortlichkeiten und ein Klima, das die Reflexion anregt und unterschiedliche Standpunkte erlaubt, sind Grundvoraussetzung für eine gelingende Umsetzung des Kinderschutzes. Der wirksamste Ansatzpunkt des Trägers ist der Bereich seiner Beschäftigten. Wie bei einem Verdacht vorgegangen wird, orientiert sich grundsätzlich an der Sicherung des Kindeswohls. Das unterscheidet sich grundlegend von der Unschuldsvermutung im Strafrecht. Der Träger muss in Gefährdungssituationen prüfen, ob eine Freistellung der Person bis zur Klärung der Vorwürfe notwendig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob andere Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) eingeschaltet werden müssen (vgl. KUMI Orientierungseckpunkte, S. 9-11).

1.6.1 Verfahren bei Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB 8

Kindertageseinrichtungen sind als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Paragraph 8a Absatz 4 SGB VIII durch eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Sie haben hiermit einen eigenständigen Schutzauftrag. Die Verantwortung, dass der Schutzauftrag in der Einrichtung umgesetzt wird, liegt beim Träger. Die Umsetzung ist in der Regel in der vorgesehenen Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger konkretisiert, weshalb die entsprechenden örtlich geltenden Regelungen zwingend zu beachten sind.

- ➔ Werden in der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt in der Kindertageseinrichtung eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Im Kontext des Schutzauftrags nach Paragraph 8a SGB VIII beschränken sich die Anhaltspunkte nicht ausschließlich auf Gefährdungen des Kindeswohls durch Vorkommnisse oder Personen innerhalb der Kindertageseinrichtung, sondern beziehen die gesamte Lebenswelt des Kindes mit ein. Mit der Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala KiTa) ist in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Paragraph 8a SGB VIII ein wissenschaftlich evaluiertes Beobachtungs- und Bewertungsinstrument zum Kinderschutz eingeführt. Die KiWo-Skala kann über den Kommunalverband für Jugend und Soziales bezogen werden¹. Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus mit dem Jugendamt vor Ort weitere Absprachen zum Einsatz geeigneter Instrumente, die als Grundlage und gleichsam Dokumentation für die Einschätzung dienen.

- Gibt es hinreichende Anhaltspunkte als Anlass für eine Gefährdungseinschätzung, ist eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen.

Kindertageseinrichtungen haben nach Paragraph 8b SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Gleichmaßen ergibt sich aus Paragraph 8a auch die Verpflichtung für den Träger im Rahmen der Vereinbarung mit dem Jugendamt, eine solche insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Die „Erfahrung“ der insoweit erfahrenen Fachkraft bezieht sich auf entsprechende Qualifikationen und Erfahrungen im Kinderschutz.² Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erfolgt keine Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft; der Fall wird pseudonymisiert vorgestellt.

- Sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen.

Entsprechende Gespräche müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft als selbstverständlich anzusehen und ergeben sich aus dem Zusammenarbeitsgebot gemäß Paragraph 22a SGB VIII. Der Fokus liegt auf dem gemeinsamen Interesse am Wohl des Kindes. Es ist zu vermeiden, dass Eltern das Gespräch als bedrohlich erleben oder das Vertrauen in die Zusammenarbeit dadurch gestört wird. Am Gespräch sollten zwei Mitarbeitende der Einrichtung teilnehmen. Hilfestellung zur Vorbereitung des Gespräches bietet gegebenenfalls die vorherige Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft. „Nur wenn durch eine Einbeziehung der Eltern der Zugang zur Hilfe versperrt oder erheblich erschwert würde oder durch das Gespräch eine Verschlimmerung der Kindeswohlgefährdung zu befürchten wäre, sollen diese nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.“³ Lehnen die Eltern grundsätzlich ein gemeinsames Gespräch ab, sollte dies dokumentiert werden. Träger und Einrichtung müssen in diesem Fall intern und gegebenenfalls in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft bewerten, ob die Verdachtsmomente hinreichend sind, um das Jugendamt direkt einzuschalten. Gespräche mit betroffenen Kindern erfordern ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen. Suggestive Fragestellungen sind ebenso zu vermeiden wie ein „Aushorchen“ des Kindes. Insbesondere Fragen über Vorfälle oder Zustände in der Familie können bei Kindern zu Loyalitätskonflikten führen.

Wiederholt sei hier darauf hingewiesen, dass Aussagen von Kindern möglichst wortgetreu dokumentiert werden sollen unter Angabe der vorausgehenden Frage oder des Anlasses, in welchem das Kind die Aussage getätigt hat.

- Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hin.

Liegen Verdachtsmomente vor, die noch nicht zwingend die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich machen, weist der Träger die Erziehungsberechtigten auf ihm bekannte Hilfen zur Gefährdungsabwendung hin. Er trifft nach Möglichkeit Absprachen mit ihnen über die Inanspruchnahme dieser Hilfen und unterstützt sie gegebenenfalls bei der Kontaktaufnahme. „Erst wenn nach der Gefährdungseinschätzung bereits ein hohes Gefährdungsrisiko und akuter Handlungsbedarf besteht, darf und muss das Jugendamt informiert werden.“

Der Träger schafft zudem Transparenz bezüglich des weiteren Verfahrens und informiert die Erziehungsberechtigten über eventuelle weitere Schritte. Hier ist möglichst darauf zu achten, dass im Vordergrund das Signal der Einrichtung steht, mit den Eltern gemeinsam der Gefährdung des Kindeswohls entgegenwirken zu wollen. Der Hinweis, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn die benannten Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob sie ausreichend sind, sollte nicht als Drohung ausgesprochen werden.

- Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und die bisherige Vorgehensweise der Kindertageseinrichtung, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- Der Träger informiert das Jugendamt insbesondere dann, wenn ihm geeignete Hilfen zur Gefährdungsabwendung nicht bekannt sind oder die Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme empfohlener Hilfen ablehnen. Er informiert das Jugendamt zudem, wenn die Erziehungsberechtigten abgesprochene Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm genannten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Dies ist besonders dann der Fall, wenn das Kind nicht mehr gebracht wird oder die Eltern den Betreuungsplatz kündigen. Der Träger hat die Eltern über die Weitergabe der Daten an das Jugendamt zu informieren. Die Informationsweitergabe soll grundsätzlich mit Wissen der Betroffenen erfolgen, was jedoch nicht gleichbedeutend damit ist, dass diese ihr Einverständnis erteilen (vgl. www.kjvs.de).

Fragen:

- Wie stellt der Träger sicher, dass der Leitung und den pädagogischen Fachkräften die gesetzlichen Grundlagen zum Kinderschutz gemäß Paragraph 8a SGB VIII sowie das entsprechende Verfahren gemäß Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger bekannt sind?
- Durch welche internen Regelungen und Absprachen sichern wir, dass die Leitung und der Träger bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgehend von den pädagogischen Fachkräften informiert werden?

- Durch welche Absprachen haben wir die Zuständigkeiten im Schutzauftragsverfahren intern geregelt? (Kontaktaufnahme mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Durchführung und Teilnahme an Elterngesprächen, Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt etc.)
- Welche Instrumente zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos wenden wir in der Einrichtung an? Durch welche Qualifizierungsmaßnahmen gewährleisten wir die sachgerechte Anwendung dieser Instrumente?
- Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Dokumentation der Anhaltspunkte für eine Gefährdung sowie aller (internen) Gespräche im Rahmen der Gefährdungseinschätzung?)
- Welche Regelungen haben wir getroffen bezüglich der Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Bewertung von Elterngesprächen im Kontext der Gefährdungseinschätzung?
- Wie verschaffen wir uns einen Überblick über geeignete Hilfen vor Ort, auf welche die Erziehungsberechtigten hingewiesen werden können? Welche Dienste, Beratungsstellen etc. sind uns bekannt?
- Wie ist sichergestellt, dass dem Träger sowie der Leitung die Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft bekannt sind?
- Wie ist sichergestellt, dass dem Träger sowie der Leitung die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitenden im Jugendamt bekannt sind?
- Durch welche Vertretungsregelungen sichern wir die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Abwesenheit von Träger und/oder Leitung? (vgl. Caritas 2018, S. 62 ff)

1.6.2 Verfahren Meldepflicht nach Paragraph 45 und 47 SGB 8

Die Meldepflicht gemäß Paragraph 47 SGB VIII besagt, dass der Träger dem Landesjugendamt als der zuständigen Behörde unter anderem Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen hat. Mit dieser Meldepflicht soll gewährleistet werden, dass frühestmöglich potentiellen Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden kann. Als Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen gelten „nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern [...] auswirken beziehungsweise auswirken können.“ Zu Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen und/oder gefährden können, zählen laut Konkretisierung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter insbesondere:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder (z. B. Unfälle mit Personenschaden, Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, unzulässige

Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern, gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit von Mitarbeitenden zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung, Rauschmittelabhängigkeit von Mitarbeitenden).

- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden.
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder (z. B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen).
- Katastrophenähnliche Ereignisse (z. B. Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder Hochwasser).
- Besonders schwere Unfälle von Kindern (auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen).
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung.
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden/ des Teams in Frage stellen.
- Weitere Ereignisse (z. B. meldepflichtige Krankheiten, Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden bzgl. Gebäude, Brandschutz etc. sowie wenn aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen andere Räumlichkeiten genutzt werden müssen).

Meldepflichtig sind im Sinne eines Frühwarnsystems auch Entwicklungen, die zu oben genannten Ereignissen oder zu einer Beeinträchtigung führen können. Hierzu zählen beispielsweise erhebliche personelle Ausfälle, wiederholte Mobbingvorfälle oder –vorwürfe sowie schwerwiegende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung. Bei entsprechenden Meldungen steht das Landesjugendamt als betriebserlaubniserteilende Behörde dem Träger beratend zur Verfügung, um die Rahmenbedingungen der Einrichtung zu überprüfen und Möglichkeiten zu diskutieren, wie den ungünstigen Entwicklungen begegnet werden kann. (vgl. 1 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2013, Seite 9)

Die Meldung beim Landesjugendamt muss unverzüglich erfolgen und kann in der Regel formlos vorgenommen werden. Die Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) dokumentiert, dass der Träger seiner Meldepflicht nachgekommen ist und ist daher der mündlichen Meldung vorzuziehen. Über den Verlauf der weiteren Verfahrensschritte informiert in der Regel das Landesjugendamt, sobald die Meldung eingegangen ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter skizziert das Verfahren für den Bereich der Kindertagesbetreuung wie folgt:

1. Erstmeldung (per Telefon, Fax oder E-Mail)

- Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

2. Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (laut Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt),
- weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter,
- Maßnahmen, die (durch Personal, Träger...) sofort ergriffen wurden,
- andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen,
- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten,
- erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen,
- pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern.

3. Weitere Verfahrensschritte

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme durchgeführt hat und noch ergreifen wird.
- Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung beziehungsweise Anzeige.
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen.

Sind alle Fragen geklärt und Maßnahmen in die Wege geleitet, um der Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls der Kinder zu begegnen, entscheidet das Landesjugendamt zum gegebenen Zeitpunkt über den Abschluss des Verfahrens (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2013, Seite 13).

Fragen:

- Wie stellen wir sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte sich damit auseinandergesetzt haben, welche Vorkommnisse und Entwicklungen meldepflichtig sind, um entsprechende Beobachtungen der Leitung bzw. dem Träger mitteilen zu können?
- Wie ist sichergestellt, dass die Leitung über die Meldepflichten und das entsprechende Verfahren hinreichend informiert ist?
- Welche Absprachen bestehen zwischen Träger und Leitung bezüglich der Dokumentation von Vorkommnissen oder Beobachtungen, die zu Wahrnehmung der Meldepflicht relevant sind?
- Wie ist gewährleistet, dass der Träger unverzüglich über entsprechende Vorkommnisse durch die Leitung in Kenntnis gesetzt wird?
- Welche Absprachen sichern, dass auch bei Abwesenheit der Leitung der Träger unverzüglich informiert wird?

- Durch welche Vertretungsregelungen sichern die Trägerverantwortlichen, dass auch bei Abwesenheit des zuständigen Trägervertreters die Meldepflicht ordnungsgemäß wahrgenommen wird?

- Wie stellen wir sicher, dass Trägervertretung und Leitung die aktuellen Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters beim Landesjugendamt kennen? (siehe Caritas 2018, S. 60 ff).

1.6.3 Verhaltenscodex allgemeiner Teil - Verfahren im Sinne einer einrichtungsspezifischen Präventionsverordnung

Die Präventionsordnung definiert an verschiedenen Stellen Informations- und Handlungspflichten von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst. Diese Aufforderungen zum Tätigwerden reichen über die „Möglichkeit“ zur Beschwerde hinaus. Die Anlässe reichen von grenzverletzendem Verhalten bis hin zu Verdachtsmomenten sexuellen Missbrauchs und beziehen sich auf Vorkommnisse innerhalb kirchlicher Einrichtungen bzw. durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst.

Explizite Aufforderungen, aktiv tätig zu werden ergeben sich insbesondere aus:

Paragraph 8 Präventionsordnung – Anerkennung eines Verhaltenskodex

Durch die Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang erkennen Mitarbeitende den Verhaltenskodex an. In ihm sind an unterschiedlichen Stellen Aufforderungen formuliert, die Informations- und Handlungspflichten beinhalten:

- Verhaltenskodex, Allgemeiner Teil, Ziffer 5:

„Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten.“ - Hier wird die Aufforderung deutlich, bewusst wahrzunehmen, das heißt aufmerksam zu beobachten, hinzuschauen, hinzuhören und durch entsprechende Maßnahmen gegenzusteuern. *„Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.“* – Hier wird die Aufforderung deutlich, unangemessenes Verhalten anzusprechen und klar dagegen Position zu beziehen. *„Verhalten sich die im Kinder- und Jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.“* – Hier wird die Aufforderung deutlich, Opfer von Übergriffen und Gewalt aktiv zu schützen, um weitere Verletzungen oder Gefahren von ihnen abzuwenden. *„Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.“* – Hier wird die Aufforderung deutlich – übertragen auf die Kin-

dertageseinrichtung – grenzverletzendes Verhalten von Kindern untereinander zu unterbinden und zu verhindern.

- Verhaltenskodex, Allgemeiner Teil, Ziffer 6:

„Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.“ – Hier wird die Aufforderung betont, Betroffenen Aufmerksamkeit entgegenzubringen und ihre Aussagen ernst zu nehmen. Übertragen auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist für diese Aufforderung wichtig zu beachten, dass insbesondere Kleinkinder sich ggf. nicht oder nur begrenzt verbal verständlich machen können. Ihre Signale sind alters- und entwicklungsangemessen mit der entsprechenden Feinfühligkeit wahrzunehmen und zu deuten.

- Verhaltenskodex, Allgemeiner Teil, Ziffer 7:

„Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner in der Ev. Landeskirche Baden bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.“ – Hier wird deutlich, dass Mitarbeitende sich aktiv informieren müssen über die Strukturen und die zuständigen Ansprechpersonen.

- Verhaltenskodex, Allgemeiner Teil, Ziffer 10:

„Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene mit.“ – Hier wird die Informationspflicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch unmissverständlich formuliert.

Paragraph 10 Präventionsordnung – Handlungspflichten Kenntnis von Sachverhalten und Hinweisen auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch PfarrerInnen und andere im kirchlichen Dienst tätige Personen lösen gemäß Paragraph 10 unmittelbar die Pflicht aus, Dienstvorgesetzte oder eine der von der Landeskirche beauftragte Ansprechperson zu informieren. An sie kann man sich auch wenden, wenn Unsicherheit besteht bezüglich der Informationspflicht, wenn sexueller Missbrauch vermutet wird.

Um den Informations- und Handlungspflichten gerecht werden zu können, müssen die Mitarbeitenden entsprechend informiert sein und durch geeignete Maßnahmen befähigt werden.

Die Entwicklung einer Kultur des Hinschauens und Tätigwerdens braucht eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema sowie die Reflexion von Fehlverhalten, um aus Fehlern lernen zu können.

- Wie ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden sich regelmäßig mit den Informations- und Handlungspflichten laut Verhaltenskodex auseinandersetzen?
- Wie ist gesichert, dass die Mitarbeitenden über disziplinarische, arbeitsrechtliche oder gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen bei Missachtung der Informations- und Handlungspflichten informiert sind?
- Wie ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden Zugang haben zu den aktuellen Kontaktdaten der Ansprechpersonen, die sie je nach Vorkommnis oder Situation informieren müssen?
- Welche Regelungen haben wir bezüglich möglicher Ansprechpartner, wenn sich der Verdacht auf Fehlverhalten gegen die Leitung richtet? Welche Regelungen haben wir in Bezug auf die Zuständigkeit als Ansprechpartner auf Seiten des Trägers?
- Welche Regelungen haben wir bezüglich möglicher Ansprechpartner, wenn sich der Verdacht auf Fehlverhalten gegen Trägerverantwortliche richtet?
- Welche Verfahrensabsprachen haben wir getroffen bezüglich der Dokumentation von Fehlverhalten seitens der Mitarbeitenden? Wie ist sichergestellt, dass fachliches Fehlverhalten seitens der Mitarbeitenden zeitnah in Schriftform von der Leitung an den Träger gemeldet wird?
- Wie ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden Kenntnis von der Möglichkeit haben, sich bei Unsicherheit an eine der vom EOK beauftragten externe Ansprechperson wenden zu können?
- Wie ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden wissen, wie sie diese erreichen?
- In welchem Rahmen findet insbesondere die Auseinandersetzung mit TäterInnenstrategien statt?
- Durch welche Maßnahmen (z. B. Dienstbesprechung, Fortbildung, Beratung durch externe Fachstellen) werden die Mitarbeitenden sensibilisiert und geschult für grenzverletzendes Verhalten und Übergriffe im Kontext einer Kindertageseinrichtung?
- Wie ist sichergestellt, dass die Auseinandersetzung kultursensibel erfolgt?
- Durch welche Maßnahmen werden Mitarbeitende dabei unterstützt, klar und selbstbewusst Position zu beziehen, wenn sie unangemessenes Verhalten wahrnehmen (insbesondere, wenn sich die Verhaltenskritik gegen KollegInnen oder Vorgesetzte richtet)?
- Welche Qualifizierungsmaßnahmen sichern, dass die Mitarbeitenden ausreichendes Fachwissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und kindliche Sexualität haben?

- Wie ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden geschult und informiert sind, um Verhaltensauffälligkeiten und körperliche Symptome bei Kindern zu erkennen, die auf Missbrauch und Grenzüberschreitung hindeuten können (z. B. bestimmte Personen, Situationen und Räume meiden, verschiedene Ausdrucksmöglichkeiten von Ablehnung oder Angst)? Wie wird dabei das Alter der Kinder berücksichtigt und welche Ausdrucksmöglichkeiten diese haben?
- Durch welche Maßnahmen (z. B. Qualifizierung, Beobachtungsinstrumente) wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden dazu in der Lage sind, nonverbale Signale von Kindern alters- und entwicklungsangemessen mit der entsprechenden Feinfühligkeit wahrnehmen und deuten zu können?
- Durch welche pädagogischen Maßnahmen sensibilisieren wir Kinder für grenzachtendes Verhalten gegenüber anderen Kindern? Wie unterstützen wir sie dabei, sich bei Grenzverletzungen adäquat zu verhalten und die Situation zu klären?
- Wie gehen wir mit grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten unter Kindern um?
- Welche verbindlichen Regelungen hierzu haben wir in der Konzeption der Einrichtung/ im Konzept Sexualpädagogik verschriftlicht? Wie ist sichergestellt, dass die Mitarbeitenden ausreichend geschult und informiert sind, um „Doktorspiele“ von sexuell übergriffigem Verhalten unterscheiden zu können?

1.6.4 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen der Einrichtung

Erhält der Träger Kenntnis von Verdachtsmomenten auf Gefährdung des Kindeswohls gegen Mitarbeitende, verweist die Präventionsordnung hinsichtlich weiterer Handlungsschritte auf die landeskirchliche Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von Schutzbefohlenen Erwachsenen vom 9. Juli 2013 (GVBl. S. 230) geändert 19. September 2017 (GVBl. S. 231). Für das Verfahren bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten in Kindertageseinrichtungen durch Mitarbeitende wurde vom religionspädagogischen Institut das Präventionskonzept „Alle Achtung“ als Pflichtfortbildung für alle mit Kindern in Kindertageseinrichtungen arbeitenden Erwachsenen angeordnet.

1.6.5 Personal – Allgemein

Um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen, werden Bewerber im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und pro-

fessioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen.

Bei Einstellung könnten die neuen MitarbeiterInnen den einrichtungsinternen Verhaltenskodex zur Gewaltprävention unterschreiben.

Den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen müssen Träger und die Einrichtungsleitung gewährleisten, wobei die Gesamtverantwortung beim Träger der Einrichtung bleibt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist als Führungskraft für die Konzeptentwicklung und deren Umsetzung zuständig. Ein auf die Einrichtung bezogenes und ausgerichtetes Schutzkonzept wird von allen pädagogischen Mitarbeitenden einer Einrichtung in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet. Kinderschutz muss Priorität haben – grundlegend ist dabei zu beachten, dass ein tatsächlicher Kinderschutz erst möglich wird, wenn alle Beteiligten sich mit dem Thema verpflichtend auseinandersetzen. Dies trägt auch bei Fachkräften dazu bei, über sich selbst nachzudenken, das eigene Denken, Fühlen und Handeln zu analysieren und zu hinterfragen (selbstreflexive Haltung).

Die Personalauswahl obliegt dem Träger. Er prüft sowohl die Qualifikation als auch die Eignung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII. Er hat sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII in der Einrichtung tätig sind. Dies beinhaltet die regelmäßige Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse des Personals in der Einrichtung nach §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Der Träger muss für die Umsetzung der folgenden Anforderungen gemäß SGB VIII § 45ff sorgen.

- Die Leitung und die Mitarbeitenden benötigen Zeit und Strukturen (Ressourcen), um sich mit der Thematik allgemein und im Kita-Alltag in Dienst- und Fallbesprechungen, Supervisionen, Klausurtagungen, Fort- und Weiterbildungen beschäftigen zu können.
- In Arbeitszeitdokumentationen und Dienstplänen wird festgehalten, wann und in welcher Gruppe, die Mitarbeitenden in der Tageseinrichtung einzusetzen sind. Es wird darauf geachtet, dass stets genügend Personal im Haus ist, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. So kann die Leitung bei Personalausfall entsprechend zügig für Vertretung sorgen, oder gegebenenfalls die Öffnungszeit reduzieren, sowie eine Gruppe schließen. Dies geschieht immer in Absprache mit dem Träger und dem Elternbeirat. Längerfristige Schließungen, oder Reduzierungen werden der Kommune und dem KVJS mitgeteilt.
- Tägliche Anwesenheitsdokumentation in den Gruppen, sorgt dafür, dass die pädagogischen MitarbeiterInnen darüber informiert sind, welches Kind anwesend ist, oder eventuell entschuldigt ist, wer abholberechtigt ist. Die Anwesenheitslisten sind im Falle eines Brandes, oder anderen Vorfalls stets, von den pädagogischen MitarbeiterInnen mitzuführen. Sie werden nach den Bestimmungen des Datenschutzes aufbewahrt.

- Brandschutzmaßnahmen wurden mit dem Brandschutzsachverständigen der Kommune abgesprochen, Rettungswege abgeklärt und ausgeschildert. Das Verhalten im Brandfall wird einmal jährlich mit dem Team aktualisiert und auch mit den Kindern geprobt. In regelmäßigen Abständen (alle drei Jahre) nutzen die Mitarbeitenden das Angebot der Feuerwehr zu einer Brandschutzunterweisung. Nachzulesen im Brandschutzordner in den Einrichtungen.
- Alle zwei Jahre wird die Erste Hilfe am Kind geschult. Hierfür nutzen wir die Angebote des DRK.
- Das Gesundheitsamt informiert über aktuelle Geschehnisse, Impfungen usw.. Bei regelmäßig stattfindenden Hygienebegehungen wird das Hygienekonzept der Einrichtungen überprüft und aktualisiert. Es werden Reinigungsprotokolle in den Häusern geführt, Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, sind in den Einrichtungen hinterlegt. Das Hygienekonzept, sowie die Reinigungsprotokolle werden im Hygieneordner, nach den Vorgaben des Datenschutzes aufbewahrt.
- Für ein gelingendes Schutzkonzept ist es notwendig, dass sich alle Mitarbeitenden mit dem Thema Macht- und Machtmissbrauch auseinandersetzen.
- In Teambesprechungen etc. werden Situationen des pädagogischen Alltags reflektiert.
- In der Kommunikation des Trägers mit der Leitung und den Mitarbeitenden werden eindeutige Absprachen über den Umgang mit eigenen und beobachteten Grenzüberschreitungen getroffen und schriftlich festgehalten. Der Träger verpflichtet die Mitarbeitenden ihm Gefährdungssituationen sofort zu melden. Damit wird unterstrichen, dass das Kindeswohl Vorrang vor falscher Kollegialität hat.
- Der Träger, die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitenden verfügen über Kenntnisse darüber, welche Berufswahl tatgeneigte Personen, TäterInnen bevorzugen. Sie kennen auch TäterInnenstrategien.
- Einmal im Jahr wird das Schutzkonzept, sowie der Verhaltenskodex, im Team aktualisiert. Dies wird gemeinsam von Fachbereichsleitung und pädagogischer Leitung gestaltet und dokumentiert. Die MitarbeiterInnen bestätigen die Teilnahme und die Kenntnisnahme der Aktualisierungen im Schutzkonzept mit ihrer Unterschrift. Die Protokolle werden, entsprechend der Datenschutzvorgaben, aufbewahrt.
- Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind verpflichtet, an den Schulungen zum Kindeswohl, Brandschutzübungen und Erste- Hilfe- Kurs teilzunehmen. Entsprechende Fortbildungen zu entwicklungspädagogischen Themen, Brandschutz, Kindeswohl werden von Träger und Leitung unterstützt. Darüber werden sie bei der Einstellung informiert.
- Eltern/Personensorgeberechtigte sind in das Schutzkonzept eingebunden, kennen die Regeln der Einrichtung zum Kinderschutz und haben die Möglichkeit, ihre Perspektive in dieses Konzept einzubringen. Sie sind damit integraler Bestandteil des Kinderschutzes in der Einrichtung: Der Träger bestärkt mit dem Konzept wiederum die professionellen Handlungswei-

sen zum Kinder-schutz und beugt in gemeinsamen Vereinbarungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten Vorurteilen, übler Nachrede o.ä. vor (vgl. KUMI Orientierungseckpunkte, S. 5-6)

1.6.6 Personalgewinnung und Personalauswahl

Bereits bei der Personalgewinnung und –auswahl ist von Bedeutung, den grenzachtenden Umgang als Grundhaltung unmissverständlich zu thematisieren sowie die persönliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers sicherzustellen. Hierzu regelt die Präventionsordnung, dass die Personalverantwortlichen das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt bereits im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Mitarbeitendengesprächen thematisieren müssen. Vor Vertragsabschluss des Beschäftigungsverhältnisses haben die künftigen Mitarbeitenden zu erklären, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurden und kein entsprechendes Ermittlungsverfahren läuft. Weiter verpflichten sich künftige Mitarbeitende, den Träger unverzüglich zu informieren, falls ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden sollte. Personen, die länger als sechs Monate im Ausland gelebt haben, müssen diese Erklärung ausdrücklich auch für die Zeit im Ausland abgeben. Die Präventionsordnung sieht für diese Maßnahme das Instrument der sogenannten „Selbstauskunftserklärung“ vor und stellt hierfür ein Musterformular zur Verfügung; in diesem sind die relevanten Tatbestände beziehungsweise Paragraphen aufgeführt. Bevor die neuen Mitarbeitenden eingestellt werden, sind die im Rahmen der Selbstauskunft erfolgten Erklärungen mit einem aktuellen „erweiterten polizeilichen Führungszeugnis“ nachzuweisen. In Abständen von fünf Jahren ist der Nachweis zu wiederholen. Die Präventionsordnung sieht die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses analog zur gesetzlichen Regelung nach dem SGB VIII vor. Weitere Informationen sowie Muster, Vorlagen und Verfahrenshinweise bezüglich des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, welche die Träger bei der Umsetzung dieser Anforderung unterstützen, werden vom Präventionsbeauftragten des Erzbistums Freiburg auf der Homepage des Erzbistums zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeitenden müssen über umfassende

- Personale Kompetenzen
- Arbeitsfeldkompetenzen
- Methodische Kompetenzen

Zur pädagogischen Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder verfügen.

Künftigen Mitarbeitenden wird vom Dienstvorgesetzten der Verhaltenskodex (Allgemeiner und Besonderer Teil) vorgestellt. Mittels der schriftlichen „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ verpflichten sich künftige Mitarbeitende zur Einhaltung des Verhaltenskodex,

wodurch dieser verbindlich und nachweisbar zur Grundlage für die Mitarbeit in der Einrichtung wird.

1.6.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Außendarstellung des Schutzkonzeptes von Träger und Kindertageseinrichtung sollen aufeinander abgestimmt sein.

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit im Kontext von Kinderschutz sind insbesondere:

- die Bedeutung des Kinderschutzes im Selbstverständnis von Träger und Einrichtung nach außen darzustellen sowie
- Transparenz im Hinblick auf die Anstrengungen, Regelungen und Verfahren zur Gewährleistung des Kinderschutzes herzustellen.

Zielgruppe hierfür sind die Eltern, die den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung ihr Kind anvertrauen. Angesprochen werden ebenso andere Institutionen, Kooperationspartner sowie die allgemeine Bevölkerung. Indem kirchliche Einrichtungen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach außen verdeutlichen, welche hohe Bedeutung das Thema Prävention hat, schaffen sie die Grundlage für Vertrauen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren bekannt gewordenen Missbrauchsfälle sinnvoll. Nicht zuletzt hat die unmissverständliche Außendarstellung sämtlicher Anstrengungen, Missbrauch in der Einrichtung zu verhindern, Signalwirkung für potentielle Bewerber(innen) und schreckt potentielle Täterinnen ab. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit können sein, Aussagen zum Kinderschutz oder Auszüge aus dem Schutzkonzept zu veröffentlichen (z. B. auf der Homepage der Kindertageseinrichtung oder als Bestandteil der pädagogischen Konzeption).

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Eltern eignen sich Veranstaltungen und Bildungsangebote zu Themen wie zum Beispiel kindliche Sexualentwicklung, sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung, Umgang mit Medien zum Schutz von Kindern. Hierfür bietet sich die Kooperation mit örtlich zuständigen Beratungsstellen oder Fachstellen an.

- Wie ist sichergestellt, dass die Darstellung des Schutzkonzepts des Trägers und der Einrichtung aufeinander abgestimmt sind?
- Welche Medien und Möglichkeiten nutzen wir zur Darstellung unseres Kinderschutzkonzeptes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit?
- Wie stellen wir sicher, dass Informationen zum Kinderschutz in unserer Einrichtung verständlich und zielgruppenspezifisch präsentiert werden?
- Durch welche Maßnahmen informieren wir insbesondere die Eltern der betreuten Kinder? (siehe hierzu Caritas 2018, S. 71)

1.6.8 Netzwerk Kooperation mit externen Fachleuten und Fachstellen gem. § 3 Abs. 2 Bundeskinderschutzgesetz

Kindertageseinrichtungen sind vielfach kleine Organisationen, weshalb der Aufbau einer internen Expertise von insoweit erfahrenen Fachkräften häufig aus betriebs- und personalwirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll oder möglich ist. Umso wichtiger ist die Vernetzung und Kooperation mit externen, entsprechend kompetenten Personen und Fachstellen. Die Unterstützung durch fachkundige Personen und Beratungsstellen ist unter anderem sinnvoll im Rahmen der Qualifizierung der Mitarbeitenden, der konzeptionellen Auseinandersetzung mit den Themen Sexualpädagogik und Kinderschutz sowie der Vorbereitung und Durchführung von entsprechenden Informationsveranstaltungen für Eltern. Daneben ist es hilfreich, für Fallbesprechungen ExpertInnen hinzuzuziehen, um Beobachtungen von zum Beispiel auffälligen Verhaltensänderungen bei Kindern gemeinsam zu reflektieren. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Paragraph 8a SGB VIII ist das Wissen um und der Kontakt zur zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft ebenso wichtig wie zur Sachbearbeitung des Jugendamtes.

Bei einem Verdachtsfall des Missbrauchs innerhalb der Kindertageseinrichtung können Belastungssituationen entstehen, denen im Rahmen der Krisenintervention durch entsprechende Unterstützungsangebote begegnet werden muss. Daher ist es notwendig, Kenntnisse über entsprechende qualifizierte Personen und Institutionen zu haben, die einzelne Mitarbeitende oder auch das Team bei der Aufarbeitung nachhaltig zu begleiten und traumatherapeutisch stabilisierend unterstützen zu können. Um die Situation auch innerhalb der Kindergruppe aufarbeiten zu können, ist die Begleitung des Teams durch eine kindertherapeutisch qualifizierte SupervisorIn sinnvoll. Auch sollte die Kindertageseinrichtung in der Lage sein, Eltern geeignete Anlaufstellen und ExpertInnen nennen zu können, bei denen sie Hilfe für ihr betroffenes Kind und sich selbst finden können. (vgl. www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien/, aufgerufen am 16.05.2018 und vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, 2016, Seite 15).

Ein möglicher Ansprechpartner für die Kindertageseinrichtung ist in diesem Kontext auch die Präventionsfachkraft, die gemäß Präventionsordnung für den Bereich der Kirchengemeinde seitens des Erzbischöflichen Ordinariats bestellt wird. Zu ihren Aufgaben gehören laut der Ausführungsbestimmungen unter anderem die Unterstützung des Trägers bei präventionspraktischen Bemühungen und deren Verbindung mit externen Fachstellen und fachkundigen Personen sowie eine Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt. Eine Übersicht mit den Kontaktdaten wichtiger Ansprechpersonen und geeigneter Beratungsstellen im Rahmen der Vernetzung sichert im Kri-

senfall die Handlungsfähigkeit. Eine Vorlage hierfür steht für Mitgliedseinrichtungen als Datei zur Verfügung und kann in der Infothek heruntergeladen werden.

Fragen:

- Wie stellen wir sicher, dass in der Einrichtung die Kontaktdaten relevanter Ansprechpersonen und Beratungsstellen im Kontext des Kinderschutzes aktuell vorliegen? Wie haben wir die Zuständigkeit und den Turnus geregelt zur Überprüfung auf Aktualität der diesbezüglichen Übersicht?
- Welche Vereinbarungen mit möglichen Kooperationspartnern haben wir für eine kontinuierliche Zusammenarbeit zum Kinderschutz getroffen (über den Interventionsfall hinaus)?
- Welche Absprachen gibt es zur Kooperation mit der Präventionsfachkraft des Trägers? (siehe hierzu Caritas 2018, S. 69 ff)

1.6.9 Beschwerdemanagement – Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern, Eltern und Außenstehenden in Kitas

Beschwerden als eine Form der Beteiligung (Partizipation) kommen auf unterschiedlichen Wegen, von unterschiedlichen Personengruppen und zu unterschiedlichen Themen in Kindertageseinrichtungen an. Besonderes Augenmerk gilt im Kontext des Kinderschutzes Beschwerden, aus denen sich Verdachtsmomente aufgrund von Fehlverhalten und/oder von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende ergeben.

- Damit Beschwerden zu den zuständigen Adressaten gelangen,
- damit BeschwerdeführerInnen den rechten Ort für das Vorbringen ihrer Beschwerde finden,
- damit Beschwerden ernst genommen und konstruktiv bearbeitet werden können,
- damit überprüft werden kann, was die Beschwerden veranlasst hat, welche Konsequenzen daraus gezogen werden sollen.

Um all das zu regeln, gibt es ein Beschwerdemanagement. Damit ist gemeint: Mit transparenten und allgemein anerkannten Regelungen und Verfahren wird dafür gesorgt, dass die Beschwerden professionell bearbeitet werden.

Da nunmehr „Beschwerden“ als eine Form von Beteiligung bzw. „Partizipation“ zu verstehen sind, werden im Folgenden, zwecks differenzierter Betrachtungsweise, die rechtlichen Grundlagen, Begriffsbestimmungen und Konkretisierungen nacheinander abgebildet. Dennoch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei Partizipation und Beschwerde, im Bilde gesprochen, um eine Medaille mit zwei Seiten handelt und folglich gleichzeitig stattfinden.

1.6.9.1 Rechtliche Grundlagen der Beteiligung (Partizipation) und der Beschwerdemöglichkeiten

Zur Umsetzung der Kinderrechte und als Reaktion auf das Bekanntwerden von Übergriffen und sexualisierte Gewalt in Kinder- und Jugendeinrichtungen wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz geregelt, dass zu den Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis gehört, dass in der Einrichtung Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Diese sind – wie auch die Verfahren der Beteiligung – in der Konzeption der Einrichtung festzuhalten. **Beschwerden seitens der Kinder sind als Form der Beteiligung** zu verstehen, die Kindern helfen, Unzufriedenheit zum Ausdruck bringen zu können. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sollen entwicklungsangemessen sein und müssen auch vorsprachliche und nonverbale Ausdrucksformen von Kindern (insbesondere in der Kleinkindbetreuung) berücksichtigen. Für den Fall, dass im Rahmen einer Beschwerde der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufkommt, greifen die Vorgaben und Verfahrensschritte des Schutzauftrags gemäß SGB VIII. Die Regelungen der Präventionsordnung verpflichten den Träger, Beschwerdewege für die Schutzbefohlenen, die Eltern sowie die Mitarbeitenden zu schaffen und dafür zu sorgen, dass sie über die Beschwerdemöglichkeiten informiert sind. Darüber hinaus hat der Träger interne und externe Beratungsstellen zu benennen. Unterstützend kann hier die bestellte Präventionsfachkraft gemäß Präventionsordnung als Ansprechpartner fungieren. Zu ihren Aufgaben zählen gemäß den Ausführungsbestimmungen, die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen zu kennen. (vgl. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main: Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas, 2014)

Artikel UN- Kinderrechtskonvention – vier Grundprinzipien

- Artikel 2: Das Recht auf Gleichbehandlung
- Artikel 3: das Prinzip des besten Interesses des Kindes
- Artikel 6: Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Artikel 12: Die Achtung vor der Meinung des Kindes

•§8 SGB Abs. 1 VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

•„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

•Orientierungsplan

•„Die Umsetzung dieser Schutz-, Entwicklungs-, Förderungs- und Beteiligungsrechte werden im Alltag des Kindergartens erlebt. Das kann durch eine frühzeitige Partizipation von Kindern (z.B. in Form von Kinderkonferenzen) geschehen“ (Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2014, S. 107).

Bundeskinderschutzgesetz –BKSchuG

- Die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt erfahren im Bundeskinderschutzgesetz eine gesetzliche Verankerung vor allem in den Regelungen zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (vgl. AGJ BAGLJÄ, 2012, S.34).

- Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde das Beteiligungs- und Beschwerderecht der Kinder in den Einrichtungen im SGB VIII konkretisiert (BAGLJÄ, 2013, S.3).

•**Ziel des Gesetzes:**

- Stärkung aller Akteure, die sich für das Wohlergehen unserer Kinder engagieren

- Frühe Hilfen ausbauen

- Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärken

- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe schaffen.

§45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung)

- Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn „...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Um die **Voraussetzungen** zu prüfen hat der Träger mit dem Antrag zur Betriebserlaubnis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Konzeption (Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –Sicherung)

- Eignung des Personals (Ausbildung, Führungszeugnisse)

1.6.9.2 Begriffsbestimmungen von Beteiligung (Partizipation) und Beschwerde

Definition von Partizipation nach Tempel, Jeanette 2015:

Partizipation leitet sich aus dem lateinischen „participare“ ab und bedeutet teilnehmen, Anteil haben. Partizipation bezeichnet verschiedene Formen der Beteiligung, Teilhabe, Mitbestimmung und die Einflussnahme auf Entscheidungen.

Hier stellt sich die Frage: Wer hat den Einfluss und das Recht an Entscheidungen mitzuwirken:

Für Tageseinrichtungen für Kinder bedeutet die Partizipation die ernst gemeinte, altersentsprechende Beteiligung der Kinder am Leben der Tageseinrichtung im Rahmen des pädagogischen Prozesses bzw. des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Sozialisations- und Kriseninterventionsprozesses.

Die Basisvoraussetzung für eine gelingende Partizipation stellt die positive Grundhaltung der Einstellungen der Erziehenden im pädagogischen Prozess dar. Weiterhin die Voraussetzung, dass die Kinder als GesprächspartnerInnen wahrgenommen und ernstgenommen werden, indes das pädagogische Beziehungsverhältnis eines mündigen Erwachsenen zu

einem noch nicht mündigen Kind nicht vertauscht werden. Schließlich wird bei einer gelungenen Partizipation vorausgesetzt, dass Fachkräfte gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Kindern Muster und Strukturen von altersgemäßen Beteiligungsformen entwickeln (vgl. Tempel 2015, S. 6).

Definition von Beschwerde:

Beschwerden geben Hinweise auf Mängel innerhalb der Einrichtung und bieten – bei konstruktivem Umgang damit – Chancen zur Verbesserung. Sie sind Anlass, gegebene Strukturen, Verfahrensabläufe und das Verhalten der Fachkräfte zu reflektieren und bei Bedarf zu verstehen.

Im Falle von Beschwerden, die auf grenzverletzendes Verhalten hinweisen, ist ein bewusster und strukturierter Umgang damit eine zentrale Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in der Einrichtung. Stehen Mitarbeitende unter Verdacht der Kindeswohlgefährdung, setzt dies meist eine von Emotionen und Misstrauen geprägte Dynamik innerhalb des Teams bzw. der Einrichtung in Gang. Dies kann auf allen beteiligten Ebenen (Träger, Team, Eltern etc.) diverse Reaktionen auslösen, welche eine sachliche, konstruktive Herangehensweise an die Angelegenheit blockieren. Verdrängung, Leugnung aber auch Schuldzuweisungen und Vorverurteilungen stören und behindern die notwendige Aufklärung und Bewertung der Situation. Geregelt Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im Rahmen eines Beschwerdemanagements sorgen für Sicherheit und Transparenz und unterstützen somit professionelles Handeln im Umgang mit Gefährdungen des Kindeswohls durch Mitarbeitende der Einrichtung.

1.6.9.3 Ebenen und Formen der Beteiligung (Partizipation)

Ebene 1: Einmischung in öffentliche Angelegenheiten in Politik und Verwaltung

Ebene 2: Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern (Haltung)

Ebene 3: Strukturelle Verankerung von Rechten

Tempel unterscheidet neben den Ebenen zwei Formen von Beteiligungen (Partizipation):

- Institutionalisierte Formen der Beteiligung
 - Repräsentative Formen der Beteiligung (z.B. eine kleine Gruppe von Kindern berät und entscheidet stellvertretend für alle Kinder in Kinderparlamenten, Kinderräten)
 - Offene Formen der Beteiligung (alle Kinder, welche Interesse an einem Thema haben, beteiligen sich bspw. in Kinderkonferenzen)
- Projektorientierte Formen der Beteiligung
 - Themenspezifischer Partizipationsprozess

- Projekte zeichnen sich dadurch aus, dass diese thematisch und zeitlich begrenzt sind und ergebnisorientiert sind.

1.6.9.4 Beteiligung der Kinder als Beschwerdeführende

Beschwerden von Kindern sind als ein Element der Beteiligung erwünscht und stellen eine wichtige Schnittstelle zur Partizipation dar. Zur Erarbeitung eines Beschwerdeverfahrens für Kinder dienen die diesbezüglichen Leitlinien im Qualitätshandbuch DIN EN ISO 9001:2015) als Grundlage (vgl. Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.: Arbeitshilfe 2 zur Erstellung eines Leitfadens für Beschwerdemanagement in Kindertageseinrichtungen, 2015).

• **Beteiligung von Kindern** (siehe Tempel, Jeanette 2015)

• Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Kinder an Entscheidungen, die ihr Leben oder das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu beteiligen. Beteiligung ist Teil eines Interaktionsprozesses, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basiert. Partizipation erfordert verlässliche Beteiligungsstrukturen und den individuellen Kompetenzen angepasste Verantwortungsbereiche (vgl. BAGLJÄ, 2013, S. 3).

Partizipationsmöglichkeiten:

- bei der Gestaltung des Raumes
- bei der Tagesgestaltung und der Eingewöhnung
- bei den Mahlzeiten und Ernährung
- bei der Gesundheit und Körperpflege
- beim Ruhen und Schlafen
- in der Förderung der kognitiven Entwicklung sowie Sprach- und Kommunikationsförderung
- in der Bewegungsförderung
- beim interkulturellen und inklusiven Lernen
- bei der Gestaltung des Tagesablaufes /Planung von Projekten

Fragen:

- Woran wird deutlich, dass die pädagogischen Fachkräfte Beschwerden als Form der Beteiligung von Kindern verstehen und damit als Instrument zur Sicherung der Kinderrechte auf angemessene Beteiligung und Mitbestimmung?

- Wie stellen wir sicher, dass die Kinder über die Möglichkeiten der Beschwerde informiert sind?

- Wie werden neu aufgenommene Kinder mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht, Kinder mit Beeinträchtigungen oder bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten?

- Wie informieren wir die Eltern als Interessensvertreter ihrer Kinder über die Beschwerdewege und –Möglichkeiten für Kinder?
- Welche Anlässe und Situationen im Alltag der Kindertageseinrichtung nutzen wir dazu, um systematische und ritualisierte Möglichkeiten zur Beschwerde zu schaffen?
- Welche Absprachen haben wir im Team, wie mit Beschwerden verfahren wird, die Kinder spontan und auf informellem Weg äußern?
- Wie dokumentieren wir die Beschwerden der Kinder?
- Wie informieren wir die Kinder über die weitere Bearbeitung ihrer Beschwerde, wer sich damit befasst, bis wann sie mit einer Rückmeldung rechnen können etc.?
- Wie ist sichergestellt, dass Beschwerden, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beinhalten, unverzüglich bearbeitet werden, die entsprechenden Informations- und Handlungspflichten bekannt sind und der Schutz des betroffenen Kindes an erster Stelle steht?

1.6.9.5 Beteiligung der Eltern als Beschwerdeführende

Die Einbeziehung der Eltern als primäre Bezugspersonen im Sinne der Erziehungspartnerschaft ist unerlässlich, weshalb Beschwerden von Seiten der Eltern im Kontext des Kinderschutzes besondere Beachtung zu schenken ist. Beschwerden von Eltern sind als Element der Beteiligung zu verstehen und damit als Teil der Umsetzung der gesetzlichen Anforderung.

Eltern können mit einer Beschwerde sowohl als Interessensvertreter für ihr Kind agieren, als auch als eigenständige Beschwerdeführende bezüglich über die Belange des eigenen Kindes hinausgehender Angelegenheiten. Zur Beteiligung von Eltern sind die Standards im Rahmenhandbuch Quintessenz hinterlegt. Anhand der zu diesem Kapitel gehörenden Anlagen können Regelungen zum Umgang mit Beschwerden von Eltern erarbeitet werden.

Beteiligung von Eltern als Interessenvertreter ihrer Kinder (siehe Tempel, Jeanette 2015):

- Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Bildung und Erziehung ihres Kindes. Im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist ein regelmäßiger Austausch der Erziehungsvorstellungen Grundlage für eine vertrauensvolle Kooperation.
- Eltern müssen darüber informiert sein, dass die Kinder in der Kita beteiligt werden
- **Partizipationsmöglichkeiten**
- Elternabende, Elterncafés,
- Elternbeiräte, Elternbefragungen
- Elternsprechstunden
- Regelmäßige Aushänge und Informationsweitergabe

- Regelmäßige Gespräche mit den Eltern
- Einbindung in konzeptionelle Veränderungen.

Fragen:

- Welche Beschwerdeverfahren für Eltern sind Bestandteil der Beteiligungskultur in unserer Einrichtung?
- Wie informieren wir Eltern über die Möglichkeiten der Beschwerde, über zuständige Ansprechpartner und deren Kontaktdaten?
- Wie werden Besonderheiten der Familie (z. B. Sprachbarrieren, Analphabetismus) bezüglich der Beschwerdemöglichkeiten für Eltern/Sorgeberechtigte berücksichtigt?
- Wie stellen wir sicher, dass Beschwerden von Eltern kultursensibel angenommen und bearbeitet werden?
- Wie ist der Elternbeirat als Element der Interessensvertretung in die Beschwerdewege und –verfahren eingebunden?
- Welche standardisierten Anlässe und Verfahren nutzen wir in der Zusammenarbeit mit Eltern, um systematisch die Zufriedenheit zu erfragen und Rückmeldungen einzuholen?
- Wie informieren wir Beschwerde führende Eltern über die weitere Bearbeitung ihrer Beschwerde, wer sich damit befasst, bis wann sie mit einer Rückmeldung dazu rechnen können etc.?
- Wie machen sich interne Ansprechpartner für Beschwerden in dieser Funktion den Eltern bekannt (z. B. Elternabend, Aushang)?
- Wie ist sichergestellt, dass Eltern sich auch an externe Ansprechpartner oder Beratungsstellen wenden können? Wie werden sie auf deren Kontaktdaten aufmerksam gemacht?
- Wie ist sichergestellt, dass Beschwerden, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beinhalten, unverzüglich bearbeitet werden, die entsprechenden Informations- und Handlungspflichten bekannt sind und der Schutz des betroffenen Kindes an erster Stelle steht?

1.6.9.6 Beteiligung von Außenstehenden als Beschwerdeführende

Beschwerden können auch von Außenstehenden an die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung herangetragen werden (z. B. Nachbarn, Kooperationspartner wie MitarbeiterInnen von Fachdiensten, Beratungsstellen, KooperationslehrerInnen). Diese können aus Beobachtungen stammen oder Äußerungen von Kindern sein, die ihnen gegenüber getätigt wurden. Für Beschwerden von externen Personen gelten gleichermaßen die Anforderungen, dass sie bei Annahme dokumentiert und an die zuständigen Personen weitergeleitet werden. Die Be-

arbeitung der Beschwerde reicht auch hier von der Klärung, Prüfung von etwaigem Handlungsbedarf, Einleitung entsprechender Maßnahmen bis hin zur Rückmeldung an den Beschwerdeführenden. Bezüglich der Rückmeldung ist besonders zu beachten, dass inhaltliche Informationen gegebenenfalls zur Weitergabe nicht geeignet sind. Es ist Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften (z. B. datenschutzrechtliche Vorgaben) vorgesehen oder vom Dienstgeber angeordnet ist (vgl. Arbeitsrechtsregelung für Erzieherinnen in Ev. Tageseinrichtungen der Landeskirche in Baden) Im Rahmen des Beschwerdemanagements ist auch festzulegen, wie mit **anonymen Beschwerden** verfahren wird. Rückfragen und direkte Konsequenzen sind nicht möglich. Insbesondere internetbasierte Kommunikationsplattformen könnten von Personen genutzt werden, um anonym Beschwerden vorzubringen. In der Regel hat die Einrichtung wenig Einfluss auf den Verbreitungsweg solcher Beschwerden. Anonyme Beschwerden können aber auch als Mitteilung ohne Absender auf schriftlichem oder telefonischem Weg direkt bei der Kindertageseinrichtung eingehen. Sofern seitens des Trägers grundsätzlich entschieden wird, anonyme Beschwerden nicht weiter zu verfolgen werden, ist dies klar nach außen zu kommunizieren. Beinhaltet eine anonyme Beschwerde tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch im kirchlichen Dienst tätige Personen, sind gemäß AVO alle Beschäftigten zur unverzüglichen Weiterleitung von Informationen an die Leitungsebene verpflichtet.

Fragen:

- Wie werden außenstehende Personen über die Möglichkeiten der Beschwerde, über zuständige Ansprechpartner und deren Kontaktdaten informiert?
- Wie informieren wir Mitarbeitende von kooperierenden Diensten und Einrichtungen über die Möglichkeiten der Beschwerde, zuständige Ansprechpartner und deren Kontaktdaten?
- Wie informieren wir Beschwerdeführende Außenstehende über die weitere Bearbeitung ihrer Beschwerde, wer sich damit befasst, bis wann sie mit einer Rückmeldung dazu rechnen können etc.?
- Durch wen werden Informationen freigegeben, die im Rahmen der Rückmeldung auf eine Beschwerde an Außenstehende weitergeben werden?
- Wie werden Außenstehende oder Kooperationspartner auf externe Ansprechpartner oder Beratungsstellen sowie deren Kontaktdaten aufmerksam gemacht?
- Welche Regelungen sieht das Beschwerdemanagement zum Umgang mit anonymen Beschwerden vor?
- Wie ist sichergestellt, dass Beschwerden, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beinhalten, unverzüglich bearbeitet werden, die entsprechenden Informations- und Handlungspflichten bekannt sind und der Schutz des betroffenen Kindes an erster Stelle steht? (vgl. Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.: Arbeitshilfe 2 zur

Erstellung eines Leitfadens für Beschwerdemanagement in Kindertageseinrichtungen, 2015. Seite 27).

1.6.9.7 Voraussetzungen für Beschwerdemanagement im Kinderschutz

Nicht jede Rückmeldung oder Kritik von Kindern, Eltern oder sonstigen Personen ist eine Beschwerde mit Relevanz für den Kinderschutz. Damit das Beschwerdemanagement als Instrument aktiven Kinderschutzes funktioniert, ist es daher von großer Bedeutung, dass seitens der Einrichtung erkannt wird, wenn es sich um eine entsprechend relevante Beschwerde handelt. Insbesondere in Bezug auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten ist dem subjektiven Empfinden des Betroffenen beziehungsweise dem des Beschwerdeführers große Bedeutung beizumessen, da die persönliche Wahrnehmung entscheidend ist. Im Kontext des Kinderschutzes sind insbesondere Beschwerden relevant, die Hinweise geben auf Fehlverhalten seitens der Mitarbeitenden der Einrichtung. Hier sind unter anderem zu nennen jedes strafbare Handeln, Verhalten, das nicht konform ist mit dem Verhaltenskodex aber auch Grenzverletzung und Übergriffigkeit durch pädagogisch nicht begründbare Machtausübung. Auch Nicht-Handeln, wenn zum Beispiel Einschreiten erforderlich gewesen wäre, um Grenzverletzung und Übergriffigkeit zu verhindern, ist als Fehlverhalten zu werten.¹ Vor diesem Hintergrund kann sich die Beschwerde auch auf Situationen beziehen, welche die Interaktion oder Kommunikation der Kinder untereinander oder mit anderen Mitarbeitenden betrifft, in denen sich die pädagogische Fachkraft nicht adäquat positioniert hat. Grundvoraussetzung für ein gelingendes Beschwerdemanagement ist eine von Offenheit und Interesse an Rückmeldungen geprägte Haltung aller Beteiligten. Dem Beschwerdeführenden ist mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen, unabhängig davon, ob Zeitpunkt und Ort des Vortragens der Beschwerde gerade als passend empfunden werden. Professionelles Beschwerdemanagement setzt auch voraus, dass Fehler als menschlich zugestanden werden und die Bereitschaft zur Reflexion und Selbstreflexion gegeben ist. Neben standardisierten Beschwerdemöglichkeiten bedarf es insbesondere in Bezug auf Beschwerden durch Kinder Sensibilität auf Seiten der pädagogischen Fachkräfte, unterschiedliche Ausdrucksformen von Beschwerden wahrzunehmen. Dazu gehören aktives Zuhören sowie Beobachtungsverfahren, die den Fokus auf das kindliche Wohlbefinden richten.

Grundprinzipien eines systematischen Beschwerdemanagements sind verlässliche und transparente Regelungen in Bezug auf die verschiedenen Phasen des Beschwerdeverfahrens. Hierzu gehören der Eingang und die Annahme der Beschwerde sowie deren Dokumentation mittels geeigneter Instrumente. Es ist sinnvoll, ein Formblatt zu erstellen, in dem neben Datum und Uhrzeit die Inhalte und die Gründe für die Beschwerde festgehalten werden sowie Name und gegebenenfalls Kontaktdaten der Person, die eine Beschwerde vorbringt. Nicht selten kommt eine Beschwerde nicht gleich bei der zuständigen Person an, deshalb sollte geregelt werden, wie die Beschwerde vom Empfänger an die verantwortliche Person

weitergeleitet wird. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt durch die Personen, die – je nach Anlass der Beschwerde oder gegen wen sie gerichtet ist – als zuständig benannt sind (vgl. Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 2015, Seite 54).

Grundsätzlich ist zwingend zu beachten, dass im Falle von Hinweisen, die den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nahelegen, die Informations- und Handlungspflichten greifen sowie die sich daraus ergebenden zuständigen Ansprechpartner (vgl. 3.7).

Die Bearbeitung der Beschwerde reicht von der Klärung, Prüfung von etwaigem Handlungsbedarf, Einleitung entsprechender Maßnahmen bis hin zur Rückmeldung an den Beschwerdeführenden. Standardisierte Instrumente wie Dokumentationsbogen für Beschwerden, Prozessbeschreibungen, wer, wann und in welcher Form zu informieren oder hinzuzuziehen ist, schaffen Handlungssicherheit und Transparenz.

Ziel der Beschwerde

- Wunsch nach Verbesserung der Situation
- Korrektur eines Fehlers/eines Fehlverhaltens
- Erstattung von Aufwendungen/Entschädigungen
- Beschwerden haben immer das Ziel eine Veränderung zu bewirken und sind vom Petzen, Lästern oder Maulen zu differenzieren.

1.6.9.8 Einbindung des Beschwerdeverfahrens in die Konzeption des Kindergartens

(siehe Tempel, Jeanette 2015)

- In der pädagogischen Konzeption sind geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde darzustellen. Folgendes sollte berücksichtigt werden:
 - Entwicklungsstand und Alter der Kinder
 - Verabredung des Beschwerdeverfahrens zwischen den Beteiligten (Kind, Eltern, Team)
 - Mögliches Beispiel zur Partizipation bei der Gestaltung von Räumen für Kinder:
 - Die Kita ist ein Lebensraum für Kinder in dem sie täglich spielen, lernen, essen, streiten, schlafen und neue Dinge entdecken. Die pädagogischen Fachkräfte interagieren mit den Kindern im Dialog und gestalten gemeinsam mit den Kindern die Räume der Tageseinrichtung.
 - Bei der Raumgestaltung werden die Kinder in die Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Dies geschieht indem die Pädagogen/innen
 - mit den Kindern gemeinsam ihre gemalten und selbst hergestellten Kunstwerke zusammen ausstellen.

den Kindern Verantwortungsbereiche für bestimmte Materialecken übertragen.

2 Innovation-Reformstrategien: Personalentwicklung

Die Präventionsordnung regelt für Personen, die Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbedürftige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dass Prävention integraler Bestandteil von Qualifizierungsmaßnahmen ist. Die Träger haben dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Mitarbeitenden Schulungen und Fortbildungen wahrnehmen, in denen die in der Präventionsordnung formulierten Inhalte thematisiert werden. In den Ausführungsbestimmungen werden die Schulungsziele definiert:

- Sensibilisierung
- Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses
- Stärkung und Weiterentwicklung der inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang
- Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Vermittlung nötiger Interventionsschritte

Das Religionspädagogische Institut der Ev. Landeskirche hat die Schulungsmaßnahme „Alle Achtung“ verpflichtend für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich tätigen Personen in Ev Tageseinrichtungen der Landeskirche Baden gemacht.

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung trägt dafür Sorge, dass neue Mitarbeitende im Rahmen der Einarbeitung mit den präventionsrelevanten Aspekten der pädagogischen Wichtigen Informationen wie Verfahrensregelungen, bestehende Kooperationen mit Fachstellen und ExpertInnen thematisiert die Leitung wiederkehrend zur Auffrischung. Darüber hinaus stellt sie die regelmäßige Reflexion und Evaluation der pädagogischen Praxis sicher im Hinblick auf grenzachtendes Verhalten und Kinderschutz (z. B. im Rahmen der Dienstbesprechung oder durch kollegiale Beratung). Ziel dabei ist es, das Bewusstsein der pädagogischen Fachkräfte für offen oder subtil ausgrenzende, abwertende oder grenzverletzende Verhaltensweisen zu schärfen. Dies kann im Team erfolgen und/ oder im Rahmen einzelner Mitarbeitendengespräche bzw. im Zielvereinbarungsgespräch. Bei Bedarf soll den Mitarbeitenden auch Supervision als Einzel- oder Teammaßnahme ermöglicht werden.

Im Rahmen der Personalentwicklung bietet es sich an, dass – analog zu anderen Zuständigkeiten und Schwerpunktthemen – sich eine MitarbeiterIn verstärkt mit dem Thema Kinderschutz und Prävention befasst, entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durchläuft und somit zur/ zum „Kinderschutz-Beauftragten“ im Team wird. Dadurch ist ein kompetenter interner Ansprechpartner für KollegInnen oder auch Eltern gewährleistet. (siehe hierzu Caritas 2018, S. 51)

Fortbildungen

Schulung: „ALLE ACHTUNG“

Fortbildungen durch die Kindernothilfe

Regelmäßige Schulungen durch die Fachbereichsleitung

Fortbildung zum Beschwerdemanagement und Konfliktgesprächen

Regelmäßige Aktualisierung der Hilfsangebote/ KooperationspartnerInnen

Kommunikationstraining

Auf den Teamsitzungen wird in regelmäßigen Abständen (etwa jährlich) das Schutzkonzept, sowie die „Do's and Don'ts“ besprochen und gegebenenfalls aktualisiert. Die Räumlichkeiten und der Garten werden abgegangen und auf mögliche Gefährdungen kontrolliert. Das eigene Verhalten reflektiert.

Eventuelle Konfliktgespräche werden im Team geübt, oder gemeinsam vorbereitet.

Supervision und Coaching

nach Bedarf für die MitarbeiterInnen

3 Literaturverzeichnis

- BAGLJAE (2018); Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, 2016
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016); Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, 2016, Seite 15
- Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (2018); Kinderschutz - Arbeitshilfe für katholische Tageseinrichtungen für Kinder; Freiburg 2018 (Juli)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (2010)
- Els, Michael (2014);: Übergriffe in der Kita: Vorbeugen, erkennen und eingreifen, Weinheim, Beltz Juventa 2014, Seite 173
- Gesamtverband (2010); Arbeitshilfe – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen; Berlin 2010 Dezember
- Hansen u.a. (2011); Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimer, Berlin 2011; Verlag das Netz
- Haug-Schnabel, Gabriele 2005: Schäm Dich!, Menschen 2/2005)
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (2014); Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas, 2014)
- Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege; Kultusministerium Stuttgart 2022 (2022_03_22)
- Pestalozzi-Stiftung Hamburg (2015); - Schutzkonzept der Kitas; Hamburg April 2015
- Tempel, Jeanette- KVJS (2015); Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in Kindertageseinrichtungen; 2015; unveröffentlichtes Manuskript
- UN- Kinderrechtskonvention (1992); BGBL II S. 990; 1992 05. April